

Verhandlungsschrift

über die

34. öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom **17. Dezember 2013** im Haus der Musik der Marktgemeinde Gunskirchen.

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 21.00 Uhr

ANWESENDE

Die Gemeindevorstandsmitglieder:

- | | |
|-------------------------------------|----------------------------|
| 1. Bgm. Josef Sturmair | 5. GV Ingrid Mair |
| 2. Vbgm. Christine Pühringer | 6. GV Friedrich Nagl |
| 3. Vbgm. Mag. Karoline Wolfesberger | 7. GV Dr. Josef Kaiblinger |
| 4. GV Maximilian Feischl | |

Die Gemeinderatsmitglieder

- | | |
|---|--------------------------|
| 8. Ursula Buchinger | 19. Klaus Horninger |
| 9. Karl Gruber | 20. Klaus Wiesinger |
| 10. Markus Bayer | 21. Walter Olinger |
| 11. Dr. Gustav Leitner | 22. Mag. Peter Reinhofer |
| 12. Mag. Patrick Mayr | 23. Michael Seiler |
| 13. Mag. Hermann Mittermayr | 24. Martin Höpoltsecker |
| 14. Christine Neuwirth | 25. Johann Eder |
| 15. Christian Paltinger | 26. Christian Kogler |
| 16. Ing. Norbert Schönhöfer | 27. Anna Kogler |
| 17. Josef Wimmer | |
| 18. Ing. Peter Zirsch | |
| 28. Ersatzmitglied f. GR Christian Renner..... | Johann Luttinger |
| 29. Ersatzmitglied f. GR Simon Zepko | Jochen Leitner |
| 30. Ersatzmitglied f. GR Bernd Huber | Markus Schauer |
| 31. Ersatzmitglied f. KommR Helmut Oberndorfer..... | Anita Huber |

Die Ersatzmitglieder der SPÖ Fraktion, Christian Zirhan, Karl Habermann, Manuel Steindl, Silvia Adami, Franz Werndl, Siegfried Wambacher, Johanna Kranzpillner, Martina Gärtner, Prof. Walter Nöstlinger und Michael Aichinger, sind entschuldigt ferngeblieben.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung vom Bürgermeister einberufen wurde,
- b) die Verständigung hiezu gemäß des vorliegenden Sitzungsplanes mittels RsB am 04. Juli 2013 und die Bekanntgabe der Tagesordnung am 10.12.2013 an alle Mitglieder erfolgt ist,
- c) die Abhaltung der Sitzung gemäß § 53, Abs. 4 der OÖ. GemO. 1990 kundgemacht wurde,
- d) die Abstimmung per Handerhebung erfolgt,
- e) die Beschlussfassung gegeben ist.

Der Vorsitzende bestimmt Herrn Daniel Übermasser, MBA MPA als Schriftführer. Sodann weist er darauf hin, dass

- a) die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung gemäß § 54 Abs. 4 der OÖ. GemO. 1990 im Gemeindeamt zur Einsicht für die Mitglieder des Gemeinderates auflag,
- b) den Fraktionen rechtzeitig eine Abschrift der Verhandlungsschrift der letzten Sitzung zugestellt wurde,
- c) die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung während der Sitzung zur Einsichtnahme aufliegt und es den Mitgliedern des Gemeinderates freisteht, gegen den Inhalt der letzten Verhandlungsschrift mündlich oder schriftlich Einwendungen zu erheben,
- d) der Gemeinderat über eventuelle Anträge auf Abänderung der Verhandlungsschrift am Schluss der Sitzung zu beschließen hat.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gibt Bürgermeister Josef Sturmair bekannt, dass Tagesordnungspunkt 3 - Firma MM Personal Service GmbH., Wallackstraße 5, 4623 Gunskirchen; Verlängerung der Betriebsförderung; neuerliche Vorlage – abgesetzt wird.

Tagesordnung:

1. Gründung eines Standesamtsverbandes – Grundsatzbeschluss
2. VFI & CO KG, Übertragung des Beschlussrechtes
3. Firma MM Personal Service GmbH., Wallackstraße 5, 4623 Gunskirchen; Verlängerung der Betriebsförderung; neuerliche Vorlage
4. Finanzierungsplan Lärmschutz B I; Erstellung eines Finanzierungsplanes
5. Marktgemeinde Gunskirchen, Voranschlag 2014
6. Marktgemeinde Gunskirchen, Mittelfristige Finanzplanung 2014 – 2017
7. Marktgemeinde Gunskirchen, Aufnahme eines Kassenkredites für das Finanzjahr 2014
8. VFI & CO KG, Budget 2014
9. VFI & CO KG, Mittelfristige Finanzplanung 2014 – 2017
10. VFI & CO KG, Aufnahme eines Kontokorrentkredites für das Finanzjahr 2014
11. Haftungsübernahme durch die Marktgemeinde Gunskirchen für den Kontokorrentkredit 2014 für die Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Gunskirchen & Co KG
12. Raiffeisenbank Gunskirchen; Rahmenvereinbarung für das Kontokorrentkonto der Marktgemeinde Gunskirchen
13. Raiffeisenbank Gunskirchen; Rahmenvereinbarung für das Kontokorrentkonto der VFI & Co KG
14. Offener Haushalt; Teilnahme am Visualisierungs- und Transparenzprojekt der Gemeindehaushalte österreichischer Gemeinden
15. Errichtung von Photovoltaikanlagen auf den Gebäuden der Marktgemeinde Gunskirchen und der VFI & Co KG; Bürgerbeteiligungsmodell
16. Liegenschaft Krokusweg 7 – Berufung der Ehegatten Irma und Josef Mistlberger gegen die Vorschreibung ergänzender Kanalanschlussgebühren – Aufhebung des erstinstanzlichen Bescheides
17. Sozialpolitische Maßnahmen
 - A) Überarbeitung der Richtlinien der Förderung zu den Kosten der Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln am Studienort
 - B) Überarbeitung nachstehend angeführter Richtlinien:
 - Ba) Schul- bzw. Studienbeihilfe
 - Bb) Weihnachtsspende
 - Bc) Heizkostenzuschuss
 - Bd) Zuschuss zu den Kanalbenützungsgebühren bzw. Entsorgungskosten für Senkgrubeninhalte
18. Seniorenwohn- und Pflegeheim; Kosten- und Leistungsrechnung gem. Voranschlag 2014
19. Schülerspeisung; Überarbeitung der Schülerspeisung-Tarifordnung
20. Öffentliche Beleuchtung – Sanierung der Schaltstellen und Umstellung auf LED-Technik - Auftragsvergabe Planungsleistungen und Bauüberwachung (Ausschreibung als Contracting, Erstellung Vergabevorschlag, Überwachung der Ausführung sowie Abrechnung)
21. Anpassung der Kanalgebührenordnung
22. Kanalbau BA 18 und öffentliche Wasserleitung BA 08 - Erweiterung der öffentlichen Kanalisation und des öffentlichen Wasserleitungsnetzes zur Ver- und Entsorgung von

neuen Wohnbaugebieten, Bereich Moostal - Linsbothgründe u. Schwalbenweg, Bereich Straß/Pointen – Wiesbauergründe einschließlich Anschlusskanäle für spätere Verbauungen; Auftragsvergabe der erforderlichen Planungsleistungen

23. Flächenwidmungsplan Nr. 7/2009 – Änderung Nr. 28
Ansuchen der Fa. Spar Österreichische Warenhandels-AG, Spar-Straße 1, 4614 Marchtrenk, betreffend die Umwidmung der Parzellen Nr. 908/4, 908/5 u. 908/1 (tlw.), KG. Straß, von derzeit Verkehrsfläche mit besonderer Bedeutung - Parkplatz in Bauland – Kerngebiet, zur ersatzweisen Errichtung eines neuen Geschäftes
24. Fraktionsantrag FPÖ – Senkung der Altersgrenze beim Jugendtaxi
25. Prüfungsausschuss-Bericht über die Sitzung am 19. Sep. 2013
26. Allfälliges

1. Vorschlag zur Grundsatzbeschlussfassung betreffend: Gründung von Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbänden im Bezirk Wels-Land.

Bericht: Bgm. Josef Sturmair

Auf Grund der neuen gesetzlichen Bestimmungen im Personenstand- und Staatsbürgerschaftswesen kommen zusätzliche Aufgaben auf die Gemeinden zu. Ein Grundsatz der neuen gesetzlichen Regelungen ist der Wegfall der örtlichen Zuständigkeit, welche bisher grundsätzlich an den Wohnsitz gebunden war. Neu ist, dass jede Behörde zuständig ist, an die sich der Antragsteller wendet, wobei im Staatsbürgerschaftswesen diese Regelung bereits mit 01. November 2013 in Kraft getreten ist, jene nach dem Personenstandsgesetz wird mit 01. November 2014 gültig sein.

Die Aufgaben im Personenstands- und Staatsbürgerschaftswesen erfordern durch die zunehmende Globalisierung und Auslandsberührung immer mehr Spezialwissen, das am besten durch eine entsprechende Anzahl von Bearbeitungsfällen abgedeckt werden kann. Im gesamten Bezirk Wels-Land waren in den Jahren 2009 – 2011 durchschnittlich pro Jahr 610 Personenstandsfälle (Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle) zu beurkunden, beim Magistrat Wels z.B. 2.935. In jedem Standesamt ist es daher trotz der zum Teil sehr wenigen Fällen erforderlich, dass ausgebildetes Fachpersonal mit einer ständigen Weiterbildung zur Verfügung steht. Wenig Anwendung führt zum Verlust von Fachwissen und mangelnder Qualität. Die BürgerInnen, unsere Kunden haben Anspruch auf kompetente und rasche Erledigung in allen Standesamts- und Staatsbürgerschaftsangelegenheiten.

In ganz Österreich sind laut Rechnungshofbericht aus dem Jahre 2010 bereits knapp 60 % aller Gemeinden in Standesamtsverbänden organisiert:

Bundesland	Verbandsstandorte	Gemeinde in StAV	Ø-liche Gemeinden Standort je	Gemeinden im Bundesland	Anteil der Gemeinde, die in StAV organisiert sind in %
Burgenland	8	17	2,13	171	9,9
Kärnten	0	0	0	132	0
Niederösterreich	126	509	4,04	573	88,8
Oberösterreich	23	63	2,74	444	14,2
Salzburg	23	77	3,35	119	64,7
Steiermark	120	373	3,11	542	68,8
Tirol	55	259	4,71	279	92,8
Vorarlberg	18	84	4,67	96	87,5
Summen	373	1.382	3,71	2.356	58,7

Wie in anderen Regionen in Oberösterreich hat sich auch die Bürgermeisterkonferenz Wels-Land am 13. 05. und 18. 11. 2013 mit dem Thema beschäftigt. Um für die Herausforderungen in der Zukunft gerüstet zu sein, die Qualität zu erhalten und zu verbessern, sowie Spielraum für andere Aufgaben zu bekommen, wurde für eine Effizienzsteigerung und Modernisierung der Verwaltung am 18. 11. 2013 folgender Beschluss gefasst:

Die Gemeinden des Bezirkes Wels-Land streben durch die Gründung von regionalen Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbänden eine Zusammenarbeit an, wobei gewährleistet

bleiben soll, dass bei Wunsch und Bedarf in der Wohnsitzgemeinde weiterhin eine Eheschließung möglich ist.

Als Sitz der regionalen Standesamtsverbände wurden im beschlossenen Konzept, die Stadtgemeinde Marchtrenk und die Marktgemeinden Gunskirchen, Thalheim, Steinerkirchen an der Traun vorgeschlagen.

Für die Gründung von Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbänden ist vor der endgültigen Beschlussfassung eine Regelung über die Kostenaufteilung zwischen den Mitglieds- und den Sitzgemeinden zu treffen. Ziel sollte es sein, dass mit 01. Jänner 2015 die Verbände ihre Arbeit aufnehmen können.

Auf Grund dieser Grundsatzbeschlüsse soll die Gründung von Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbänden im Bezirk Wels-Land vorbereitet werden. Die Gründung selbst hat nach Ausarbeitung der Satzungen nach dem Personenstandsgesetz, dem Staatsbürgerschaftsgesetz, dem Oö. Gemeindeverbändegesetz und der Verordnung über die Organisation der Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbände zu erfolgen.

Wie bei der Bürgermeisterkonferenz am 18. 11. 2013 beschlossen, werden die Beschlüsse unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land als Aufsichtsbehörde im Personenstands- und Staatsbürgerschaftswesen bis spätestens Ende Jänner 2014 mitgeteilt.

Aus Sicht des Amtes könnte die Marktgemeinde Gunskirchen als Standortgemeinde zur Verfügung stehen, da die Standesbeamtin Marianne Reinhofer sich gut vorstellen kann diese Aufgabe zu übernehmen und auch Ines Eder demnächst mit der Ausbildung zur Standesbeamtin beginnt.

Antrag: (Bgm. Josef Sturmair)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gunskirchen fasst den Grundsatzbeschluss, bei einem regionalen Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband als Standortgemeinde zur Verfügung zu stehen.“

Beschlussergebnis: einstimmig

2. VFI & Co KG – Übertragung des Beschlussrechtes

Bericht: Bgm. Josef Sturmair

Zur Abwicklung von Bauvorhaben der VFI & Co KG wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Gunskirchen der Ausschuss zur Wahrnehmung der Interessen der Marktgemeinde Gunskirchen in der VFI & Co KG eingerichtet. Dieses Gremium hat sich schon bisher bei verschiedenen Bauvorhaben bewährt.

Nun sollte auch in Bezug auf die Sanierung des Bauhofes das Beschlussrecht an den oben genannten Ausschuss übertragen werden.

Da die Sanierung des Bauhofes grundsätzlich von der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Gunskirchen & CO KEG“ abgewickelt wird, sollten die im Gesellschaftsvertrag festgelegten Zustimmungserfordernisse des Gemeinderates in Bezug auf die Vergabe von Lieferungen und Arbeiten, sowie Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Sanierung des Bauhofes auf den genannten Ausschuss übertragen werden. Alle anderen Rechte und Pflichten der Marktgemeinde Gunskirchen als Kommanditistin in der genannten KG bleiben nach wie vor dem Gemeinderat bzw. den übrigen gesetzlich vorgesehenen Organen der Marktgemeinde Gunskirchen vorbehalten.

Gemäß § 44 Abs. 2 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F., kann der Gemeinderat seinen Ausschüssen durch Verordnung das ihm zustehende Beschlussrecht in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde übertragen, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist.

Diese Verordnung bedarf eines Beschlusses des Gemeinderates mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit und tritt jedenfalls mit Ablauf der Funktionsperiode des Gemeinderates außer Kraft.

Um bei den entsprechenden Auftragsvergaben in Zusammenhang mit der Sanierung des Bauhofes nicht in Verzug zu geraten, und um ein schnell einberufbares Gremium zu haben, wird von Seiten des Amtes im Sinne der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis empfohlen, dem bereits eingerichteten Ausschuss zur Wahrnehmung der Interessen der Marktgemeinde Gunskirchen in der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Gunskirchen & Co KG“, das Beschlussrecht gemäß beiliegender Verordnung zu übertragen.

Antrag: (Bgm. Josef Sturmair)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die vorliegende Verordnung zur Übertragung des Beschlussrechtes betreffend die Sanierung des Bauhofes, an den bereits eingerichteten Ausschuss zur Wahrnehmung der Interessen der Marktgemeinde Gunskirchen in der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Gunskirchen und Co KEG“ wird zum Beschluss erhoben.“

Beschlussergebnis: mehrheitliche Zustimmung

30 Ja-Stimmen: Bgm. Josef Sturmair, Vbgm. Christine Pühringer, GV Maximilian Feischl, GR Ursula Buchinger, GR Karl Gruber, GR Markus Bayer, GR Dr. Gustav Leitner, GR Mag.

Patrick Mayr, GR Mag. Hermann Mittermayr, GR Christine Neuwirth, GR Christian Paltinger, GR Ing. Norbert Schönhöfer, GR Josef Wimmer, GR Ing. Peter Zirsch, GV Dr. Josef Kaiblinger, GR Johann Eder, GR Christian Kogler, GR Anna Kogler, Ersatz-GR Markus Schauer, Ersatz-GR Anita Huber, Vbgm. Mag. Karoline Wolfesberger, GV Ingrid Mair, GV Friedrich Nagl, GR Klaus Horninger, GR Klaus Wiesinger, GR Walter Olinger, GR Mag. Peter Reinhofer, GR Michael Seiler, GR Martin Höpoltseider, Ersatz-GR Jochen Leitner

1 Stimmenthaltung: Ersatz-GR Johann Luttinger

Bürgermeister
Josef Sturmair eh.

Schriftführer
Daniel Übermayer, MBA

Gemeinderat
GR Klaus Werner Horninger eh.

Gemeinderat
GR Bernd Christian Huber eh.

F.d.R.d.A.:

3. Fa. MM Mühringer Personal GmbH., Wallackstraße 5, 4623 Gunskirchen; Verlängerung der Betriebsförderung; neuerliche Vorlage aufgrund des Vorliegens zusätzlicher berücksichtigungswürdiger Sachverhalte

Dieser Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt!

4. Finanzierungsplan Lärmschutz B I; Erstellung eines Finanzierungsplanes

Bericht: Bgm. Josef Sturmair

Historische Darstellung der bereits gefassten Beschlüsse:

Die Marktgemeinde Gunskirchen hat gegenständliches Vorhaben im Voranschlag 2014 bzw. in der Mittelfristigen Finanzplanung 2014 – 2017 aufgenommen und wurde dem Gemeinderat der Marktgemeinde Gunskirchen der Voranschlag 2014 als auch die Mittelfristige Finanzplanung 2014 – 2017 zur Genehmigung vorgelegt.

Die Marktgemeinde Gunskirchen hat mit Schreiben vom 20. März 2013, Herrn Landesrat Max Hiegelsberger über die beabsichtigte Realisierung des Vorhabens informiert. Mit Erledigungsschreiben vom 8. April 2013 hat Herr Landesrat Max Hiegelsberger die Marktgemeinde Gunskirchen informiert, dass er im Jahr 2014 eine BZ-Mittelrate von € 80.000,00 vorgemerkt habe.

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die Marktgemeinde Gunskirchen und das Land Oö. planen im Bereich Veilchenweg/Waldmeisterweg (ehemalige Fa. Felbermair) sowie im Bereich Preglstraße/Resselstraße eine Lärmschutzwand zu errichten. Gegenständliche Vorhaben werden durch das Land Oö. durchgeführt und hat die Marktgemeinde Gunskirchen einen Kostenzuschuss in der Höhe von € 118.000,00 beizusteuern.

Bausumme	€ 341.000,00
Zuschuss Marktgemeinde Gunskirchen	€ 118.000,00
Realisierungszeitraum:	2013 – 2014
Finanzierungszeitraum:	2013 - 2014
Finanzierungsplan:	liegt noch nicht vor
Finanzierung:	gesichert

Kosten	2013	2014	2015	2016	2017	Summe
Grunderwerb und Erschließung						0,00
Grunderwerb Kiesgrube						0,00
Planung und Bauleitung						0,00
Interessentenbeitrag		118.000,00				118.000,00
Bauherstellung						0,00
sonstige Kosten						0,00
KTZ an sonstige Unternehmen						0,00
Summe	0,00	118.000,00	0,00	0,00	0,00	118.000,00
Finanzierungsvorschlag						
Anteilsbetrag o.H./Rücklagen		38.000,00				38.000,00
Interessentenbeiträge Anrainer						0,00
Vermögensveräußerung						0,00
Darlehen - Förderungsdarlehen						0,00
Darlehen - Bank						0,00
Bundeszuschuss						
Landeszuschuss						0,00
Bedarfszuweisung		80.000,00				80.000,00
sonstige Mittel						0,00
Summe	0,00	118.000,00	0,00	0,00	0,00	118.000,00

Antrag: (Bgm. Josef Sturmair)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Dem Finanzierungsplan Lärmschutz B I betreffend die Finanzjahre 2014 – 2017 wird zugestimmt. Der Antrag um Gewährung von Bedarfszuweisungsmittel aufgrund des vorliegenden Finanzierungsplanes ist zu erstellen.“

Beschlussergebnis: einstimmig

5. Marktgemeinde Gunskirchen, Voranschlag 2014

Bericht: Bgm. Josef Sturmair

A) Gemeindesteuern - Festsetzung der Hebesätze für das Finanzjahr 2014

Im Sinne der jährlichen Erlässe des Amtes der OÖ. Landesregierung für die Erstellung der Voranschläge der Gemeinden und des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 23. April 1974, Zl. 1574/70, sind die Steuerhebesätze der Gemeinden für das kommende Finanzjahr 2014 so zeitgerecht zu beschließen, dass sie nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist, jedenfalls mit 1. Jänner 2014 rechtswirksam werden.

Nach § 94 Abs. 2 der OÖ.GemO.1990 i. d. F. der Gemeindeordnungs-Novelle 2002 tritt die Rechtswirksamkeit von Verordnungen frühestens mit dem auf den Ablauf der Kundmachungfrist folgenden Tag ein.

Der Gemeinderat hat gem. § 76 Abs. 4 die für die Ausschreibung und Einhebung der Gemeindeabgaben erforderlichen Beschlüsse zu fassen und diese gem. § 76 Abs. 5 zwei Wochen während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Die Hebesätze des Finanzjahres 2014 werden festgesetzt für :

Grundsteuer f. land- u. forstwirtschaftl. Betriebe (A) mit	500	v. H. d. Steuermessbetrages
Grundsteuer für Grundstücke (B) mit	500	v. H. d. Steuermessbetrages
Anzeigenabgabe	---	v. H. d. Entgeltes
Ankündigungsabgabe	---	v. H. d. Entgeltes

Für folgende Gemeindesteuern, Abgaben und Gebühren bestehen eigene, zeitlich unbefristete Abgabenordnungen. Eine Beschlussfassung über die Festsetzung der Hebesätze hat für diese Gemeindeabgaben daher nicht zu erfolgen.

Lustbarkeitsabgabe	lt. Lustbarkeitsabgabeordnung
Hundeabgabe	lt. Hundeabgabeordnung
Kanalbenützungsg Gebühr	lt. Kanalgebührenordnung
Wasserbezugsgebühr	lt. Wassergebührenordnung
Abfallgebühr	lt. Abfallgebührenordnung

Die Einhebung der Kommunalsteuer (erweiterte Lohnsummensteuer) durch die Gemeinden erfolgt direkt aufgrund des Kommunalsteuergesetzes – Komm. StG. 1993.

Eine Festsetzung des Steuersatzes durch den Gemeinderat ist daher nicht erforderlich.

Bemerkt wird, dass die Kommunalsteuer 3 % der Bemessungsgrundlage = Summe der Arbeitslöhne, die an die Dienstnehmer der in der Gemeinde gelegenen Betriebsstätten gewährt worden sind, beträgt.

B) Finanzjahr 2013 (ablaufendes Haushaltsjahr)

Das ablaufende Haushaltsjahr 2013 sieht Einnahmen und Ausgaben (ord. Haushalt) in Höhe von € 17.696.000,00 und Ausgaben in der Höhe von € 17.696.000,00 (inkl. NVA 2013) vor.

Durch die genaue Beachtung und Einhaltung der Grundsätze der

- Sparsamkeit
- Wirtschaftlichkeit und
- Zweckmäßigkeit

soll der ordentliche Haushalt des ablaufenden Wirtschaftsjahres 2013 ausgeglichen abgeschlossen werden.

Bei den gemeindeeigenen Steuern und Abgaben sowie bei den Abgabenertragsanteilen wird das präliminierte Voranschlags-Soll erreicht bzw. geringfügig überschritten werden.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass einige Wertgrenzen durch die Euroumstellung abgeändert wurden:

- ☞ **Voranschlagsbeträge gerundet auf volle € 100,00**
- ☞ **Grenze Geringwertige Wirtschaftsgüter € 400,00**
- ☞ **Abweichungen zum Voranschlag € 750,00**

C) Voranschlag 2014 - Allgemein

Die Erstellung des Voranschlages erfolgte nach den Richtlinien der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung - Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 15. 7. 1974, mit der die Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände geregelt sind, VRV. BGBl.Nr. II 369/1997, i.d.g.F., sowie nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. der Gemeindeordnungsnovelle 2002 und der Gemeindehaushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung - GemHKRO (LGBl.Nr. 69/2002).

Dabei wurden vor allem die Grundsätze der/des

Jährlichkeit
Vorherigkeit
Vollständigkeit
Einheit
Bruttoveranschlagung
Gesamtdeckung
Haushaltsausgleiches
Spezialität
Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
Wahrheit, Klarheit und Genauigkeit
Öffentlichkeit

sowie die Trennung der Veranschlagung der Ausgaben nach Leistung für das Personal und nach den übrigen Sachausgaben beachtet. Gleichzeitig fanden die hiezu ergangenen Erlässe der Aufsichtsbehörde, im Besonderen der Erlass des Amtes der OÖ. Landesregierung IKD (Gem)-511001/389-2013-Pra/Kai v. 18. Nov. 2013 über die Erstellung der Voranschläge der Gemeinden und Sozialhilfeverbände für das Finanzjahr 2014 Berücksichtigung.

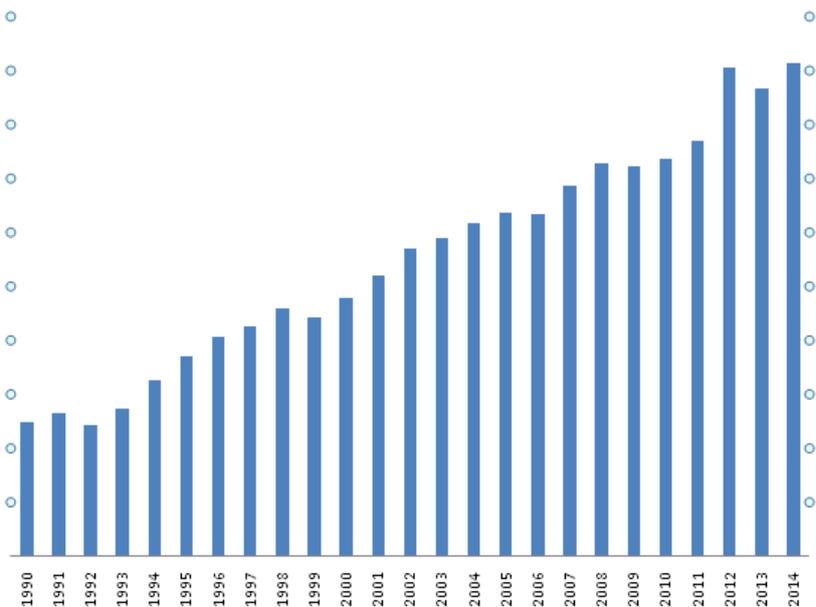
Der ordentliche Haushalt ist mit

Einnahmen von € 18.259.100,00 und
Ausgaben von € 18.259.100,00

ausgeglichen.

Ordentlicher Haushalt Ausgaben - Vergleiche mit den Vorjahren

1990	4.988.400
1991	5.276.000
1992	4.847.300
1993	5.451.400
1994	6.512.600
1995	7.419.500
1996	8.135.400
1997	8.514.300
1998	9.163.500
1999	8.848.200
2000	9.540.800
2001	10.400.700
2002	11.417.400
2003	11.771.200
2004	12.343.400
2005	12.720.100
2006	12.672.200
2007	13.721.000
2008	14.569.400
2009	14.455.700
2010	14.704.800
2011	15.386.200
2012	18.118.500
2013	17.328.200
2014	18.259.100



a) Folgende Abschnitte werden bei den einzelnen Gruppen bewirtschaftet:

Das Haushaltsvolumen des ordentlichen Haushaltes an Einnahmen in Höhe von € 18.259.100,00 und Ausgaben von € 18.259.100,00 teilt sich auf folgende Gruppen und Abschnitte auf:

Gruppe Abschn.	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben
0	Vertretungskörper u. allgem. Verwaltung	386.500	2.208.200
	In der Gruppe "0" sind Einnahmen und Ausgaben vorgesehen für:		
000	Vertretungskörper - Gemeinderat	7.800	275.400
010	Hauptverwaltung	208.600	1.310.600
015	Pressestelle, Amtsblatt u. Öffentlichkeitsarbeit	6.300	21.300
016	Elektronische Datenverarbeitung	0	4.300
01601	Elektronische Datenverarbeitung/Gemeindekooperation	5.500	5.500
019	Repräsentation	0	9.200
021	Statistisches Amt	300	0
022	Standesamt	0	3.200
024	Wahlamt	5.500	5.100
025	Staatsbürgerevidenz	800	100
031	Bauverwaltung, Raumordnung, Raumplanung	90.900	119.700
060	Sonst. Maßnahmen, Beitr. an Verbände, Vereine, Org.	0	8.100
061	Sonstige Subventionen	0	3.800
062	Ehrungen und Auszeichnungen	0	11.600
063	Städtekontakte und Partnerschaften	0	500
070	Verfüungsmittel	0	31.400
080	Pensionen	52.300	380.600
090	Personalbetreuung - Bezugsvorschüsse u. Darlehen	4.200	7.500
091	Personalausbildung u. -fortbildung	0	0
094	Gemeinschaftspflege	4.300	9.600
099	Sonst. Einrichtungen u. Maßnahmen	0	700

Gruppe Abschn.	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	13.200	123.500
	In der Gruppe "1" sind Einnahmen und Ausgaben vorgesehen für:		
119	Sonstige Einrichtungen u. Maßnahmen	0	0
131	Bau- und Feuerpolizei	500	5.200
132	Gesundheitspolizei	0	1.700
133	Veterinärpolizei	100	2.200
134	Flurpolizei	500	800
1630	FF Gunskirchen	12.000	78.800
1631	FF Fernreith	100	33.600
170	Katastrophendienst	0	200
180	Landesverteidigung - Zivilschutz	0	1.000

Gruppe Abschn.	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben
2	Unterricht, Erziehung, Sport	988.900	2.239.900
	In der Gruppe "2" sind Einnahmen und Ausgaben vorgesehen für:		
210	Allgemeinbildender Unterricht - Allgem.bild.Pflichtschulen - gemeinsame Kosten	9.400	530.600
211	Volksschule	22.100	56.900
212	Hauptschule	87.700	63.900
213	Sonderschule	0	2.300
220	Berufsbildende Pflichtschulen	0	94.200
232	Förderung Unterricht - Schülerbetreuung	81.800	73.100
240	Vorschul. Erziehung - Kindergärten	410.600	766.700
2401	Pfarrcaritaskindergarten	0	28.400
2402	Eltern-Kind-Zentrum	0	18.000
2408	Krabbelstube	95.800	128.000
2409	Waldkindergarten	0	2.700
249	Sonst. Einrichtungen u. Maßnahmen - Vorschule	0	800
250	Schülerhorte	254.400	333.000
259	Jugendzentrum	11.800	39.000
2591	Jugendzentrum - Jugendparlament	0	500
262	Sport u. außerschul. Erziehung - Sportplätze	600	48.900
263	Turn- und Sporthallen	0	4.100
269	Sonst. Einrichtg. u. Maßnahmen - Gde. Verant.	0	600
273	Erwachsenenbildung - Volksbücherei	14.700	48.200

Gruppe Abschn.	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben
3	Kunst, Kultur und Kultus	25.200	188.700
	In der Gruppe "3" sind Einnahmen und Ausgaben vorgesehen für:		
320	Musik u. darstellende Kunst - Musikschule	24.200	152.200
322	Maßnahmen der Musikpflege - Subventionen	0	11.800
324	Maßnahmen zur Förderg.d.darstellenden Kunst	0	400
362	Denkmalpflege	0	2.700
363	Ortsbildpflege	0	1.200
369	Sonst. Einrichtg. u. Maßnahmen - (Stellungspflichtige, Subventionen, Volkstanzgruppen, Goldhauben, Heimatbuch)	0	900
381	Maßnahmen der Kulturpflege - eigene Veranstaltungen VZG-Kulturtage	1.000	17.000
390	Kirchliche Angelegenheiten	0	2.500

Gruppe Abschn.	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben
4	Sozial Wohlfahrt und Wohnbauförderung	72.100	1.979.700
	In der Gruppe „4“ sind Einnahmen und Ausgaben vorgesehen für:		
419	Allgem. öffentl. Wohlfahrt -Sonst. Einrichtungen und Maßnahmen - Landesaltentag	0	1.752.000
422	Tagesheimstätte	2.200	15.700
423	Essen auf Rädern	60.900	98.600
429	Sonst. Einrichtg. u.Maßn. (Altenbetr.,Caritas, Ortsarme)	0	55.600
439	Jugendwohlfahrt - sonst. Einrichtungen u. Maßnahmen(Bäderbus, Ferienaktion, Jugendverbände, Sparbuch-Geburt)	5.100	23.500
43901	Jugendtaxi	3.900	8.100
441	Behebung von Notständen	0	0
469	Familienpol. Maßnahmen	0	26.200
489	Sonst. Maßn. - Zuschuß VLW - Soz. Wohnbau	0	0

Gruppe Abschn.	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben
5	Gesundheit	5.300	1.412.900
	In der Gruppe „5“ sind Einnahmen und Ausgaben vorgesehen für:		
510	Gesundheitsdienst - mediz. Bereichsversorgung	2.900	27.800
511	Familienberatung - Mutterberatung	2.400	6.100
520	Umwelt-, Natur- u. Landschaftsschutz	0	1.300
522	Reinhaltung der Luft	0	15.100
5231	ÖBB - Lärmschutz Bestandssanierung	0	0
528	Tierkörperbeseitigung	0	23.200
530	Rettungs- u. Warndienste	0	49.400
562	Krankenanstalten anderer Rechtsträger - Sprengelbeitr.	0	1.290.000

Gruppe Abschn.	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	735.100	1.456.200
	In der Gruppe "6" sind Einnahmen und Ausgaben vorgesehen für:		
611	Straßenbau- Landes- und Bezirksstraßen	2.400	15.900
612	Gemeindestraßen und Ortschaftswege	77.200	509.300
6121	Gemeindestraßen	0	20.400
6161	sonstige Straßen und Wege	0	400
617	Straßenbauhof (Fuhrpark)	654.000	759.100
631	Schutzwasserbau - Konkurrenzgewässer	0	33.700
640	Straßenverkehr - Einrichtung und Maßnahmen nach d.STVO	1.500	70.800
690	Straßenverkehrsbeitrag	0	46.600

Gruppe Abschn.	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben
7	Wirtschaftsförderung	1.100	93.800
	In der Gruppe „7“ sind Einnahmen und Ausgaben vorgesehen für:		
710	Land- und forstwirtschaftl. Wegebau	0	18.800
742	Sonst. Fördg. d. Land- u. Forstwirtschaft. - Produkt.Fördg.	0	4.600
747	Jagd und Fischerei	1.100	1.300
748	Notstandsmaßnahmen	0	0
782	wirtschaftspolitische Maßnahmen	0	12.900
789	Förderung v. Handel, Gewerbe u. Industrie - Sonstige Einrichtungen u. Maßnahmen	0	56.200

Gruppe Abschn.	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben
8	Dienstleistungen	6.593.900	6.849.100
	In der Gruppe „8“ sind Einnahmen und Ausgaben vorgesehen für:		
812	öffentliche Einrichtungen - WC-Anlagen	0	2.200
814	Straßenreinigung Winterdienst	0	133.500
8141	Straßenreinigung	0	24.400
815	Park- und Gartenanlagen - Kinderspielplätze	0	57.500
816	öffentliche Beleuchtung und öffentliche Uhren	58.200	176.100
828	Betriebe - sonstige Märkte	600	0
840	Liegenschaften - Grundbesitz	6.100	2.400
841	grundstücksgleiche Rechte	3.400	1.300
842	Waldbesitz	1.600	5.700
849	sonstige Liegenschaften	800	2.400
850	Betrieb der Wasserversorgung	773.900	621.400
851	Betrieb der Abwasserbeseitigung	1.511.000	1.386.100
8520	Abfallbeseitigung	312.500	253.700
8521	Abfallbeseitigung Sondermüll - Altstoffe	5.300	30.400
8522	Abfallbeseitigung Bauschuttdeponie Krenglbacher Straße	16.400	111.800
8523	Abfallbeseitigung Biotonne	65.200	68.200
8530	Wohngebäude Kirchengasse 14	15.300	17.200
8531	Wohngebäude Schulstraße 9/11	44.000	44.000
8532	Wohngebäude Waldling 11	17.800	17.800
8533	Garagen Schulstraße-Kirchengasse	4.300	4.300
8534	Musikverein (Vermietung)	16.300	18.200
8535	Vermietung Dr. Kaiblinger	20.900	4.200
8591	Friedhöfe und Einsegnungshallen	20.700	50.900
8593	Errichtung Parkplätze	2.100	35.100
85942	Seniorenwohn- und Pflegeheim	3.638.000	3.638.000

Gruppe Abschn.	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben
9	Finanzwirtschaft	9.437.800	1.707.100
	In der Gruppe „9“ sind Einnahmen und Ausgaben vorgesehen für:		
900	Gesonderte Verwaltung (Personal-, Betriebsaufwand unter Hauptverwaltung)	300	900
910	Kapitalvermögen - Geldverkehr	0	19.200
914	Beteiligungen	707.500	37.100
920	Öffentl. Abgaben - Ausschließl. Gde. Abgaben	4.581.500	100
924	Zusatzabgabe zu Bundesabgaben	2.200	0
925	Ertragsanteile an gemeinsch. Bundesabgaben	4.142.400	0
930	Umlagen - Landesumlage	0	750.100
941	Bedarfszuweisung u. Zuschüsse - Sonst. Finanzzuwendungen n.d.FAG	0	0
942	sonst. Finanzzuweisungen	0	0
944	Zuschüsse n. d. Katastrophenfondsgesetz	0	0
945	sonst. Zuschüsse des Bundes	0	0
980	Haushaltsausgl. - Zufübrg. an ao. Haushalt	0	891.700
990	Abwicklung der Vorjahre - Überschüsse u. Abgänge	0	0
991	Rückersatz nicht absetzbarer Einnahmen u. Ausgaben	3.900	0
992	Ausfälle von Kassenresten - Schadensfälle	0	8.000

b) Versch. Einnahmengrößen - Vergleiche mit Vorjahren – Kommunalsteuer – 2/9200-8330

Ab 1. 1. 1994 wurde die Gewerbesteuer und Lohnsummensteuer durch die Kommunalsteuer = erweiterte Lohnsummensteuer, ersetzt.

Vergleich:

	Aufkommen		Summe gesamt	Kommunalsteuer
	Gewerbesteuer	Lohnsummensteuer		
1989	890.450,30	824.720,96	1.715.171,26	--
1990	764.313,68	923.754,80	1.688.068,48	--
1991	1.400.334,51	947.650,02	2.347.984,53	--
1992	581.585,95	1.024.984,71	1.606.570,66	--
1993	503.196,24	1.112.845,56	1.616.041,80	--
1994	*) 280.944,93	*) 2.876,24	283.821,17	1.990.594,42
1995	*) 302.332,43		302.332,43	2.177.026,68
1996	*) 229.249,41		229.249,41	2.344.100,69
1997	*) 5.642,30		5.642,30	2.278.113,82
1998	*) 37.170,56		37.170,56	2.334.300,00
1999	*) 1.227,55		1.227,55	2.207.000,00
2000	0,00			2.234.000,00
2001	0,00			2.516.300,00
2002	0,00			2.708.300,00
2003	0,00			3.161.700,00
2004	0,00			3.140.400,00
2005	0,00			3.144.000,00
2006	0,00			3.175.400,00
2007	0,00			3.279.700,00
2008	0,00			3.652.700,00
2009	0,00			3.455.800,00
2010	0,00			3.334.500,00
2011	0,00			3.438.000,00
2012	0,00			3.498.000,00
2013	0,00			3.790.300,00
2014	0,00			3.907.800,00

*) Restüberweisungen für die Jahre bis einschließlich 1993!

Bemerkt wird, dass die Kommunalsteuer eine erweiterte Lohnsummensteuer darstellt, die - mit wenigen Ausnahmen - alle „Unternehmer“ (also nicht nur Gewerbebetriebe) im Ausmaß von 3 v. H. der „Arbeitslöhne“ zu entrichten haben.

Um künftig das Kommunalsteueraufkommen langfristig abzusichern, ist die Ansiedlung weiterer personalintensiver Betriebe in den vorhandenen Betriebsbaugebieten dringend notwendig. Durch entsprechende Werbung - ausgezeichnete Infrastruktur, Bundesstraße, Bahnanschluss, Autobahn, Stadtnähe, usw. - müsste dieses Vorhaben verwirklicht werden können.

Die Kommunalsteuer für 2014 wurde mit

€ 3.907.800,00
veranschlagt.

Seniorenwohn- und Pflegeheim

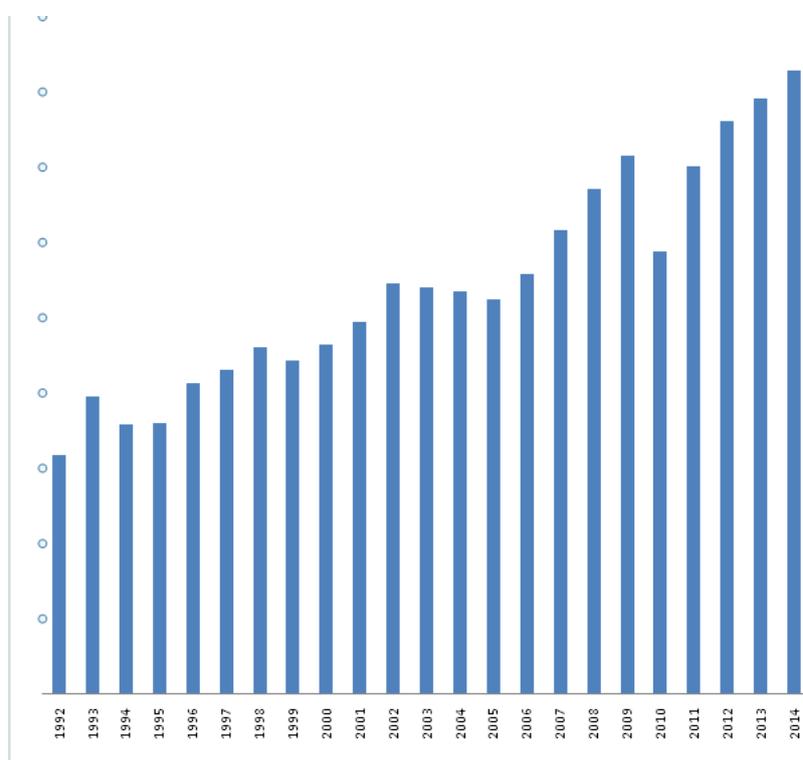
Der Betrieb des „Seniorenwohn- und Pflegeheimes“ sieht Einnahmen in der Höhe von € 3.638.000,00 und Ausgaben in der Höhe von € 3.638.000,00 vor. Der Unterabschnitt ist somit ausgeglichen. Die Personalkosten des Seniorenheimes betragen € 2.808.800,00 das sind 76,99% der gesamten Betriebsausgaben dieser sozialen Einrichtung.

Abgabenertragsanteile 2/9250

Laut Erlass des Amtes OÖ Landesregierung IKD (Gem)-511001/389-2013--Pra/Kai vom 18 Nov. 2013 ist bei den Abgabenertragsanteilen im Jahr 2014 mit einem Aufkommen von € 4.142.400,00 zu rechnen.

Die Abgabenertragsanteile betragen lt. RA:

	1992	1.583.159
	1993	1.978.622
	1994	1.792.354
	1995	1.797.311
	1996	2.066.860
	1997	2.151.601
	1998	2.304.200
	1999	2.215.600
	2000	2.321.500
	2001	2.468.300
	2002	2.730.700
	2003	2.704.800
	2004	2.677.434
	2005	2.625.300
	2006	2.787.500
	2007	3.082.300
	2008	3.354.600
	2009	3.575.700
	2010	2.937.500
	2011	3.509.100
RA	2012	3.805.476
NVA	2013	3.959.000
VA	2014	4.142.400



Durch die Anhebung des Sockelbetrages kommt es zu einer Verringerung der Ertragsanteile nach den abgestuften Bevölkerungsschlüssel. Jedoch muss in diesem Zusammenhang bemerkt werden, dass sich die Anhebung des Sockelbetrages für Gemeinden bis 10.000 Einwohner positiv auswirkt.

Wesentliche Ausgaben:

Bezeichnung		% Ausgaben ord. Haushalt
Leistungen für Personal - SN	5.785.400	31,69%
Gebrauchs- u. Verbrauchsgüter	558.800	3,06%
Verwaltungs- u. Betriebsaufwand	1.107.500	6,07%
Mietzinse und Betriebskosten	462.200	2,53%
Tilgung u. Zinsen von Darlehen o. Zwischenkredite	728.400	3,99%
Vergütungen zwischen Verwaltungszweigen(gesamt)	875.700	4,80%
Zuführg. zum ao. Haushalt (9800)	891.700	4,88%
Gemeindezeitung (0150)	21.300	0,12%
Bezüge der Organe (0000)	275.400	1,51%
Rücklagenzuführungen gesamt	698.900	3,83%
Raumordnung - Planung (0310)	119.700	0,66%
Verfügungs- und Repräsentationsmittel (0190/0700)	40.600	0,22%
Volksbücherei (2730)	48.200	0,26%
Soziale Wohlfahrt (Beitrag SHV)	1.744.100	9,55%
familienpolitische Maßnahmen	26.200	0,14%
Beitrag - TKV (5280)	23.200	0,13%
Zuschuss Rotes Kreuz (5300)	49.400	0,27%
Instandhaltung v. Gde.Straßen (6120)	150.000	0,82%
Gde.Straßen Winterdienst und Fremdgeräte (8140)	157.900	0,86%
Straßenverkehrsbeitrag (6900)	46.600	0,26%
Förderung - Handel - Gewerbe - Industrie (7890)	56.200	0,31%
Kinderspielplätze (8150)	57.500	0,31%
Ausbau Straßenbeleuchtung inkl.Contracting (8160)	176.100	0,96%
Pens.Beiträge (Amt 0800/Gde.Arzt 5100)	397.400	2,18%
Zinsen für Kassenkredite, Spesen, Kest (9100)	19.200	0,11%
Berufsbild. Pflichtschulen (2200)	94.200	0,52%

Gemeindeeigene Steuern

Die gemeindeeigenen Steuern wurden mit € 4.581.500,00 (Abschnitt 9200), das sind 25,09% der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes (siehe eigene Aufstellung) und die Abgabenertragsanteile (Abschnitt 9250) mit € 4.142.400,00 das sind 22,69% der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes, sind die größten Einnahmenabschnitte im Voranschlag 2014.

<u>Zusammenfassung wesentlicher Einnahmen:</u>			<u>%-Anteil d. Einn.d.o.H.</u>
Gemeindeeigene Steuern		4.581.500	25,09%
Abgabenertragsanteile		4.142.400	22,69%
Vergütungen zw. Verwaltungszweigen		875.700	4,80%
- Bauhof/WAV	653.500		
- VZG	14.200		
- Gemeindeamt	208.000		
Versch. Abgaben u. Gebühren		5.211.200	28,54%
Kindergarten-Elternbeitrag			
Krabbelstube-Elternbeitrag	14.000		
Hort-Elternbeitrag	64.200		
Wasserzins	242.500		
Wasser - Erhaltungsbeitrag	8.000		
Kanalbenützungsg Gebühr	673.000		
Kanalben.Gebühr verbrauchsorientiert	434.000		
Kanal - Erhaltungsbeitrag	18.700		
Müllabfuhrgebühr/Müllsäcke	307.100		
Biotonne/Grünschnittsäcke	65.100		
Seniorenheim Standardentgelt	2.649.700		
Seniorenheim Pflegezuschlag	734.900		
Kostenersatz - Essen auf Rädern		60.900	0,33%
Pensionsbeiträge Gde. Beamte		52.300	0,29%
Gastschulbeiträge Volks- und Hauptschule		102.200	0,56%
Kindergarten Landeszuschuss		365.000	2,00%
Krabbelstube Landeszuschuss		80.900	0,44%
Hort Landeszuschuss		180.100	0,99%
Miete, BK u. sonst.Einnahmen Abschn.8530		118.600	0,65%
VZG - Miete u. sonst. Ersätze - BK Abschn.85994		59.500	0,33%
Rückersatz Krankenanstaltenbeitrag			0,00%
Diverse Einnahmen		2.428.800	13,30%

Die Einnahmenermittlung (besonders bei den Steuern, Abgaben und Gebühren) wurde an der obersten Grenze der Erwartungen angesetzt. Voraussetzung für die Erfüllung der Einnahmenerwartungen ist eine zumindest gleich bleibende Wirtschaftslage und Arbeitnehmerstand in den örtlichen Betrieben, besonders hinsichtlich des Kommunalsteueraufkommens.

Eine negative Entwicklung beim Personalstand der Betriebe würde sicher Einnahmeneinbußen bei der Kommunalsteuer nach sich ziehen.

Es ist daher auch unbedingt erforderlich und notwendig, die finanzielle Entwicklung (Einnahmen und Ausgaben) laufend zu überwachen!!!

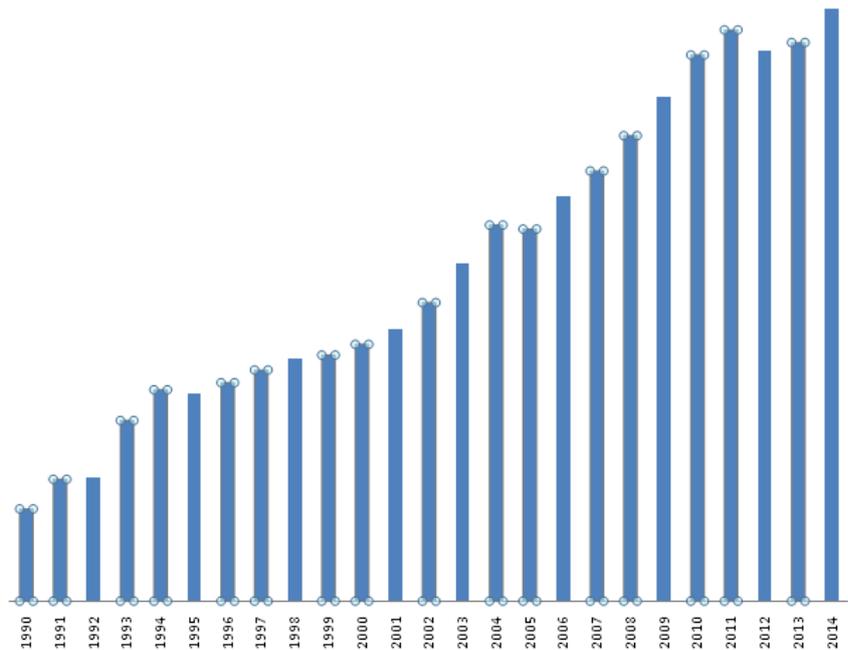
c) Steueraufkommen - Zusammenfassung der Abschnitte 9200/9250

Bezeichnung	VA 2014	% zu Ges.Ein- nahmen ord. HH	% Anteil Abschnitt 9200	% Anteil Abschnitt 9200/9250
Grundsteuer A	36.300	0,20%	0,79%	0,42%
Grundsteuer B	553.500	3,03%	12,08%	6,34%
Lustbarkeitsabgabe	6.900	0,04%	0,15%	0,08%
Hundeabgabe	12.800	0,07%	0,28%	0,15%
Kommunalsteuer	3.907.800	21,40%	85,30%	44,79%
Aufschließungsbeiträge lt. RaumO.	-	0,00%	0,00%	0,00%
Infrastrukturbeiträge	-	0,00%	0,00%	0,00%
Nebengebühren	700	0,00%	0,02%	0,01%
Verzugszinsen, Zinsen Wertanpassung	3.000	0,02%	0,07%	0,03%
Erhaltungsbeitrag Wasser	8.000	0,04%	0,17%	0,09%
Erhaltungsbeitrag Abwasserbeseitigung	18.700	0,10%	0,41%	0,21%
Verwaltungsabgaben	33.700	0,18%	0,74%	0,39%
Kommissionsgebühren	100	0,00%	0,00%	0,00%
Zwischensumme Abschnitt 9200	4.581.500	25,09%	100,00%	52,52%
Abgabenertragsanteile	4.142.400	22,69%		47,48%
Zwischensumme 9200/9250	8.723.900	47,78%		100,00%
Summe ordentlicher Haushalt	18.259.100	100,00%		

Krankenanstellenbeitrag - 1/5620-7510

Die Ausgaben für den Krankenanstellenbeitrag betragen 2014 € 1.290.000,00 das sind ca. 7,06% der Ausgaben des ordentlichen Haushaltes

	1990	200.998
	1991	265.641
	1992	268.844
	1993	393.683
	1994	460.666
	1995	451.079
	1996	476.136
	1997	503.799
	1998	527.400
	1999	536.300
	2000	559.700
	2001	592.400
	2002	650.600
	2003	735.300
	2004	819.855
	2005	811.100
	2006	882.100
	2007	937.700
	2008	1.014.600
	2009	1.099.600
	2010	1.190.500
	2011	1.245.200
RA	2012	1.199.534
NVA	2013	1.217.700
VA	2014	1.290.000

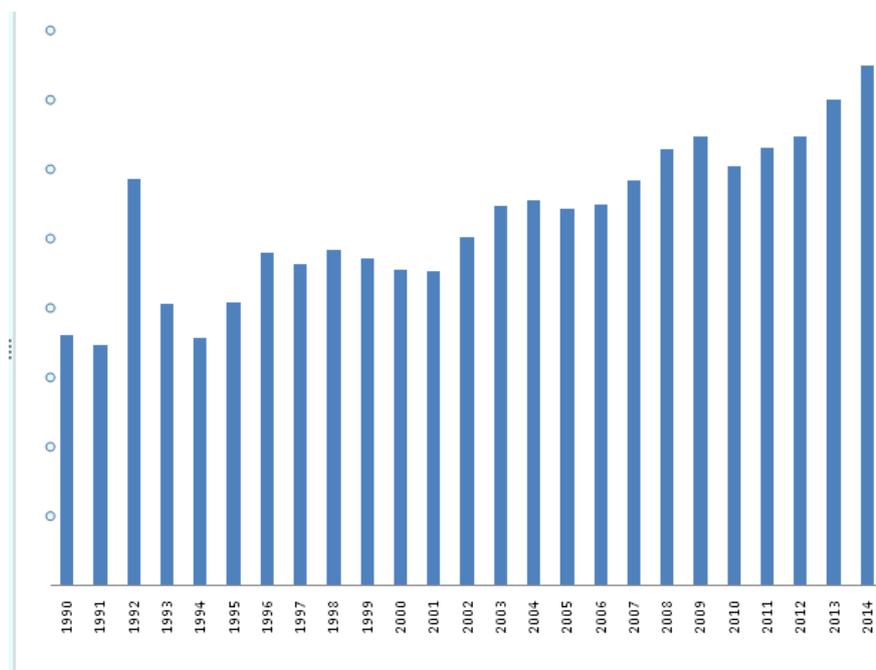


Vom Jahr 1990 bis 2014 erhöhte sich diese Pflichtausgabe um 641,80%.

Landesumlage - 1/9300 - 7510

Die Landesumlage beträgt für das Finanzjahr 2014 € 750.100,00 das sind ca. 4,11% der Ausgaben des ordentlichen Haushaltes.

	1990	359.880
	1991	347.191
	1992	585.882
	1993	406.485
	1994	357.088
	1995	408.057
	1996	479.034
	1997	463.840
	1998	482.800
	1999	471.000
	2000	454.200
	2001	452.700
	2002	502.700
	2003	546.000
	2004	554.197
	2005	543.100
	2006	549.400
	2007	583.400
	2008	628.100
	2009	647.000
	2010	604.800
	2011	629.800
RA	2012	647.793
NVA	2013	700.700
VA	2014	750.100

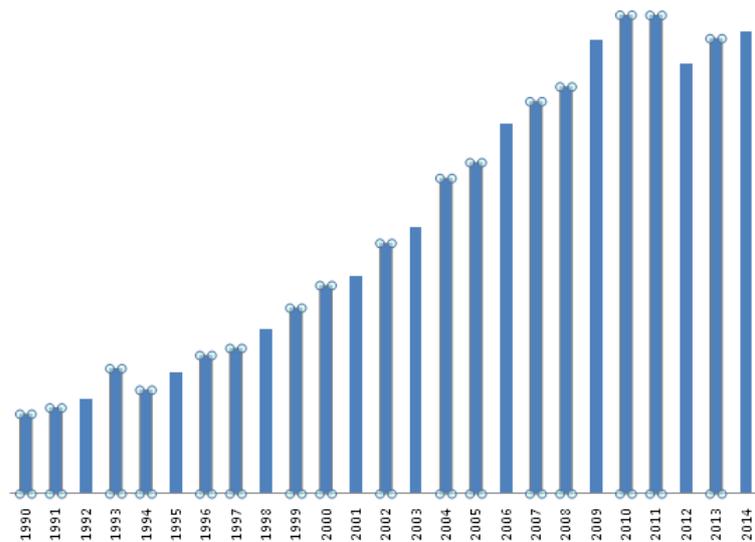


Vom Jahr 1990 – 2014 erhöhte sich diese Pflichtausgabe um 208,43%.

Sozialhilfverbandsumlage - 1/4190-7520

Die Ausgaben für die Sozialhilfverbandsumlage betragen im Haushaltsjahr 2014 **€ 1.744.100,00** das sind **9,55%** der Ausgaben des ordentlichen Haushaltes

	1990	300.952
	1991	324.316
	1992	356.803
	1993	472.535
	1994	391.567
	1995	459.334
	1996	522.227
	1997	548.938
	1998	618.900
	1999	701.100
	2000	786.000
	2001	820.800
	2002	945.200
	2003	1.004.800
	2004	1.189.975
	2005	1.249.500
	2006	1.398.000
	2007	1.479.400
	2008	1.535.100
	2009	1.710.900
	2010	1.805.600
	2011	1.804.900
RA	2012	1.621.771
NVA	2013	1.716.900
VA	2014	1.744.100



Vom Jahr 1990 - 2014 erhöhte sich diese Pflichtausgabe um **579,53%**.

g) Personalaufwand - Jahresvergleich

Dieser Jahresvergleich bietet einen Überblick über sämtliche Personalkosten der aktiven Be-
diensteten. In diesem Vergleich sind somit keine Transferzahlungen für Pensionsbeiträge der
Beamten, Vergütungen an die Ordensschwwestern sowie Pensionsbeiträge des Gemeindefarz-
tes enthalten.

VA	Ausgaben o.H.gesamt	Personalkosten gesamt	Anteil in %	Ausgaben o.Sen.Heim.	Personalkosten o.Sen.Heim.	Anteil in % o.Sen.heim
1995	7.419.500	2.368.600	31,92			
1996	8.135.400	2.712.600	33,34			
1997	8.514.300	2.912.300	34,20			
1998	8.821.100	2.786.600	31,59			
1999	8.848.200	2.919.700	33,00	7.219.800	1.807.100	25,03
2000	9.540.800	2.976.100	31,19	7.670.400	1.787.200	23,30
2001	10.400.700	3.171.700	30,50	8.308.500	1.893.500	22,79
2002	11.417.400	3.205.600	28,08	9.331.100	1.922.200	20,60
2003	11.771.200	3.310.700	28,13	9.795.200	1.989.400	20,31
2004	12.343.400	3.436.900	27,84	10.120.300	2.053.400	20,29
2005	12.720.100	3.651.500	28,71	10.316.500	2.124.000	20,59
2006	12.672.200	3.902.400	30,79	10.144.300	2.192.400	21,61
2007	13.721.000	4.223.800	30,78	10.950.400	2.336.300	21,34
2008	14.569.400	4.285.100	29,41	11.570.500	2.390.700	20,66
2009	14.455.700	4.797.300	33,19	11.499.900	2.652.300	23,06
2010	14.704.800	5.180.200	35,23	12.435.000	2.897.000	23,30
2011	15.386.200	5.073.900	32,98	12.167.500	2.761.700	22,70
2012	17.689.400	5.276.800	29,83	14.281.600	2.854.100	19,98
2013	17.328.200	5.509.400	31,79	13.542.200	3.086.700	22,79
2014	18.259.100	5.785.400	31,69	14.621.400	2.976.600	20,36

Rücklagenmanagement

Bezeichnung	Rücklagen RA 31.12.2012	Veränderungen NVA 2013	Zugang VA	Abgang VA	Endstand 31.12.2014
BGM Pensionsbeitrag	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
BGM Pensionsbeitrag Gde.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zwischensumme	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Musikschule/Instrumente	5.651,03	-1.703,34	1.400,00	0,00	5.347,69
Seniorenwohn- u. Pflegeheim	102.521,91	-14.340,45	38.600,00	70.000,00	56.781,46
VZG	0,45	0,00	0,00	0,00	0,45
Grünbachregulierung	35.716,14	0,00	0,00	0,00	35.716,14
Wasserversorgung	743.154,92				1.022.131,71
Laufender Betrieb	0,00	209.876,79	90.000,00	0,00	
Rücklagenverwendung ao.HH.	0,00	0,00	341.600,00	296.000,00	
WVA - BA 06	0,00	0,00	0,00	0,00	
WVA - BA 07	0,00	0,00	0,00	0,00	
WVA - Leitungskataster	0,00	0,00	0,00	66.500,00	
Zwischensumme	743.154,92	209.876,79	431.600,00	362.500,00	
Kanalbau	850.903,42				706.734,11
Laufender Betrieb	0,00	-127.469,31	125.600,00	0,00	
Darlehensrückzahlung	0,00	0,00	0,00	0,00	
Kanalbau - BA 13	0,00	0,00	0,00	0,00	
Kanalbau - BA 16	0,00	0,00	0,00	46.000,00	
Kanalbau - BA 17	0,00	0,00	0,00	41.300,00	
Kanalbau - Leitungskataster	0,00	0,00	0,00	55.000,00	
Zwischensumme	850.903,42	-127.469,31	125.600,00	142.300,00	
Infrastrukturbeitrag Kanal	206.740,14	40.869,53	0,00	0,00	247.609,67
Infrastrukturbeitrag Wasserversorgung	72.670,21	-51.983,04	2.100,00	0,00	22.787,17
Infrastrukturbeitrag Verkehrsfläche	206.995,61	-105.885,94	64.400,00	0,00	165.509,67
Infrastrukturbeitrag öffentl. Straßenbeleuchtung	72.627,27	-2.740,10	8.800,00	0,00	78.687,17
Infrastrukturbeitrag Kinderspielfläche	32.995,48	-2.054,20	2.300,00	0,00	33.241,28
Infrastrukturbeitrag Sonder-I- Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Aufschließungsbeitrag Wasserversorgung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Aufschließungsbeiträge Kanal	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Aufschließungsbeitrag Verkehrsfläche	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Aufschließungsbeitrag öffentl. Straßenbeleuchtung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Übertrag	2.329.976,58				2.374.546,52

Bezeichnung	Rücklagen RA 31.12.2012	Veränderungen NVA 2013	Zugang VA	Abgang VA	Endstand 31.12.2014
Übertrag	2.329.976,58				2.374.546,52
Grundkauf - Raiba	34,05	0,00	0,00	0,00	34,05
Grundkauf - Sparkasse	807,11	0,00	0,00	0,00	807,11
Zwischensumme	841,16	0,00	0,00	0,00	841,16
Wohnhaus Kirchengasse 14	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Wohnhaus Waldling 11	0,00	2.200,00	2.300,00	0,00	4.500,00
Wohnhaus Schulstr. 9/11	0,00	22.500,00	21.600,00	0,00	44.100,00
Garagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zwischensumme	0,00	24.700,00	23.900,00	0,00	48.600,00
Volksschule Integration	310,05	100,00	100,00	0,00	510,05
Sen.Heim. Geldspenden	7.968,81	0,00	0,00	0,00	7.968,81
Schülerhort Geldspenden	640,46	100,00	100,00	0,00	840,46
Robert Wimmer Geldspenden	2.543,62	0,00	0,00	0,00	2.543,62
Zwischensumme	11.462,94	200,00	200,00	0,00	11.862,94
Amt - Abfertigung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Schule - Abfertigung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Schülerbetreuung - Abfertigung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Kindergarten - Abfertigung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Schülerhort - Abfertigung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Essen auf Räder - Abfertigung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Bauhof - Abfertigung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Wasservers. - Abfertigung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sen.Heim. - Abfertigung	28.648,00	0,00	0,00	28.648,00	0,00
VZG - Abfertigung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zwischensumme	28.648,00	0,00	0,00	28.648,00	0,00
Gesamtsumme	2.370.928,68				2.435.850,62

Schuldenmanagement

Bezeichnung	Schulden RA 31.12.2012	Zugang NVA 2013	Tilgung NVA	Zugang VA	Tilgung VA	Endstand 31.12.2014
Schuldenart I						
Amtsgebäude	222.103,48	0,00	16.793,52	0,00	16.600,00	188.709,96
Flurbereinigg.Holzling-Kappling	218.731,67	0,00	16.141,63	0,00	16.800,00	185.790,04
Musikheim	9.000,00	0,00	6.000,00	0,00	3.000,00	0,00
Lärmschutzwand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Darlehen, Darlienstraße Teil I	448.365,47	0,00	18.265,47	0,00	17.600,00	412.500,00
Straßenbau Wallackstr./B1	263.188,40	0,00	11.488,40	0,00	11.000,00	240.700,00
Sportzentrum Grundkauf	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Schuldenart I	1.161.389,02					1.027.700,00
Schuldenart II						
WVA	206.807,79	0,00	18.907,79	0,00	19.100,00	168.800,00
WVA	550.000,00	0,00	50.000,00	0,00	50.000,00	450.000,00
CHF Darlehen Bw.	160.818,98	0,00	0,00	0,00	0,00	160.818,98
WVA BA 05	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
WVA BA 06	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
WVA BA 07	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zwischensumme	917.626,77	0,00	68.907,79	0,00	69.100,00	779.618,98
Kanalbau BA 12a	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Kanalbau BA 15	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Kanalbau BA 09	1.155.000,00	0,00	105.000,00	0,00	105.000,00	945.000,00
Kanalbau BA 09	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Kanalbau BA 11	271.935,81	0,00	20.935,81	0,00	20.900,00	230.100,00
Kanalbau BA	155.361,79	0,00	14.161,79	0,00	14.200,00	127.000,00
Kanalbau BA	44.553,42	0,00	12.453,42	0,00	12.600,00	19.500,00
Kanalbau BA 9a	180.000,00	0,00	20.000,00	0,00	20.000,00	140.000,00
Kanalbau BA 12	776.250,00	0,00	33.750,00	0,00	33.800,00	708.700,00
Kanalbau BA 12	1.144.000,00	0,00	104.000,00	0,00	104.000,00	936.000,00
Kanalbau BA 16	344.217,76	0,00	14.517,76	0,00	15.300,00	314.400,00
Kanalbau BA 17	0,00	443.000,00	0,00	0,00	17.800,00	425.200,00
Zwischensumme	4.071.318,78	443.000,00	324.818,78	0,00	343.600,00	3.845.900,00
Seniorenwohn- u. Pflegeheim	799.493,94	0,00	87.093,94	0,00	78.900,00	633.500,00
Gemeindefriedhof	212.630,79	0,00	15.630,79	0,00	14.600,00	182.400,00
Errichtung von Parkplätzen	225.860,78	0,00	21.960,78	0,00	20.800,00	183.100,00
Summe Schuldenart II	6.226.931,06					5.624.518,98
Schuldenart III						
Investitionsd.Wasser	201.663,12	0,00	24.282,11	0,00	31.600,00	145.781,01
Investitionsd.Kanal	147.786,75	0,00	31.528,40	0,00	24.300,00	91.958,35
Summe Schuldenart III	349.449,87					237.739,36
Gesamtsumme I-III						
	7.737.769,95					6.889.958,34
Verwaltungsschulden						
Leasing Musikschule	328.428,27	0,00		0,00	44.800,00	283.628,27
Leasing Multicar TremoS	60.083,27	0,00		0,00	0,00	60.083,27
Leasing Unimog U20	0,00	76.836,76	0,00	0,00	15.100,00	61.736,76
Contracting Straßenbel.NEU	0,00	0,00	0,00	417.168,00	33.000,00	384.168,00
Contracting Straßenbel.	11.370,88	0,00	11.370,88	0,00	0,00	0,00
Gesamtsumme						789.616,30
Haftungen KG	2.030.830,62	0,00	133.030,62	0,00	138.100,00	1.759.700,00
Haftungen Abwasserverb.	542.270,31	0,00	128.740,34	0,00	54.800,00	358.729,97
Summe Haftungen	2.573.100,93					2.118.429,97

Voraussichtliche Pro-Kopfverschuldung mit 31. 12. 2014 – Darlehensstand € 6.889.958,34

1. Bevölkerungszahl per 27.11.2013

- 5.708 Personen

a) Schulden, deren Schuldendienst zu mehr als der Hälfte aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen wird:

€ 1.027.700,00 : 5.708 d.i. € 180,05

b) Schulden, deren Schuldendienst zur Gänze oder mindestens zur Hälfte durch Gebühren, Entgelte oder Tarife gedeckt wird:

€ 5.624.518,98 : 5.708 d.i. € 985,37

c) Schulden, deren Schuldendienst zur Gänze oder mindestens zur Hälfte rückerstattet wird:

€ 237.739,36 : 5.708 d.i. € 41,65

2. Voraussichtliche Gesamt-Pro-Kopf-Verschuldung

€ 1.207,07

Voraussichtlicher Haftungsstand mit 31. 12. 2014

- € 2.118.429,97

1. Bevölkerungszahl per 27.11.2013

- 5.708 Personen

a) Haftungsübernahmen für den Abwasserverband Welser-Heide:

€ 358.729,97 : 5.708 d.i. € 62,85

b) Haftungsübernahmen für die Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Gunskirchen & Co KG

€ 1.759.700,00 : 5.708 d.i. € 308,29

2. Voraussichtliche Gesamt-Pro-Kopf-Haftung

€ 371,14

Voraussichtliche Verwaltungsschulden mit 31. 12. 2014 - € 789.616,30

1. Bevölkerungszahl per 27.11.2013 - 5.708 Personen

a) Verwaltungsschulden, der Schuldendienst zu mehr als der Hälfte aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen wird

$$\text{€ 789.616,30} : 5.708 = \text{€ 138,34}$$

2. Voraussichtliche Gesamt-Pro-Kopf-Verwaltungsschuld

€ 138,34

D) Ermittlung MAASTRICHT-DEFIZIT

Vereinfacht ausgedrückt gibt das öffentliche Maastricht-Defizit Auskunft darüber,

- ☞ wie gut man die laufende Gebarung im Griff hat
- ☞ wie hoch der Saldo aus den laufenden Einnahmen und Ausgaben für das Öffentliche Sparen ist und
- ☞ in welchem Ausmaß die erforderlichen Investitionen durch das Öffentliche Sparen finanziert werden können

Zur Ermittlung des öffentlichen Defizits und der Schuldenstände hat die Marktgemeinde Gunkirchen ihr Rechnungswesen weiter zu entwickeln und dabei die Erstellung einer Kosten- und Leistungsrechnung einzuführen.

„Öffentlich“ bedeutet dem Staat zugehörig. Unter Staat (Bund, Länder und Gemeinden) verstehen wir alle institutionellen Einheiten, die in ihrer Hauptfunktion nicht marktbestimmte Dienstleistungen für die Allgemeinheit erbringen. Die Hauptmittel des Staates stammen aus direkten oder indirekten Zwangsabgaben.

In weiterer Folge wird hiermit ein Überblick über die Entwicklung des Öffentlichen Maastricht-Defizites beginnend mit dem Rechnungsabschluss 2000 dargelegt.

Finanzjahr 2000

Lfd. Nr.	Einnahmen (Haushaltshinweise 2 u. 6)		Lfd. Nr.	Ausgaben (Haushaltshinweise 1 u. 5)	
1	Summe ord. Einnahmen	6.813.861	11	Summen ord. Ausgaben	6.585.859
2	+ Summe a.o.H. Einnahmen	2.133.908	12	+Summen a.o.H. Ausgaben	2.153.748
3	- gebuchte Abwicklungen d. Soll-Abg. d. lfd. Jahres	0	13	- gebuchte Abwicklungen d. Soll-Übersch. d. lfd. Jahres	0
4	- Abwickl.d.Vorjahresübersch.	34.388	14	- Abwickl.d.Vorjahresabg.	917.715
5	- Aufnahme Finanzschulden	145.346	15	- Tilgung Finanzschulden	100.156
6	- Einnahmen aus Tilgung gewährter Darlehen	8.873	16	- Darlehensgewährungen	0
7	- Rücklagenentnahmen	93.586	17	- Rücklagenzuführungen	22.058
8	- Verkauf von Wertpapieren	0	18	- Erwerb von Wertpapieren	0
9	- Verkauf von Beteiligungen	0	19	- Erwerb von Beteiligungen	0
10	bereinigte Einnahmen	8.665.576	20	bereinigte Ausgaben	7.699.678

Lfd. Nr.	Defizit laut Maastricht-Kriterien	
21	+ bereinigte Einnahmen	8.665.576
22	- bereinigte Ausgaben	7.699.678
23	Defizit (-)/ Überschuss (+)	965.598

Finanzjahr 2001

Lfd. Nr.	Einnahmen (Haushaltshinweise 2 u. 6)		Lfd. Nr.	Ausgaben (Haushaltshinweise 1 u. 5)	
1	Summe ord. Einnahmen	7.108.062	11	Summen ord. Ausgaben	6.791.242
2	+ Summe a.o.H. Einnahmen	1.766.085	12	+Summen a.o.H. Ausgaben	1.766.085
3	- gebuchte Abwicklungen d. Soll-Abg. d. lfd. Jahres	0	13	- gebuchte Abwicklungen d. Soll-Übersch. d. lfd. Jahres	0
4	- Abwickl.d.Vorjahresübersch.	143.866	14	- Abwickl.d.Vorjahresabg.	454.359
5	- Aufnahme Finanzschulden	145.866	15	- Tilgung Finanzschulden	63.777
6	- Einnahmen aus Tilgung gewährter Darlehen	7.318	16	- Darlehensgewährungen	11
7	- Rücklagenentnahmen	76.112	17	- Rücklagenzuführungen	57.350
8	- Verkauf von Wertpapieren	0	18	- Erwerb von Wertpapieren	0
9	- Verkauf von Beteiligungen	0	19	- Erwerb von Beteiligungen	0
10	bereinigte Einnahmen	8.501.506	20	bereinigte Ausgaben	7.981.830

Lfd. Nr.	Defizit laut Maastricht-Kriterien	
21	+ bereinigte Einnahmen	8.501.506
22	- bereinigte Ausgaben	7.981.830
23	Defizit (-)/ Überschuss (+)	519.676

Finanzjahr 2002

Lfd. Nr.	Einnahmen (Haushaltshinweise 2 u. 6)		Lfd. Nr.	Ausgaben (Haushaltshinweise 1 u. 5)	
1	Summe ord. Einnahmen	7.871.715	11	Summen ord. Ausgaben	8.027.060
2	+ Summe a.o.H. Einnahmen	4.030.512	12	+Summen a.o.H. Ausgaben	4.030.512
3	- gebuchte Abwicklungen d. Soll-Abg. d. lfd. Jahres	0	13	- gebuchte Abwicklungen d. Soll-Übersch. d. lfd. Jahres	0
4	- Abwickl.d.Vorjahresübersch.	287.919	14	- Abwickl.d.Vorjahresabg.	192.721
5	- Aufnahme Finanzschulden	545.346	15	- Tilgung Finanzschulden	42.090
6	- Einnahmen aus Tilgung gewährter Darlehen	6.635	16	- Darlehensgewährungen	7.770
7	- Rücklagenentnahmen	10.200	17	- Rücklagenzuführungen	22.397
8	- Verkauf von Wertpapieren	0	18	- Erwerb von Wertpapieren	0
9	- Verkauf von Beteiligungen	0	19	- Erwerb von Beteiligungen	0
10	bereinigte Einnahmen	11.052.127	20	bereinigte Ausgaben	11.792.594

Lfd. Nr.	Defizit laut Maastricht-Kriterien	
21	+ bereinigte Einnahmen	11.052.127
22	- bereinigte Ausgaben	11.792.594
23	Defizit (-)/ Überschuss (+)	-740.467

Finanzjahr 2003

Lfd. Nr.	Einnahmen (Haushaltshinweise 2 u. 6)		Lfd. Nr.	Ausgaben (Haushaltshinweise 1 u. 5)	
1	Summe ord. Einnahmen	7.667.527	11	Summen ord. Ausgaben	7.906.280
2	+ Summe a.o.H. Einnahmen	3.324.797	12	+Summen a.o.H. Ausgaben	3.324.797
3	- gebuchte Abwicklungen d. Soll-Abg. d. lfd. Jahres	0	13	- gebuchte Abwicklungen d. Soll-Übersch. d. lfd. Jahres	0
4	- Abwickl.d.Vorjahresübersch.	1.002.512	14	- Abwickl.d.Vorjahresabg.	165.822
5	- Aufnahme Finanzschulden	72.673	15	- Tilgung Finanzschulden	102.531
6	- Einnahmen aus Tilgung gewährter Darlehen	4.320	16	- Darlehensgewährungen	3.000
7	- Rücklagenentnahmen	103.200	17	- Rücklagenzuführungen	17.016
8	- Verkauf von Wertpapieren	0	18	- Erwerb von Wertpapieren	0
9	- Verkauf von Beteiligungen	0	19	- Erwerb von Beteiligungen	0
10	bereinigte Einnahmen	9.809.619	20	bereinigte Ausgaben	10.942.708

Lfd. Nr.	Defizit laut Maastricht-Kriterien	
21	+ bereinigte Einnahmen	9.809.619
22	- bereinigte Ausgaben	10.942.708
23	Defizit (-)/ Überschuss (+)	-1.133.088

Finanzjahr 2004

Lfd. Nr.	Einnahmen (Haushaltshinweise 2 u. 6)		Lfd. Nr.	Ausgaben (Haushaltshinweise 1 u. 5)	
1	Summe ord. Einnahmen	8.305.194	11	Summen ord. Ausgaben	8.260.733
2	+ Summe a.o.H. Einnahmen	3.542.811	12	+Summen a.o.H. Ausgaben	3.542.811
3	- gebuchte Abwicklungen d. Soll-Abg. d. lfd. Jahres	0	13	- gebuchte Abwicklungen d. Soll-Übersch. d. lfd. Jahres	0
4	- Abwickl.d.Vorjahresübersch.	374.341	14	- Abwickl.d.Vorjahresabg.	463.987
5	- Aufnahme Finanzschulden	30.000	15	- Tilgung Finanzschulden	95.742
6	- Einnahmen aus Tilgung gewährter Darlehen	4.917	16	- Darlehensgewährungen	10.853
7	- Rücklagenentnahmen	188.151	17	- Rücklagenzuführungen	14.297
8	- Verkauf von Wertpapieren	0	18	- Erwerb von Wertpapieren	0
9	- Verkauf von Beteiligungen	0	19	- Erwerb von Beteiligungen	0
10	bereinigte Einnahmen	11.250.597	20	bereinigte Ausgaben	11.218.666

Lfd. Nr.	Defizit laut Maastricht-Kriterien	
21	+ bereinigte Einnahmen	11.250.597
22	- bereinigte Ausgaben	11.218.666
23	Defizit (-)/ Überschuss (+)	31.931

Finanzjahr 2005

Lfd. Nr.	Einnahmen (Haushaltshinweise 2 u. 6)		Lfd. Nr.	Ausgaben (Haushaltshinweise 1 u. 5)	
1	Summe ord. Einnahmen	8.655.011	11	Summen ord. Ausgaben	8.490.470
2	+ Summe a.o.H. Einnahmen	4.766.514	12	+Summen a.o.H. Ausgaben	4.766.514
3	- gebuchte Abwicklungen d. Soll-Abg. d. lfd. Jahres	0	13	- gebuchte Abwicklungen d. Soll-Übersch. d. lfd. Jahres	0
4	- Abwickl.d.Vorjahresübersch.	307.616	14	- Abwickl.d.Vorjahresabg.	1.233.948
5	- Aufnahme Finanzschulden	0	15	- Tilgung Finanzschulden	97.971
6	- Einnahmen aus Tilgung gewährter Darlehen	6.817	16	- Darlehensgewährungen	8.900
7	- Rücklagenentnahmen	0	17	- Rücklagenzuführungen	11.752
8	- Verkauf von Wertpapieren	0	18	- Erwerb von Wertpapieren	0
9	- Verkauf von Beteiligungen	0	19	- Erwerb von Beteiligungen	1.000
10	bereinigte Einnahmen	13.107.092	20	bereinigte Ausgaben	11.903.412

Lfd. Nr.	Defizit laut Maastricht-Kriterien	
21	+ bereinigte Einnahmen	13.107.092
22	- bereinigte Ausgaben	11.903.412
23	Defizit (-)/ Überschuss (+)	1.203.680

Finanzjahr 2006

Lfd. Nr.	Einnahmen (Haushaltshinweise 2 u. 6)		Lfd. Nr.	Ausgaben (Haushaltshinweise 1 u. 5)	
1	Summe ord. Einnahmen	8.104.000	11	Summen ord. Ausgaben	8.065.000
2	+ Summe a.o.H. Einnahmen	1.219.000	12	+Summen a.o.H. Ausgaben	1.852.000
3	- gebuchte Abwicklungen d. Soll-Abg. d. lfd. Jahres	0	13	- gebuchte Abwicklungen d. Soll-Übersch. d. lfd. Jahres	0
4	- Abwickl.d.Vorjahresübersch.	0	14	- Abwickl.d.Vorjahresabg.	0
5	- Aufnahme Finanzschulden	0	15	- Tilgung Finanzschulden	74.000
6	- Einnahmen aus Tilgung gewährter Darlehen	5.000	16	- Darlehensgewährungen	0
7	- Rücklagenentnahmen	74.000	17	- Rücklagenzuführungen	10.000
8	- Verkauf von Wertpapieren	0	18	- Erwerb von Wertpapieren	0
9	- Verkauf von Beteiligungen	0	19	- Erwerb von Beteiligungen	0
10	bereinigte Einnahmen	9.244.000	20	bereinigte Ausgaben	9.833.000

Lfd. Nr.	Defizit laut Maastricht-Kriterien	
21	+ bereinigte Einnahmen	9.244.000
22	- bereinigte Ausgaben	9.833.000
23	Defizit (-)/ Überschuss (+)	-585.000

Finanzjahr 2007

Lfd. Nr.	Einnahmen (Haushaltshinweise 2 u. 6)		Lfd. Nr.	Ausgaben (Haushaltshinweise 1 u. 5)	
1	Summe ord. Einnahmen	8.724.000	11	Summen ord. Ausgaben	8.519.000
2	+ Summe a.o.H. Einnahmen	710.000	12	+Summen a.o.H. Ausgaben	2.342.000
3	- gebuchte Abwicklungen d. Soll-Abg. d. lfd. Jahres	0	13	- gebuchte Abwicklungen d. Soll-Übersch. d. lfd. Jahres	0
4	- Abwickl.d.Vorjahresübersch.	0	14	- Abwickl.d.Vorjahresabg.	0
5	- Aufnahme Finanzschulden	0	15	- Tilgung Finanzschulden	52.000
6	- Einnahmen aus Tilgung gewährter Darlehen	8.000	16	- Darlehensgewährungen	9.000
7	- Rücklagenentnahmen	105.000	17	- Rücklagenzuführungen	42.000
8	- Verkauf von Wertpapieren	0	18	- Erwerb von Wertpapieren	0
9	- Verkauf von Beteiligungen	0	19	- Erwerb von Beteiligungen	37.000
10	bereinigte Einnahmen	9.321.000	20	bereinigte Ausgaben	10.721.000

Lfd. Nr.	Defizit laut Maastricht-Kriterien	
21	+ bereinigte Einnahmen	9.321.00
22	- bereinigte Ausgaben	10.721.00 0
23	Defizit (-)/ Überschuss (+)	-1.400.000

Finanzjahr 2008

Lfd. Nr.	Einnahmen (Haushaltshinweise 2 u. 6)		Lfd. Nr.	Ausgaben (Haushaltshinweise 1 u. 5)	
1	Summe ord. Einnahmen	9.425.000	11	Summen ord. Ausgaben	9.163.000
2	+ Summe a.o.H. Einnahmen	1.151.000	12	+Summen a.o.H. Ausgaben	2.356.000
3	- gebuchte Abwicklungen d. Soll-Abg. d. lfd. Jahres	0	13	- gebuchte Abwicklungen d. Soll-Übersch. d. lfd. Jahres	0
4	- Abwickl.d.Vorjahresübersch.	0	14	- Abwickl.d.Vo10rjahresabg.	0
5	- Aufnahme Finanzschulden	160.000	15	- Tilgung Finanzschulden	53.000
6	- Einnahmen aus Tilgung gewährter Darlehen	11.000	16	- Darlehensgewährungen	9.000
7	- Rücklagenentnahmen	0	17	- Rücklagenzuführungen	202.000
8	- Verkauf von Wertpapieren	0	18	- Erwerb von Wertpapieren	0
9	- Verkauf von Beteiligungen	0	19	- Erwerb von Beteiligungen	0
10	bereinigte Einnahmen	10.405.000	20	bereinigte Ausgaben	11.255.000

Lfd. Nr.	Defizit laut Maastricht-Kriterien	
21	+ bereinigte Einnahmen	10.405.00 0
22	- bereinigte Ausgaben	11.255.00 0
23	Defizit (-)/ Überschuss (+)	-850.000

Finanzjahr 2009

Lfd. Nr.	Einnahmen (Haushaltshinweise 2 u. 6)		Lfd. Nr.	Ausgaben (Haushaltshinweise 1 u. 5)	
1	Summe ord. Einnahmen	9.429.000	11	Summen ord. Ausgaben	9.355.000
2	+ Summe a.o.H. Einnahmen	1.768.000	12	+Summen a.o.H. Ausgaben	3.090.000
3	- gebuchte Abwicklungen d. Soll-Abg. d. lfd. Jahres	0	13	- gebuchte Abwicklungen d. Soll-Übersch. d. lfd. Jahres	0
4	- Abwickl.d.Vorjahresübersch.	0	14	- Abwickl.d.Vorjahresabg.	0
5	- Aufnahme Finanzschulden	0	15	- Tilgung Finanzschulden	55.000
6	- Einnahmen aus Tilgung gewährter Darlehen	10.000	16	- Darlehensgewährungen	9.000
7	- Rücklagenentnahmen	77.000	17	- Rücklagenzuführungen	61.000
8	- Verkauf von Wertpapieren	0	18	- Erwerb von Wertpapieren	0
9	- Verkauf von Beteiligungen	0	19	- Erwerb von Beteiligungen	0
10	bereinigte Einnahmen	11.110.000	20	bereinigte Ausgaben	12.320.000

Lfd. Nr.	Defizit laut Maastricht-Kriterien	
21	+ bereinigte Einnahmen	11.110.000 0
22	- bereinigte Ausgaben	12.320.000 0
23	Defizit (-)/ Überschuss (+)	-1.210.000

Finanzjahr 2010

Lfd. Nr.	Einnahmen (Haushaltshinweise 2 u. 6)		Lfd. Nr.	Ausgaben (Haushaltshinweise 1 u. 5)	
1	Summe ord. Einnahmen	9.074.000	11	Summen ord. Ausgaben	10.215.000
2	+ Summe a.o.H. Einnahmen	3.206.000	12	+Summen a.o.H. Ausgaben	2.365.000
3	- gebuchte Abwicklungen d. Soll-Abg. d. lfd. Jahres	0	13	- gebuchte Abwicklungen d. Soll-Übersch. d. lfd. Jahres	0
4	- Abwickl.d.Vorjahresübersch.	0	14	- Abwickl.d.Vorjahresabg.	0
5	- Aufnahme Finanzschulden	1.412.000	15	- Tilgung Finanzschulden	180.000
6	- Einnahmen aus Tilgung gewährter Darlehen	12.000	16	- Darlehensgewährungen	5.000
7	- Rücklagenentnahmen	126.000	17	- Rücklagenzuführungen	167.000
8	- Verkauf von Wertpapieren	0	18	- Erwerb von Wertpapieren	0
9	- Verkauf von Beteiligungen	0	19	- Erwerb von Beteiligungen	0
10	bereinigte Einnahmen	10.730.000	20	bereinigte Ausgaben	12.228.000

Lfd. Nr.	Defizit laut Maastricht-Kriterien	
21	+ bereinigte Einnahmen	10.730.000 0
22	- bereinigte Ausgaben	12.228.000 0
23	Defizit (-)/ Überschuss (+)	-1.498.000

Finanzjahr 2011

Lfd. Nr.	Einnahmen (Haushaltshinweise 2 u. 6)		Lfd. Nr.	Ausgaben (Haushaltshinweise 1 u. 5)	
1	Summe ord. Einnahmen	9.753.000	11	Summen ord. Ausgaben	9.853.000
2	+ Summe a.o.H. Einnahmen	1.770.000	12	+Summen a.o.H. Ausgaben	2.602.000
3	- gebuchte Abwicklungen d. Soll-Abg. d. lfd. Jahres	0	13	- gebuchte Abwicklungen d. Soll-Übersch. d. lfd. Jahres	0
4	- Abwickl.d.Vorjahresübersch.	0	14	- Abwickl.d.Vorjahresabg.	0
5	- Aufnahme Finanzschulden	590.000	15	- Tilgung Finanzschulden	138.000
6	- Einnahmen aus Tilgung gewährter Darlehen	11.000	16	- Darlehensgewährungen	0
7	- Rücklagenentnahmen	211.000	17	- Rücklagenzuführungen	290.000
8	- Verkauf von Wertpapieren	0	18	- Erwerb von Wertpapieren	0
9	- Verkauf von Beteiligungen	0	19	- Erwerb von Beteiligungen	0
10	bereinigte Einnahmen	10.611.000	20	bereinigte Ausgaben	12.027.000

Lfd. Nr.	Defizit laut Maastricht-Kriterien	
21	+ bereinigte Einnahmen	10.611.000 0
22	- bereinigte Ausgaben	12.027.000 0
23	Defizit (-)/ Überschuss (+)	-1.416.000

Finanzjahr 2012

Lfd. Nr.	Einnahmen (Haushaltshinweise 2 u. 6)		Lfd. Nr.	Ausgaben (Haushaltshinweise 1 u. 5)	
1	Summe ord. Einnahmen	10.572.000	11	Summen ord. Ausgaben	10.679.000
2	+ Summe a.o.H. Einnahmen	2.039.000	12	+Summen a.o.H. Ausgaben	1.326.000
3	- gebuchte Abwicklungen d. Soll-Abg. d. lfd. Jahres	0	13	- gebuchte Abwicklungen d. Soll-Übersch. d. lfd. Jahres	0
4	- Abwickl.d.Vorjahresübersch.	0	14	- Abwickl.d.Vorjahresabg.	0
5	- Aufnahme Finanzschulden	590.000	15	- Tilgung Finanzschulden	140.000
6	- Einnahmen aus Tilgung gewährter Darlehen	7.000	16	- Darlehensgewährungen	0
7	- Rücklagenentnahmen	144.000	17	- Rücklagenzuführungen	156.000
8	- Verkauf von Wertpapieren	0	18	- Erwerb von Wertpapieren	0
9	- Verkauf von Beteiligungen	0	19	- Erwerb von Beteiligungen	0
10	bereinigte Einnahmen	11.870.000	20	bereinigte Ausgaben	11.709.000

Lfd. Nr.	Defizit laut Maastricht-Kriterien	
21	+ bereinigte Einnahmen	11.870.000 0
22	- bereinigte Ausgaben	11.709.000 0
23	Defizit (-)/ Überschuss (+)	161.000

Finanzjahr 2013

Lfd. Nr.	Einnahmen (Haushaltshinweise 2 u. 6)		Lfd. Nr.	Ausgaben (Haushaltshinweise 1 u. 5)	
1	Summe ord. Einnahmen	11.010.000	11	Summen ord. Ausgaben	11.072.000
2	+ Summe a.o.H. Einnahmen	1.499.000	12	+Summen a.o.H. Ausgaben	1.444.000
3	- gebuchte Abwicklungen d. Soll-Abg. d. lfd. Jahres	0	13	- gebuchte Abwicklungen d. Soll-Übersch. d. lfd. Jahres	0
4	- Abwickl.d.Vorjahresübersch.	0	14	- Abwickl.d.Vorjahresabg.	0
5	- Aufnahme Finanzschulden	0	15	- Tilgung Finanzschulden	121.000
6	- Einnahmen aus Tilgung gewährter Darlehen	7.000	16	- Darlehensgewährungen	0
7	- Rücklagenentnahmen	277.000	17	- Rücklagenzuführungen	192.000
8	- Verkauf von Wertpapieren	0	18	- Erwerb von Wertpapieren	0
9	- Verkauf von Beteiligungen	0	19	- Erwerb von Beteiligungen	0
10	bereinigte Einnahmen	12.225.000	20	bereinigte Ausgaben	12.203.000

Lfd. Nr.	Defizit laut Maastricht-Kriterien	
21	+ bereinigte Einnahmen	12.225.000 0
22	- bereinigte Ausgaben	12.203.000 0
23	Defizit (-)/ Überschuss (+)	22.000

Finanzjahr 2014

Lfd. Nr.	Einnahmen (Haushaltshinweise 2 u. 6)		Lfd. Nr.	Ausgaben (Haushaltshinweise 1 u. 5)	
1	Summe ord. Einnahmen	11.736.000	11	Summen ord. Ausgaben	11.816.000
2	+ Summe a.o.H. Einnahmen	2.108.000	12	+Summen a.o.H. Ausgaben	2.472.000
3	- gebuchte Abwicklungen d. Soll-Abg. d. lfd. Jahres	0	13	- gebuchte Abwicklungen d. Soll-Übersch. d. lfd. Jahres	0
4	- Abwickl.d.Vorjahresübersch.	0	14	- Abwickl.d.Vorjahresabg.	0
5	- Aufnahme Finanzschulden	0	15	- Tilgung Finanzschulden	65.000
6	- Einnahmen aus Tilgung gewährter Darlehen	4.000	16	- Darlehensgewährungen	8.000
7	- Rücklagenentnahmen	277.000	17	- Rücklagenzuführungen	421.000
8	- Verkauf von Wertpapieren	0	18	- Erwerb von Wertpapieren	0
9	- Verkauf von Beteiligungen	0	19	- Erwerb von Beteiligungen	0
10	bereinigte Einnahmen	13.563.000	20	bereinigte Ausgaben	13.794.000

Lfd. Nr.	Defizit laut Maastricht-Kriterien	
21	+ bereinigte Einnahmen	13.563.000 0
22	- bereinigte Ausgaben	13.794.000 0
23	Defizit (-)/ Überschuss (+)	-231.000

E) Außerordentlicher Haushalt

Die Ausgabenansätze des außerordentlichen Haushaltes 2014 sind grundsätzlich gesperrt. Diese Ausgaben können und dürfen erst dann vollzogen werden, wenn die hierzu erforderlichen finanziellen Mittel (Einnahmen) rechtlich und für den voraussichtlichen Zahlungszeitraum tatsächlich sichergestellt sind.

Dies gilt besonders auch für die beantragten Bedarfszuweisungen und Landeszuschüsse des Landes OÖ., die zur Bedeckung der Abgänge im außerordentlichen Haushalt verwendet werden.

Es ist daher unbedingt vor Baubeginn bzw. vor Vergaben von Arbeiten und Lieferungen die Genehmigung der Finanzierungspläne (gesicherte Finanzierung) abzuwarten, welche auch unbedingt einzuhalten sind.

Der **außerordentliche Haushalt** sieht

Einnahmen	€	2.826.900,00 und
Ausgaben von	€	3.293.400,00 vor

und es besteht somit ein

Fehlbetrag von € 466.500,00

a) Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes

	Bauvorhaben	Einnahmen	Ausgaben	Abgang/Überschuss
16302	FF Gunskirchen Fahrzeugankauf	176.000	200.000	-24.000
1690	sonstige Einrichtungen/Löschbehälter	53.000	0	53.000
2103	Volks- u.Hauptschule Volkssch.Erweiterung	0	30.000	-30.000
2406	Kindergarten Neubau - Grundkauf	126.900	0	126.900
2501	Schülerhort Um- und Zubau	261.600	10.000	251.600
2630	Sport- und Freizeitzentrum Errichtung	0	40.000	-40.000
26301	Sport- und Freizeitzentrum Grundkauf	323.900	20.000	303.900
3200	Musikschule Neubau/Lifteinbau	0	5.000	-5.000
52320	Lärmschutzmaßnahmen B I	118.000	118.000	0
61213	Kreisverkehrsanlage SPAR Kreuzung	0	5.000	-5.000
612160	Gde.Straßen Sanierung 2012 - 2014	47.300	150.000	-102.700
612400	Gde.Straßen/Neubau Dahlienstraße Süd	0	25.000	-25.000
612401	Gde.Straßen/Neubau Dahlienstraße WEST	0	5.000	-5.000
61260	Gde.Straßen/Neubau Dieselstraße	0	20.000	-20.000
617010	Bauhof Sanierung und Erweiterung	80.000	286.000	-206.000
617100	Bauhof Fuhrpark	0	120.000	-120.000
6311	Schutzwasserbau Zeilingerbach	430.200	541.300	-111.100
6312	Schutzwasserbau Grünbach	30.000	322.000	-292.000
63114	Schutzwasserbau Saagerdamm	0	4.000	-4.000
6313	Schutzwasserbau Irnharting	0	0	0
6315	Schutzwasserbau Fernreith	84.000	109.000	-25.000
7102	Flurbereinigung Lucken	0	28.000	-28.000
7820	wirtschaftspol.Maßnahmen/Hof	0	12.000	-12.000
8160	öffentliche Beleuchtung	55.000	55.000	0
83900	Park & Ride Anlage	45.000	45.000	0
85006	Wasserversorgung BA 06	0	40.000	-40.000
85007	Wasserversorgung BA 07	0	5.000	-5.000
85008	Wasserversorgung BA 08	152.500	0	152.500
85019	Wasserversorgung Leitungskataster	133.000	55.000	78.000
85099	Wasserversorgungsanlage Landesdarlehen	31.600	31.600	0
85113	Kanalbau - BA 13	0	7.500	-7.500
85114	Kanalbau - BA 14	30.400	0	30.400
85117	Kanalbau - BA 17	41.300	184.000	-142.700
85118	Kanalbau - BA 18	94.500	20.000	74.500
85138	Regenwasserentlastung Au bei der Traun	0	35.000	-35.000
85139	Kanalbau Leitungskataster	211.000	146.100	64.900
85199	Abwasserbeseitigungsanlage Landesdarlehen	24.300	24.300	0
85301	Wohngebäude Kirchengasse 14	0	15.000	-15.000
85310	Wohngebäude Schulstraße 9 und 11	0	0	0
8532	Wohngebäude Waldling 11	0	70.000	-70.000
8591	Gemeindefriedhof Leichenhalle	0	0	0
85942	Seniorenwohn- u.Pflegeheim Um- u.Zubau	0	3.000	-3.000
85994	VZG Sanierung	0	165.000	-165.000
9103	Zwischenfinanzierg.Rücklagenverwendung	277.400	341.600	-64.200
	Summe	2.826.900	3.293.400	-466.500
Fehlbetrag 466.500,00				

b) Investitionsplan AOH

001000	unbebaute Grundstücke	0
010000	Gebäude	0
050000	Sonderanlagen	0
298000	Rücklagenentnahme	440.200
298500	Rücklagenentnahme	0
298700	Rücklagenentnahme	0
298800	Rücklagenentnahme	0
298900	Rücklagenentnahme	0
346000	Investitionsdarlehen	0
346010	Investitionsdarlehen/ Anteilsbeträge ordentl. Haushalt	0
823000	Zinsen Rücklage Pensionsb. Bgm. Gemeindeanteil	0
282900	sonstige Einnahmen	33.000
850000	Interessentenbeiträge	0
870000	KTZ v. Bund	222.500
871000	Kapitaltransferzahlungen v.Ländern u.Länderfonds	599.300
871100	Bedarfszuweisungsmittel	339.600
871800	KTZ v. Land (Schuldenerlass)	31.600
871900	KTZ v. Land (Schuldenerlass)	24.300
872000	KTZ v. Gden, Gde.Verbände und -fonds	22.200
872010	KTZ v. Gden, Gde.Verbände und -fonds	0
874000	KTZ v.sonst.Trägern öffentl. Rechtes	0
875000	KTZ von Unternehmungen	222.500
878000	Kapitaltransferzahlungen v. privaten Haushalten	0
910000	Anteilsbetrag o.H. an den ao. Haushalt	567.000
910002	Anteilsbetrag o.H. Straßenbeleuchtung	0
910003	Anteilsbetrag o.H. Kabel-TV	0
910004	Anteilsbetrag o.H. Leitungskataster	0
910110	Anteilsbetrag o.H. Verkehrsfl. ROG	0
910100	Anteilsbetrag o.H. Verkehrsflächenbeitrag	47.300
910200	Anteilsbetrag o.H. Anschlussgebühr	152.500
910210	Anteilsbetrag o.H. Wasseranschl. ROG	0
910300	Anteilsbetrag o.H. Kanalanschlussgebühr	124.900
910310	Anteilsbetrag o.H. Kanalanschl. ROG	0
	Summe	2.826.900

c) Folgende Darlehensaufnahmen sind geplant:

	0
SUMME	0

F) Außerordentlicher Haushalt - Vorhabensbegründungen

FF Gunskirchen Fahrzeugankauf - Fehlbetrag € 24.000,00

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die FF Gunskirchen ist an die Marktgemeinde Gunskirchen herangetreten, dass für das in Verwendung stehende Tanklöschfahrzeug ein neues Universallöschfahrzeug angeschafft werden soll. Das dzt. in Verwendung stehende Tanklöschfahrzeug soll aufgrund des allgemeinen technischen Zustandes ausgetauscht werden. Seitens der Marktgemeinde Gunskirchen sollen zum Ankauf eines neuen Tanklöschfahrzeuges Zuschüsse geleistet werden. Die FF Gunskirchen soll zum Ankauf einen Eigenmittelanteil von € 70.000,00 leisten.

Anschaffungskosten	€ 314.000,00
Realisierungszeitraum:	2012-2013
Finanzierungszeitraum:	2012-2014
Finanzierungsplan:	liegt vor (GR Beschluss)
Finanzierung:	gesichert

Sonstige Einrichtungen/Löschbehälter

+ Überschuss € 53.000,00

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Das Landesfeuerkommando OÖ. Und die Marktgemeinde Gunskirchen haben eine Untersuchung durchgeführt, die eine optimale Löschwasserversorgung der Ortschaften Fernreith und Oberriethal gewährleisten soll. Bei dieser gemeinsamen Begehung wurden die Teilbereiche Löschwasserversorgung Bichlwimm, Löschwasserversorgung Aichberg und Löschwasserversorgung Oberriethal und kam man zum Ergebnis, dass mehrere Löschwasserbehälter errichtet werden sollen, um einen entsprechenden Schutz, der in den genannten Bereichen befindlichen Objekte gewährleistet. Die teilweise vorhandenen Teiche sind für eine Löschwasserversorgung im Ernstfall nur bedingt tauglich. Die Errichtung von Löschwasserbehältern wird durch das Landesfeuerwehrkommando großzügig unterstützt und wird davon ausgegangen, dass die Baukosten für einen 100m³ großen Löschwasserbehälter mit ca. € 9.400,00 zu veranschlagen sind. Weiters ist zu bemerken, dass von Betriebsinhabern in den beschriebenen Gebieten Zuschüsse generiert werden können, da die betroffenen Objektbesitzer Auflagen im gewerbebehördlichen Verfahren zu erfüllen haben, die auf eine eigene Versorgung mit einem Löschwasserbehälter abzielen.

Bausumme	€ 78.000,00
Realisierungszeitraum:	2012 – 2013
Finanzierungszeitraum:	2012 - 2013
Finanzierungsplan:	liegt vor (GR Beschluss)
Finanzierung:	gesichert

Volks- und Hauptschule, Volksschule Erweiterung

- Fehlbetrag € 30.000,00

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die Sanierung der Volks- und Hauptschule wurde im Wesentlichen im Finanzjahr 2008 bautechnisch abgeschlossen. Durch diverse Umwidnungsmaßnahmen wurden in den vergangenen Jahren zusätzliche Wohnbebauungen ermöglicht und es ist somit eine positive Entwicklung der Bevölkerungszahl eingetreten. Damit ist ein Ansteigen der schulpflichtigen Kinder verbunden und muss in diesem Zusammenhang der gesamte Schulsprengel berücksichtigt

werden. Im Schuljahr 2011/2012 mussten erstmals 4 Klassen im ersten Volksschuljahr eingerichtet werden. In den nächsten Jahren kann daher ausgegangen werden, dass die Zahl der schulpflichtigen Kinder grundsätzlich gleich bleibt bzw. geringfügig ansteigt, sodass in der Volksschule 16 Klassenräume benötigt werden. Mit den derzeitigen zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten kann nicht mehr das Auslangen gefunden werden und soll laut einer Planstudie vom Architekturbüro Team M (Arch. Steinlechner) der südliche Teil des Volksschultraktes aufgestockt und im Innenhof ein zusätzlicher Bereich für die Garderoben geschaffen werden.

Gesamtkosten	€ 1.385.400,00
korrespondierende Bauvorhaben	Volksschule Erweiterung - Einrichtung
Bausumme Vorhaben	€ 1.310.400,00
Realisierungszeitraum:	2012 - 2014
Finanzierungszeitraum:	2012 - 2018
Finanzierungsplan:	liegt nicht vor
Finanzierung:	nicht gesichert

Kindergarten Neubau - Grundkauf **+ Überschuss € 126.900,00**

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Der Kindergarten der Marktgemeinde Gunskirchen wird derzeit als 8-gruppiger Kindergarten betrieben. Die Marktgemeinde Gunskirchen verfügt somit über 172 Betreuungsplätze. Seitens der Marktgemeinde Gunskirchen besteht das Bestreben, auch in Zukunft den gesamten Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen abzudecken. Dadurch ist es unumgänglich, einen weiteren Standort für die Errichtung eines Kindergartens zu suchen und darauf einen zweckmäßigen Kindergarten Neubau zu errichten. Im Weiteren wird diese Immobilie durch die VFI & CO KG errichtet, wobei das dazu notwendige Grundstück durch die Marktgemeinde Gunskirchen angekauft wurde.

Gesamtkosten	€ 3.472.700,00
korrespondierende Bauvorhaben	Kindergarten II Neubau Kindergarten II - Einrichtung
Bausumme (Grunderwerb)	€ 1.042.700,00
Realisierungszeitraum:	2012-2015
Finanzierungszeitraum:	2012-2018
Finanzierungsplan:	liegt derzeit noch nicht vor
Finanzierung:	gesichert

Schülerhort – Um- und Zubau **+ Überschuss € 251.600,00**

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die Marktgemeinde Gunskirchen hat einen 4-gruppigen Schülerhort mit 74 Kindern betrieben. Nachdem diese Einrichtung sehr angenommen wird, war eine dringende Erweiterung des Schülerhortes notwendig.

Der bereits vorliegende Plan des Arch. DI Andrä Fuchs sah eine Erweiterung des Schülerhortes beim bestehenden Standort vor. Durch Aufstockung beim bestehenden Kindergartengebäude und Zubau eines zusätzlichen Bewegungsraumes wurde dabei die Möglichkeit geschaffen, den zusätzlichen Bedarf abzudecken.

Das Bauvorhaben wurde durch die VFI & CO KG durchgeführt und kann als bautechnisch abgeschlossen betrachtet werden.

Beim vorliegenden Projekt ist ebenfalls die Adaptierung der Krabbelstube im Bereich des bestehenden Kindergartengebäudes mit einer Bausumme in der Höhe von € 60.000,00 enthalten. Gegenständliche Maßnahme kann jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden.

Bausumme	€ 1.029.900,00
Realisierungszeitraum:	2012 – 2015
Finanzierungszeitraum:	2012 - 2015
Finanzierungsplan:	IKD(Gem)-311-429/517-2012-Pür
Finanzierung:	gesichert

Sport- und Freizeitzentrum - Errichtung

-Fehlbetrag € 40.000,00

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Das Sport- und Freizeitzentrum sollte in der Kiesgrube am Hagen etabliert werden. Aufgrund eines Vorbegutachtungsverfahrens wurde durch die Sachverständigen die Errichtung des Sport- und Freizeitzentrums in der Kiesgrube ausgeschlossen. In dieser Kiesgrube soll nun wie ursprünglich geplant, das Sickerbecken für den Zeilingerbach realisiert werden.

Die Verwirklichung dieses Vorhabens kann nur außerhalb der Kiesgrube stattfinden, sodass hierfür benötigte Grundflächen im Ausmaß von 5 ha erworben werden müssen. Durch das Absenken des Geländes kann ein Erlös für das daraus gewonnene Schottermaterial erzielt werden. Nach wie vor sind erhebliche Unklarheiten wie z.B. Einbeziehung der betroffenen Vereine, Betreibermodelle, Kosten etc. vorhanden, sodass die derzeitigen Kosten nur grob geschätzt wurden.

Das Vorhaben wird in 2 Teile aufgeteilt. Dies wurde deshalb notwendig, da für dieses Vorhaben verschiedene Förderanträge an das Amt der OÖ. Landesregierung zu stellen sind.

Gesamtkosten	€ 4.023.700,00
korrespondierende Bauvorhaben	Sport- u. Freizeitzentrum Grundkauf Aufschließungsmaßnahmen
Bausumme	€ 2.700.000,00
Einrichtungskosten	nicht bekannt
Realisierungszeitraum:	2007 – 2017
Finanzierungszeitraum:	2007 - 2018
Finanzierungsplan:	liegt derzeit noch nicht vor
Finanzierung:	nicht gesichert

Sport- und Freizeitzentrum - Grundkauf

+ Überschuss €303.900,00

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Das Sport- und Freizeitzentrum sollte in der Kiesgrube am Hagen etabliert werden. Aufgrund eines Vorbegutachtungsverfahrens wurde durch die Sachverständigen die Errichtung des Sport- und Freizeitzentrums in der Kiesgrube ausgeschlossen. In dieser Kiesgrube soll nun wie ursprünglich geplant, das Sickerbecken für den Zeilingerbach realisiert werden.

Die Verwirklichung dieses Vorhabens kann nur außerhalb der Kiesgrube stattfinden, sodass hierfür benötigte Grundflächen im Ausmaß von 5 ha erworben werden müssen. Durch das Absenken des Geländes kann ein Erlös für das daraus gewonnene Schottermaterial erzielt werden. Nach wie vor sind erhebliche Unklarheiten wie z.B. Einbeziehung der betroffenen

Vereine, Betreibermodelle, Kosten etc. vorhanden, sodass die derzeitigen Kosten nur grob geschätzt wurden.

Das Vorhaben wird in 2 Teile aufgeteilt. Dies wurde deshalb notwendig, da für dieses Vorhaben verschiedene Förderanträge an das Amt der OÖ. Landesregierung zu stellen sind.

Gesamtkosten	€ 4.023.700,00
korrespondierende Bauvorhaben	Sport- u. Freizeitzentrum Errichtung Aufschließungskosten
Bausumme	€ 1.323.700,00
Realisierungszeitraum:	2007 – 2014
Finanzierungszeitraum:	2007 - 2018
Finanzierungsplan:	IKD(Gem)-311429/508-2012-Pür
Finanzierung:	gesichert

Musikschule Neubau/Lifteinbau

-Fehlbetrag € 5.000,00

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die Marktgemeinde Gunskirchen hat das Haus der Musik in den Jahren 2002 – 2004 errichtet und im Finanzjahr 2004 in Betrieb genommen. Bei der Errichtung wurde der Einbau eines Liftes seitens des Amtes der Oö. Landesregierung nicht befürwortet und kam somit nicht zur Ausführung. Aufgrund dessen, dass speziell im Bereich der Musikschule ein barrierefreier Zugang zu den Unterrichtsräumen im 1. OG geschaffen werden soll, ist der nachträgliche Einbau eines Liftes geplant und würde dieser im Bereich des Stiegenhauses situiert. Das Amt der Oö. Landesregierung bzw. das Oö. Landesmusikschulwerk würde ein derartiges Vorhaben unterstützen.

Bausumme (Lift)	€ 200.000,00
Anteil Marktgemeinde Gunskirchen	€ 68.000,00
Realisierungszeitraum:	2014 - 2015
Finanzierungszeitraum:	2014 – 2017
Finanzierungsplan:	liegt nicht vor
Finanzierung:	nicht gesichert

Lärmschutzmaßnahmen B I

ausgeglichen

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die Marktgemeinde Gunskirchen und das Land Oö. planen im Bereich Veilchenweg/Waldmeisterweg (ehemalige Fa. Felbermair) sowie im Bereich Preglstraße/Resselstraße eine Lärmschutzwand zu errichten. Gegenständliche Vorhaben werden durch das Land Oö. durchgeführt und hat die Marktgemeinde Gunskirchen einen Kostenzuschuss in der Höhe von € 38.000,00 beizusteuern.

Bausumme	€ 118.000,00
Anteil Marktgemeinde Gunskirchen:	€ 38.000,00
Realisierungszeitraum:	2013 – 2014
Finanzierungszeitraum:	2013 - 2014
Finanzierungsplan:	liegt nicht vor
Finanzierung:	nicht gesichert

Kreisverkehr SPAR Kreuzung

- Fehlbetrag € 5.000,00

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die Fa. SPAR Österreich AG plant die Errichtung eines neuen SPAR Marktes im Bereich der Kreuzung Grünbachtal-Landesstraße – Pichler Straße am dzt. Standort. Aus diesem Anlass sollte auch der Kreuzungsausbau geprüft werden. Die Oö. Landesstraßenverwaltung vertritt die Meinung, dass aufgrund der unterschiedlich starken Verkehrsströme auf dieser Kreuzung ein Kreisverkehr sachlich nicht gerechtfertigt erscheint. Alternativ könnte diese Kreuzung durch Fahrbahnteiler mit zusätzlichem Linksabbiegestreifen entschärft und somit die Verkehrssicherheit erhöht werden.

Bausumme Linksabbieger	€ 178.000,00
Bausumme Kreisverkehr	€ 765.500,00
Realisierungszeitraum:	2008 – 2019
Finanzierungszeitraum:	2009 - 2019
Finanzierungsplan:	liegt nicht vor
Finanzierung:	nicht gesichert

Gemeindestraßen 2012 – 2014

- Fehlbetrag € 102.700,00

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Eines der wichtigsten Vorhaben der Marktgemeinde ist u. a. die Weiterführung der unbedingt notwendigen Straßensanierungsmaßnahmen sowie der Neubau von Gemeindestraßen und Ortschaftswegen. Das neue Programm umfasst den Zeitraum von 2012 bis 2014 mit einem Gesamtbauvolumen von € 474.500,00. Für das Finanzjahr 2014 sind Baukosten in der Höhe von ca. € 150.000,00 vorgesehen.

Die Kosten werden mit Anteilsbeträgen des ordentlichen Haushaltes und Interessentenbeiträgen gedeckt. Bei einer Überziehung der Baukosten führt dies unweigerlich zu einer Finanzierung der Baukosten über den Kassenkredit.

Bausumme	€ 474.500,00
Realisierungszeitraum:	2012 – 2014
Finanzierungszeitraum:	2012 - 2017
Finanzierungsplan:	liegt nicht vor
Finanzierung:	gesichert

Aufschließungsstraße – Neubau Dahlienstraße Süd

- Fehlbetrag € 25.000,00

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Zur Entlastung der Wohngebiete entlang der Heidestraße und der Lambacher Straße ist der Bau der Dahlienstraße von der Lambacher Straße zur B 1, wie im Flächenwidmungsplan vorgesehen, geplant. Die Dahlienstraße dient zur Entlastung und Verkehrsberuhigung in der Lambacher- und Heidestraße, zur künftigen Baulandaufschließung in diesem Bereich, zur Erschließung der Firma Oberndorfer und Ammag, sowie der Erschließung von Bauerwartungsland westlich der Fliederstraße. Nachdem dieser neue Straßenzug am Rande bestehender Wohngebiete und zum Teil durch zukünftiges Wohngebiet führt sind auch begleitende Lärmschutzmaßnahmen erforderlich. Ein Teil der Dahlienstraße wurde bereits errichtet und seiner Bestimmung übergeben. Zur Umsetzung der zweiten Etappe wurden bereits Grundflächen angekauft, die zu Tauschzwecken im Zuge der Realisierung der 2. Bauetappe benötigt werden.

Gesamtkosten	€ 3.241.700,00
korrespondierende Bauvorhaben	Kanalbau BA 13
Bausumme	€ 2.800.000,00
Bausumme bis 2012	€ 764.175,87
Realisierungszeitraum:	Etappe I 2001 – 2010
Finanzierungszeitraum:	Etappe I 2001 – 2014
Realisierungszeitraum:	Etappe II 2014 – 2017
Finanzierungszeitraum:	Etappe II 2014 - 2020
Finanzierungsplan:	liegt derzeit noch nicht vor
Finanzierung:	nicht gesichert

Aufschließungsstraße – Neubau Dahlienstraße West - Fehlbetrag € 5.000,00

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Zur Ableitung des bestehenden und künftigen Quellverkehrs aus dem Raum Straß Mitte und Straß West in die Dahlienstraße Süd (gesondertes Vorhaben) und die Dahlienstraße West geplant. Die Dahlienstraße West verläuft beginnend ab der Fliederstraße entlang der Westbahnstrecke bis zur B I. Die Fa. Oberndorfer als auch die Fa. Ammag sollen durch straßenbauliche Maßnahmen entsprechend aufgeschlossen werden. Begleitend zur Errichtung der Dahlienstraße West ist auch eine Fuß- und Radwegunterführung westlich neben der bestehenden Bahnunterführung geplant. Durch diese Maßnahme soll gewährleistet werden, dass der Ortsteil Straß verkehrssicher an das Ortszentrum angebunden wird. An eine Umsetzung dieses Vorhabens ist vorerst nicht zu denken.

Bausumme	€ 936.800,00
Realisierungszeitraum:	2010 – 2020
Finanzierungszeitraum:	2014 - 2025
Finanzierungsplan:	liegt nicht vor
Finanzierung:	nicht gesichert

Gemeindestraßen Neubau Dieselstraße - Fehlbetrag € 20.000,00

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Durch Betriebsansiedelungen ist der Neubau bzw. die Verlegung einer bestehenden Straße aus wirtschaftspolitischen Maßnahmen unbedingt erforderlich, dabei soll die neue Dieselstraße von der Liegenschaft Feldbinder bis zur Boschstraße (Fa. S & S Steinhuber) geplant.

Dabei sind folgende Baumaßnahmen notwendig:

Entfernung der bestehende Einfriedung und der Hecke bei der Liegenschaft Heppner & Oberndorfer und der erforderliche Straßenunterbau in einer Breite von ca. 8,50 m.

Für die Betriebsaufschließung der Fa. Martin Rohrer ist des Weiteren eine neue Aufschließungsstraße, beginnend von der Boschstraße, auf einer Länge von 80 m und einer Breite von ca. 7,50 m herzustellen.

Zu diesem Bauvorhaben wird bemerkt, dass aufgrund eines Übereinkommens mit der Fa. Felbermair 1.000 m³ Schotter frei Baustelle zur Verfügung gestellt werden. Weiters werden bei diesem Vorhaben von Interessenten Sonderinfrastrukturbeiträge eingehoben. Zumal dieses Vorhaben aufgrund von betrieblichen Interessen von der Marktgemeinde Gunskirchen durchzuführen ist, erfolgt die Abwicklung im unternehmerischen Bereich und wird somit von den Baumaßnahmen die verrechnet Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend gemacht.

Bausumme € 200.200,00
Realisierungszeitraum: 2000– 2016
Finanzierungszeitraum: 2001 - 2016
Finanzierungsplan: liegt nicht vor
Finanzierung: gesichert

Bauhof Sanierung und Erweiterung

- Fehlbetrag 206.000,00

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die Marktgemeinde Gunskirchen hat das Bauhofgebäude in die VFI & CO KG eingebracht und entsprechende Einbringungsverträge und Bestandsverträge abgeschlossen. Aufgrund des Alters des Bauhofgebäudes ist es dringend erforderlich, Instandsetzungsmaßnahmen bzw. eine Großreparatur durchzuführen. Dabei ist vorgesehen, dass die Einfahrtshöhe bei den bestehenden Toren auf 4 m angehoben werden soll, um die Garagierung der im Bauhof vorhandenen Geräte zu ermöglichen. Eine Massivdecke wird über dem gesamten Garagenbereich eingezogen und somit den gesetzlichen Bestimmungen des Brandschutzes zu entsprechen. Entsprechende Erneuerung der Installation, Austausch der Garagentore, zusätzliche Errichtung einer Kleingarage, Austausch des bestehenden Ölabscheiders sowie kleinere Adaptierungsmaßnahmen sollen in Etappen umgesetzt werden.

Bausumme € 355.000,00
Realisierungszeitraum: 2013-2015
Finanzierungszeitraum: 2013-2015
Finanzierungsplan: liegt vor (GR Beschluss)
Finanzierung: gesichert

Bauhof Fuhrpark

- Fehlbetrag 120.000,00

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Der Bauhof der Marktgemeinde Gunskirchen erfüllt für die Marktgemeinde Gunskirchen vielfältigste Aufgaben und stehen zur Erfüllung dieser Aufgaben selbst fahrende Arbeitsmaschinen und Fahrzeuge zur Verfügung. Aufgrund des technischen Alters bzw. des Allgemeinzustandes soll auch in diesem Bereich sukzessive eine Erneuerung bzw. Neuanschaffung durchgeführt werden. In den nächsten Jahren soll deshalb eine Ersatzbeschaffung für den ICB-Bagger, LKW Steyr und einer Kehrmaschine durchgeführt werden.

Kosten Ersatzbeschaffung € 390.000,00
Realisierungszeitraum: 2014-2017
Finanzierungszeitraum: 2014-2017
Finanzierungsplan: liegt nicht vor
Finanzierung: nicht gesichert (Leasing)

Schutzwasserbau Zeilingerbach

- Fehlbetrag € 111.100,00

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die Marktgemeinde Gunskirchen hat für die Versickerung des Südarms des Zeilingerbaches zu sorgen. Derzeit versickert dieser provisorisch im Bereich der Ortschaft Schmiedhub/Edt bei Lambach. Da diese Versickerungsanlage nicht mehr dem Stand der heutigen Technik entspricht, soll diese erneuert bzw. der Südarms zur Versickerung umgelegt werden. Im Zug des Kiesabbaues in Hagen besteht die Möglichkeit, diese bestehende konsenslose Versicke-

rungsanlage in das Kiesabbaugebiet umzulegen. Die wasserrechtliche Bewilligung wurde mit Bescheid der BH Wels-Land vom 19. Sep. 2013, GZ: Wa10-73-2-1995 erteilt.

Baukosten € 597.000,00
Realisierungszeitraum: 2005 – 2015
Finanzierungszeitraum: 2005 - 2020
Finanzierungsplan: liegt nicht vor
Finanzierung: nicht gesichert

Schutzwasserbau Grünbach

- Fehlbetrag € 292.000,00

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die Ortschaften Grünbach, Waldling und Oberndorf liegen innerhalb der Hochwasserzone und sollen daher einen geeigneten Hochwasserschutz erhalten. Vorerst wird seitens der Fachabteilung die Errichtung einer weiteren Hochwassermulde, zuzüglich Versickerungsbekken oder sonstiger geeigneter Rückhaltemaßnahmen als geeigneter Hochwasserschutz für die Ortschaft Grünbach und Waldling angesehen.

Das technische Büro Dr. Flögl arbeitet dzt. diverse Lösungsansätze aus. Nach Vorlage der Lösungsansätze ist der Ankauf von Grundstücken bzw. Anpachtung von Grundstücksflächen für etwaige Rückhaltemaßnahmen, Räumung div. Gräben, Bäche und Zuläufe durchzuführen. Als Erstmaßnahme wurde die Reaktivierung des ehemaligen Abflussgerinnes Grünbach und die Herstellung eines Retentions- und Sickerbeckens im Bereich der Ortschaft Grünbach hinter der Fa. Humer Anhängerbau durchgeführt. Diese Maßnahme kann als Teil des wasserrechtlichen Projektes für den Hochwasserschutz Oberndorf, Waldling und Grünbach angesehen werden. Im Bereich der Ortschaft Waldling soll ein neues Sicker- und Retentionsbecken samt Überleitung vom Grünbach errichtet werden.

Baukosten € 943.800,00
Realisierungszeitraum: 2005 – 2017
Finanzierungszeitraum: 2005 - 2025
Finanzierungsplan: liegt nicht vor
Finanzierung: nicht gesichert

Schutzwasserbau Saagerdamm

- Fehlbetrag € 4.000,00

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Im Rahmen des Hochwassers 2002 entstanden am Schutzwasserbau Saagerdamm diverse Schäden, die bereits behoben wurden. Dabei wurde eine Verbreiterung bzw. Erhöhung des bestehenden Dammes und die Anlage eines Verteidigungsweges durchgeführt. Gegenständliches Projekt wurde seitens der Wasserrechtsbehörde BH Wels-Land mit Bescheid vom 24. Nov. 2008, GZ: W10-118-2008-Re genehmigt. Die Marktgemeinde Gunskirchen hat zu diesem Projekt einen Interessentenbeitrag in der Höhe von € 27.000,00 geleistet. Nunmehr sind für diverse Restarbeiten zur Erwirkung eines positiven Kollaudierungsbescheides weitere Kosten seitens der Marktgemeinde Gunskirchen aufzuwenden.

Baukosten € 37.000,00
Realisierungszeitraum: 2005 – 2015
Finanzierungszeitraum: 2005 - 2015
Finanzierungsplan: liegt vor (GR Beschluss)
Finanzierung: gesichert

Schutzwasserbau Irnharting

ausgeglichen

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die Ortschaft Irnharting liegt innerhalb der Hochwasserzone und soll daher einen geeigneten Hochwasserschutz erhalten. Zur Vermeidung von Hochwässern sind die Errichtung von Versickerungsbecken oder Rückhaltemaßnahmen sowie die Ausbildung eines Hochwasserentlastungsgerinnes durchzuführen. Mit der Ausarbeitung etwaiger Lösungsvorschläge wurde das technische Büro DI Warnecke beigezogen.

Baukosten	€ 253.200,00
Realisierungszeitraum:	2005 - 2018
Finanzierungszeitraum:	2005 - 2025
Finanzierungsplan:	liegt nicht vor
Finanzierung:	nicht gesichert

Schutzwasserbau Fernreith

- Fehlbetrag € 25.000,00

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

In den vergangenen Jahren ist es im Bereich der Ortschaft Fernreith des Öfteren zu Überschwemmungen gekommen und soll zur Vermeidung von Hochwässern geeignete Hochwasserschutzmaßnahmen errichtet werden. Diesbezüglich ist geplant, dass hinter dem Feuerwehrhaus Fernreith ein Rückhaltebecken sowie nördlich der Fernreithener Straße Sickerbecken errichtet werden. Zusätzlich soll die bereits bestehende Hochwassermulde samt Ufersicherung bis zum Objekt Fernreith 22 entsprechend adaptiert werden. Mit der Ausarbeitung etwaiger Lösungsvorschläge wurde das technische Büro Lohberger Tührriedel & Mayr beauftragt

Bausumme	€ 154.000,00
Realisierungszeitraum:	2012 – 2015
Finanzierungszeitraum:	2012 - 2016
Finanzierungsplan:	liegt nicht vor
Finanzierung:	nicht gesichert

Flurbereinigung Lucken II

- Fehlbetrag € 28.000,00

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Im Bereich der Ortschaft Lucken wird eine Flurbereinigung durch die Agrarbezirksbehörde durchgeführt. Von der Flurbereinigungsgemeinschaft Lucken II liegt ein Ansuchen um finanzielle Beteiligung der Marktgemeinde Gunskirchen an den Baukosten vor. Der Ausbau von öffentlichen Wegen wird im Rahmen der Flurbereinigung durch Fördermittel der Agrar in der Höhe von 40% für den Schotterbau und 25% für die Asphaltierung unterstützt. Seitens der Marktgemeinde Gunskirchen soll zu diesem Vorhaben die gleiche finanzielle Beteiligung in Aussicht gestellt werden, wie sie auch bei der Flurbereinigung Holzling – Kappling gewährt wurde.

Bausumme	€ 300.000,00
Anteil Marktgemeinde Gunskirchen	€ 153.000,00
Realisierungszeitraum:	2014 - 2016
Finanzierungszeitraum:	2014 - 2025
Finanzierungsplan:	liegt nicht vor
Finanzierung:	nicht gesichert

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Im Bereich der Ortschaften Hof, Wimpassing und Oberthan, welche auf dem Gemeindegebiet der Marktgemeinde Gunskirchen als auch auf dem Gemeindegebiet der Stadt Wels liegen, soll ein zentrales Gewerbegebiet im Rahmen des Wirtschaftsparkes Voralpenland in den nächsten Jahren bzw. Jahrzehnten entwickelt werden. Dazu sind Planungen für die Verkehrserschließung, der Ver- und Entsorgung und dem Hochwasserschutz zu treffen. Diese Planungen betreffen zum einen die Stadt Wels und zum anderen die Marktgemeinde Gunskirchen und müssen somit auch entsprechend koordiniert werden.

Planungssumme	€ 45.000,00
Realisierungszeitraum:	2013 - 2016
Finanzierungszeitraum:	2013 - 2019
Finanzierungsplan:	liegt nicht vor
Finanzierung:	nicht gesichert

Öffentliche Beleuchtung**ausgeglichen****Allgemeine Beschreibung des Vorhabens**

Die Marktgemeinde Gunskirchen hat in der Vergangenheit bei den Vorhaben Kanalbau und Straßenbau eine Leerverrohrung samt Fundamentierung für die Straßenbeleuchtung durchgeführt. Eine Bestückung mit Straßenbeleuchtungsmasten samt Leuchtmittel konnte aufgrund des engen finanziellen Spielraumes nicht durchgeführt werden. Weiters plant die Marktgemeinde Gunskirchen die bestehende Straßenbeleuchtung auf moderne, energiesparende Leuchtmittel umzustellen. Die Feinanalyse für die bestehende Straßenbeleuchtungsanlage wurde bereits durchgeführt und sind die Kosten hierfür bekannt. Seitens der Marktgemeinde Gunskirchen ist daran gedacht, zur Finanzierung der Sanierung der bestehenden Straßenbeleuchtung in Form eines Contracting durchzuführen.

Bausumme	€ 165.000,00
Realisierungszeitraum:	2013 - 2016
Finanzierungszeitraum:	2013 - 2016
Finanzierungsplan:	liegt nicht vor
Finanzierung:	gesichert

Park & Ride Anlage**ausgeglichen****Allgemeine Beschreibung des Vorhabens**

Im Bereich des Bahnhofes Gunskirchen befindet sich auf den im Eigentum der ÖBB stehenden Grundfläche eine Park & Ride Anlage. Nunmehr ist geplant, bestehende Park & Ride Anlage zu erweitern und den bestehenden Vertrag zu überarbeiten. Diesbezüglich wird daran gedacht, dass der Marktgemeinde Gunskirchen ein Bewirtschaftungsrecht an der Park & Ride Anlage zugestanden wird. Die Kosten der Erweiterung der Park & Ride Anlage werden zwischen der ÖBB und der Marktgemeinde Gunskirchen im Verhältnis zu 50:50 getragen.

Bausumme	€ 45.000,00
Realisierungszeitraum:	2013 - 2014
Finanzierungszeitraum:	2013 - 2014
Finanzierungsplan:	liegt nicht vor
Finanzierung:	gesichert

Wasserversorgungsanlage BA 06**- Fehlbetrag € 40.000,00****Allgemeine Beschreibung des Vorhabens**

Das Bauvorhaben Wasserversorgung BA 06 umfasst im Wesentlichen die Errichtung von Versorgungsleitungen für das angeführte Planungsgebiet. Dieses Vorhaben ist aufgrund der Neuwidmungen durch diverse Überarbeitungen von Flächenwidmungsplänen notwendig und wurden darüber hinaus mit den betroffenen Grundeigentümern so genannte „Vereinbarungen zur Leistung von Infrastrukturbeiträgen“ abgeschlossen.

Baukosten	€ 224.800,00
Realisierungszeitraum:	2011 – 2013
Finanzierungszeitraum:	2011 – 2014
Finanzierungsplan:	
Finanzierung:	gesichert
Planungsgebiet	Ströblberg, Irnharting, Hörzinghaider Straße, Rotter-Gründe

Wasserversorgungsanlage BA 07**- Fehlbetrag € 5.000,00****Allgemeine Beschreibung des Vorhabens**

Das Bauvorhaben Wasserversorgung BA 07 umfasst im Wesentlichen die Errichtung eines zweiten Brunnens im Bereich Hochholz, um die Wasserversorgung der Marktgemeinde Gunskirchen mittelfristig sicher zu stellen. Der geplante Brunnen soll ca. 20 l/Sek fördern. Um diesen Brunnen an die bestehenden Versorgungsleitungen anbinden zu können, müssen entsprechende Versorgungsleitungen verlegt werden. Mit der Projektierung wurde bereits im Finanzjahr 2006 begonnen und soll der Baubeginn nach erfolgter wasserrechtlicher Bewilligung voraussichtlich im Finanzjahr 2014 erfolgen.

Baukosten	€ 643.800,00
Realisierungszeitraum:	2006 – 2016
Finanzierungszeitraum:	2007 - 2016
Finanzierungsplan:	
Finanzierung:	gesichert
Planungsgebiet	Brunnen Au II, Dahlienstraße

Wasserversorgungsanlage BA 08**+ Überschuss € 152.500,00****Allgemeine Beschreibung des Vorhabens**

Das Bauvorhaben Wasserversorgung BA 07 umfasst im Wesentlichen die Errichtung eines zweiten Brunnens im Bereich Hochholz, um die Wasserversorgung der Marktgemeinde Gunskirchen mittelfristig sicher zu stellen. Der geplante Brunnen soll ca. 20 l/Sek fördern. Um diesen Brunnen an die bestehenden Versorgungsleitungen anbinden zu können, müssen entsprechende Versorgungsleitungen verlegt werden. Mit der Projektierung wurde bereits im Finanzjahr 2006 begonnen und soll der Baubeginn nach erfolgter wasserrechtlicher Bewilligung voraussichtlich im Finanzjahr 2014 erfolgen.

Baukosten	€ 445.000,00
Realisierungszeitraum:	2006 – 2018
Finanzierungszeitraum:	2007 - 2018
Finanzierungsplan:	
Finanzierung:	gesichert
Planungsgebiet	Brunnen Au II, Dahlienstraße

Netzerweiterung bzw. Netzerneuerung

Wasserversorgungsanlage Leitungskataster

+ Überschuss € 78.000,00

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die Gemeinden sind aufgrund der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes verpflichtet die Funktionsfähigkeit ihrer Abwasserbeseitigungsanlagen als auch der Wasserversorgungsanlagen zu überprüfen. Dabei ist ein abgestimmtes Überprüfungskonzept der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage bzw. Wasserversorgungsanlage zu erstellen und die Kanal- bzw. Wasserleitungsstränge digital zu erfassen. Die Gesamtkosten für das gesamte Projekt betragen einschließlich Nebenarbeiten ca. € 440.700,00.

Kosten	€ 129.300,00
Realisierungszeitraum:	2012 – 2014
Finanzierungszeitraum:	2012 - 2014
Finanzierungsplan:	
Finanzierung:	gesichert
Planungsgebiet:	gesamtes Gemeindegebiet

Wasserversorgungsanlage Landesdarlehen

ausgeglichen

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Das Land Oö. hat seit 1982 den Ausbau der Siedlungswasserbauten gefördert und Investitionsdarlehen den Gemeinden zur Verfügung gestellt. Der Oö. Landtag hat in seiner Sitzung am 5. Juli 2012 beschlossen, dass die Abschreibung von Darlehen für die Errichtung von Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen in der Höhe von € 56.400.000,00, beginnend mit dem Finanzjahr 2012 durchgeführt wird.

Diesbezüglich hat die Marktgemeinde Gunskirchen ein eigenes Vorhaben im außerordentlichen Haushalt zu begründen und diese Maßnahme buchhalterisch zu erfassen.

Darlehenssumme	€ 233.279,80
Finanzierungszeitraum:	2012 – 2017

Kanal BA 13

- Fehlbetrag € 7.500,00

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Der Kanalbauabschnitt BA 13 umfasst die 3. Etappe des Sammelkanals SK VII und erstreckt sich von der Gärtnerstraße über die zukünftige Dahlienstraße bis zur Lambacher Straße. Dieser Kanalstrang wurde in den Sammelkanal II eingebunden und dient somit als Entlastungskanal des Sammelkanals II. Das gegenständliche Kanalbaulos soll im Zuge der Errichtung der Dahlienstraße Süd miterrichtet werden.

Bausumme	€ 441.600,00
korrespondierende Bauvorhaben	Dahlienstraße Süd
Realisierungszeitraum:	2001 – 2017
Finanzierungszeitraum:	2001 - 2017
Finanzierungsplan:	
Finanzierung:	gesichert
Planungsgebiet	Dahlienstraße, SK VII 3. Teil

Kanal BA 14**+ Überschuss € 30.400,00****Allgemeine Beschreibung des Vorhabens**

Der Kanalbauabschnitt BA 14 umfasst die Anbindung der Ortschaft Au bei der Traun an die öffentliche Abwasserversorgung. Im Bereich der Ortschaft Au bei der Traun soll ein Freispiegelkanal bis zur Kreuzung Goliathberg errichtet werden. Die gesammelten Abwässer werden in einem Sonderbauwerk gesammelt und mittels eines Pumpwerkes in die bereits bestehende Ortskanalisation in der Boschstraße verfrachtet.

Bausumme € 1.400.400,00
Realisierungszeitraum: 2005 – 2018
Finanzierungszeitraum: 2005 - 2018
Finanzierungsplan:
Finanzierung: gesichert
Planungsgebiet Au bei der Traun

Kanal BA 17**-Fehlbetrag € 142.700,00****Allgemeine Beschreibung des Vorhabens**

Der Kanalbauabschnitt BA 17 beinhaltet die Aufschließung der anstehenden Wohnbebauung der nächsten Jahre. Dies betrifft die Bauer-Gründe in Irnharting, Wohnbebauung Ströblberg und Moostal Für das geplante Kanalbauvorhaben BA 17 ist die Errichtung eines Freispiegelkanals vorgesehen und werden dabei ca. 70 Objekte angeschlossen.

Bausumme € 1.148.200,00
Realisierungszeitraum: 2009 – 2015
Finanzierungszeitraum: 2009 - 2016
Finanzierungsplan:
Finanzierung: gesichert
Planungsgebiet: Irnharting, Ströblberg, Krenglbacher Straße (ASZ, Spanlang), Hörzinghaider Straße, Betriebsbaugebiet Fa. Martin Rohrer, Grünbach Ortmayr (Parzelle), Moostal Linsboth, Dahlienstraße (Oberndorfer)

Kanal BA 18**+ Überschuss € 74.500,00****Allgemeine Beschreibung des Vorhabens**

Der Kanalbauabschnitt BA 18 beinhaltet die Aufschließung der anstehenden Wohnbebauung der nächsten Jahre. Dies betrifft die Bereiche Straß West, Straß Mitte, Moostal, Hagenstraße und Welser Straße. Für das geplante Kanalbauvorhaben BA 18 ist die Errichtung eines Freispiegelkanals vorgesehen und werden dabei ca. 40 Liegenschaften angeschlossen.

Bausumme € 805.000
Realisierungszeitraum: 2012 – 2016
Finanzierungszeitraum: 2012 - 2016
Finanzierungsplan:
Finanzierung: gesichert
Planungsgebiet: Straß West, Straß Mitte, Moostal, Hagenstraße, Welser Straße

Regenwasserentlastung Au bei der Traun**- Fehlbetrag € 35.000,00****Allgemeine Beschreibung des Vorhabens**

Durch die Wasserrechtsbehörde BH Wels-Land wurde festgestellt, dass eine Einleitung von Abwässer aus der öffentlichen Kanalisation der Marktgemeinde Gunskirchen in die Traun stattfindet. Diese Entwässerung ist als sogenannte Regenentlastung ausgeführt und wurde die Marktgemeinde Gunskirchen aufgefordert, das bestehende Kanalnetz einer hydraulischen Berechnung zu unterwerfen und die erforderlichen Messungen der abgeleiteten Abwassermengen durchzuführen.

Bausumme	€ 46.000
Realisierungszeitraum:	2014 – 2015
Finanzierungszeitraum:	2014 - 2015
Finanzierungsplan:	
Finanzierung:	gesichert

Abwasserbeseitigungsanlage Leitungskataster**+Überschuss € 64.900,00****Allgemeine Beschreibung des Vorhabens**

Die Gemeinden sind aufgrund der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes verpflichtet die Funktionsfähigkeit ihrer Abwasserbeseitigungsanlagen als auch der Wasserversorgungsanlagen zu überprüfen. Dabei ist ein abgestimmtes Überprüfungskonzept der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage bzw. Wasserversorgungsanlage zu erstellen und die Kanal- bzw. Wasserleitungsstränge digital zu erfassen. Die Gesamtkosten für das gesamte Projekt betragen einschließlich Nebenarbeiten ca. € 440.700,00.

Planungskosten	€ 311.400,00
Realisierungszeitraum:	2009 – 2012
Finanzierungszeitraum:	2009 - 2012
Finanzierungsplan:	
Finanzierung:	gesichert
Planungsgebiet:	gesamtes Gemeindegebiet

Abwasserbeseitigungsanlage Landesdarlehen**ausgeglichen****Allgemeine Beschreibung des Vorhabens**

Das Land Oö. hat seit 1982 den Ausbau der Siedlungswasserbauten gefördert und Investitionsdarlehen den Gemeinden zur Verfügung gestellt. Der Oö. Landtag hat in seiner Sitzung am 5. Juli 2012 beschlossen, dass die Abschreibung von Darlehen für die Errichtung von Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen in der Höhe von € 56.400.000,00, beginnend mit dem Finanzjahr 2012 durchgeführt wird.

Diesbezüglich hat die Marktgemeinde Gunskirchen ein eigenes Vorhaben im außerordentlichen Haushalt zu begründen und diese Maßnahme buchhalterisch zu erfassen.

Darlehenssumme	€ 257.014,51
Finanzierungszeitraum:	2012 - 2017

Wohn- und Geschäftsgebäude Kirchengasse 14**- Fehlbetrag € 15.000,00****Allgemeine Beschreibung des Vorhabens**

Die Marktgemeinde Gunskirchen hat in der Vergangenheit in Eigenregie gewisse Sanierungsmaßnahmen durchgeführt und sollen dieses in den nächsten Finanzjahren fortgeführt werden. Die neu adaptierten Räumlichkeiten werden den Gunskirchner Vereinen für ihre Aktivitäten zur Verfügung gestellt.

Bausumme	€ 179.400,00
Realisierungszeitraum:	2008 – 2016
Finanzierungszeitraum:	2010 - 2018
Finanzierungsplan:	liegt derzeit nicht vor
Finanzierung:	nicht gesichert

Wohngebäude Schulstraße 9 und 11**ausgeglichen****Allgemeine Beschreibung des Vorhabens**

Im gemeindeeigenen Wohnhaus Schulstraße 9 und 11 befinden sich insgesamt 12 Mietwohnungen und sind alle derzeit vermietet. Der bestehende Gebäudekomplex soll grundsätzlich Sanierungsmaßnahmen unterworfen werden. In diesem Zusammenhang ist beabsichtigt, einen Fenstertausch vorzunehmen und die Außenfassade an der Süd- und Ostseite mit einem Vollwärmeschutz zu versehen. Gegenständliche Maßnahmen sollen unter Einbeziehung der Mieter/Innen durchgeführt werden.

Bausumme	€ 621.400,00
Realisierungszeitraum:	2007 – 2016
Finanzierungszeitraum:	2007 - 2016
Finanzierungsplan:	liegt derzeit nicht vor
Finanzierung:	nicht gesichert

Wohngebäude Waldling 11**- Fehlbetrag € 70.000,00****Allgemeine Beschreibung des Vorhabens**

Das alte Nebengebäude soll aufgrund des schlechten bautechnischen Zustandes abgebrochen und keine neuerliche Bebauung durchgeführt werden. Das bestehende Garagenobjekt soll um ca. 20 cm angehoben werden, um einen Wassereintritt hintanzuhalten. Weiters ist geplant, den Dachstuhl samt Eindeckung zu erneuern, um bei massiven Regenfällen den Eintritt von Feuchtigkeit an der Obergeschoßdecke auszuschließen.

voraussichtliche Baukosten:	€ 70.000,00
Realisierungszeitraum:	2014
Finanzierungszeitraum:	2014
Finanzierungsplan	
Finanzierung	nicht gesichert

Gemeindefriedhoferweiterung - Leichenhalle**ausgeglichen****Allgemeine Beschreibung des Vorhabens**

Der Gemeindefriedhof ist bereits saniert. Die Sanierung des Friedhofgebäudes ist bautechnisch abgeschlossen. Die Sanierung der Aussegnungshalle, der Einfriedungsmauer und die Erweiterung der Urnenanlage wurden bereits fertig gestellt. Durch die Umwidmung von Grün-

flächen von Kinder- und Einzelgräber kann die Erweiterung hinausgeschoben werden. Die Erweiterungsfläche einschließlich der dazu gehörigen Parkplätze beträgt ca. 5.000 m² und verursacht gegenständliche Erweiterung Baukosten in der Höhe von ca. € 268.000,00.

Bausumme € 756.100,00
Realisierungszeitraum: 2002 – 2016
Finanzierungszeitraum: 2002 - 2016
Finanzierungsplan: liegt nicht vor
Finanzierung: nicht gesichert

Seniorenwohn- und Pflegeheim, Um- und Zubau - Fehlbetrag € 3.000,00

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die Marktgemeinde Gunskirchen betreibt ein Seniorenwohn- und Pflegeheim und verfügt derzeit über 97 Betten. Diese Bettenanzahl teilt sich auf 20 Doppelzimmer und 57 Einzelzimmer auf. Nunmehr ist geplant, dass das Seniorenwohn- und Pflegeheim in Abstimmung mit dem Sozialhilfeverband Wels-Land auf 120 Betten aufgestockt werden sollte. Im Zuge der Erweiterung ist auch eine Sanierung des bestehenden Seniorenwohn- und Pflegeheimes, welches im Jahr 1996 in Vollbetrieb genommen werden konnte, durchzuführen.

Die Marktgemeinde Gunskirchen hat bereits eine Machbarkeitsstudie durchgeführt und haben sich insgesamt 4 Architekturbüros an der Planung unter Einbezug einer Grobkostenschätzung beteiligt. Die vorliegende Grobkostenschätzung schließen mit Kosten zwischen € 7.785.000,00 bis € 9.387.000,00.

Bausumme € 9.387.000,00
Realisierungszeitraum: 2014 – 2020
Finanzierungszeitraum: 2014 - 2025
Finanzierungsplan: liegt nicht vor
Finanzierung: nicht gesichert

VZG Sanierung - Fehlbetrag € 165.000,00

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die Marktgemeinde Gunskirchen hat im Finanzjahr 1984 das Veranstaltungszentrum Gunskirchen errichtet und dabei als Finanzierungsform eine Leasingfinanzierung gewählt. Nach Ablauf des Leasingzeitraumes ist die Immobilie im Finanzjahr 1999 in das zivilrechtliche Eigentum der Marktgemeinde Gunskirchen übergegangen. Aufgrund des technischen Alters von Anlagenteilen und der geänderten Rahmenbedingungen zur Ausstattung derartiger Veranstaltungszentren soll eine Generalsanierung durchgeführt werden.

Bausumme € 330.000,00
Realisierungszeitraum: 2014 – 2015
Finanzierungszeitraum: 2014 - 2017
Finanzierungsplan: liegt nicht vor
Finanzierung: nicht gesichert

Zwischenfinanzierung Rücklagenverwendung - Fehlbetrag € 64.200,00

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die Marktgemeinde Gunskirchen beabsichtigt einige Vorhaben durchzuführen. Aufgrund der Finanz- und Wirtschaftskrise können zur Finanzierung dieser Vorhaben leider keine Darlehen mehr in Anspruch genommen werden. Als alternative Finanzierungsform kann seitens der Marktgemeinde Gunskirchen die zwischenzeitliche Verwendung der vorhandenen Rücklagenbestände herangezogen werden, um die dringend notwendigen Projekte durchführen zu können. Durch einen Beschluss des Gemeinderates, welcher am 28. Feb. 2012 gefasst wurde, sollen die verwendeten Rücklagenbestände innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren rückgeführt werden. Aus Nachvollziehbarkeitsgründen wird die Inanspruchnahme der Rücklagenbestände jeweils projektbezogen unter einem eigenen Vorhaben ausgewiesen.

Inneres Darlehen	€ 932.1000,00
Rückzahlung bis 2012	€ 180.000,00
Realisierungszeitraum:	2012
Finanzierungszeitraum:	2012 - 2021
Finanzierungsplan:	2012 - 2021
Finanzierung:	gesichert

Vereine	VA-Post	Ifd. Subventionen
OÖ Seniorenbund		412,50
Projekt-Dritte-Welt		375,00
Caritative Vereine (Spenden)		1.650,00
Elternverein Gunskirchen		187,50
OÖ Pensionistenverband		412,50
Welser Tierschutz Verein		412,50
Siedlerverein Gunskirchen		412,50
Verein zur Förderung der Infrastruktur		350,00
Österreichischer Zivilinvalidenverband		825,00
Zwischensumme	1/0610-7570	5.037,50
ASKÖ Gunskirchen		3.000,00
MRSC Gunskirchen		375,00
Turn- und Sportunion Gunskirchen		3.000,00
Stöbl- und Plattenclub Irnharting		375,00
Knittelclub Luckenberg		375,00
Österreichischen Alpenverein		337,50
Zwischensumme	1/2620-7570	7.462,50
Musikverein Gunskirchen		4.125,00
Singkreis Gunskirchen		750,00
Verein LMS Kulturkreis Gunskirchen		350,00
Jagdhornbläser Gunskirchen		375,00
Kultur Pur		750,00
Singgemeinschaft SINGfonie Gunskirchen		412,50
Kulturverein Klangraum St. Peter		312,50
Zwischensumme	1/3220-7570	7.075,00
bild.punkt-Verein für moderne Fotografie		350,00
Zwischensumme	1/3240-7570	350,00
Goldhaubengruppe Gunskirchen		412,50
Volkstanzgruppe Gunskirchen		337,50
Zwischensumme	1/3690-7570	750,00
Pfarramt Gunskirchen		1.500,00
Zwischensumme	1/3900-7570	1.500,00
Caritas LINZ		375,00
Zwischensumme	1/4290-7570	375,00
Landjugend Gunskirchen		412,50
Österreichischen Kinderfreunde, Ortsgruppe Gunskirchen		412,50
HOSPIZ Wels Stadt/Land		750,00
Verein Doulas in OÖ. - Begleitung rund um die Geburt		300,00
Zwischensumme	1/4390-7570	1.875,00
Imkerverein Gunskirchen		750,00
Zwischensumme	1/7420-7570	750,00
Gesamtsumme		25.175,00

Um die geplanten Investitionen in den kommenden Jahren überhaupt durchführen zu können, bedarf die Marktgemeinde großer finanzieller Unterstützung seitens des Amtes der OÖ. Landesregierung - Bedarfszuweisung und Landeszuschüsse.

Es ist daher unerlässlich, dass Gemeindevertreter beim Amt der OÖ. Landesregierung vorstellig werden und die finanzielle Situation der Marktgemeinde darlegen.

Das Amt der Oö. Landesregierung hat im Voranschlagserlass vom 18. Nov. 2013 weitreichende Vorgaben erteilt. Auszugsweise werden die wichtigsten Bestimmungen in diesem Bericht wiedergegeben:

1. WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

Der Anstieg der Bundesabgaben-Ertragsanteile in den Jahren 2012 und 2013 hat die finanzielle Lage der oberösterreichischen Gemeinden zum Teil entspannt, obwohl die Nachwirkungen der Finanzkrise nach wie vor spürbar sind.

Diese Tatsache gibt Anlass zur Sorge und erfordert im Zusammenhang mit der Prognose für das Jahr 2013 eine vorsichtige Vorgangsweise. Den geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften, wonach die Einnahmen mit dem geringst angenommenen Wert anzusetzen sind, wird seitens des Gemeinderessorts Rechnung getragen und es wird daher die zuletzt vom Bundesministerium für Finanzen abgegebene Prognose für das Finanzjahr 2014 für die Veranschlagung in den oberösterreichischen Gemeinden übernommen.

Im Voranschlag für das Finanzjahr 2014 wird von den Gemeinden vorerst eine **Steigerung der Ertragsanteile um 2,00 %** gegenüber dem voraussichtlichen Wert des Jahres 2013 anzusetzen sein.

1.1. OÖ Benchmark Kommunal - BENKO

Seit Mitte Oktober 2012 steht den oö. Gemeinden mit BENKO ein Benchmark-Werkzeug zur Verfügung, das auf Basis der Rechnungsabschluss-Daten des Finanzjahres 2011 einen Vergleich in 21 ausgewählten und wesentlichen Bereichen der Gemeindeverwaltung ermöglicht. Die Gemeinden sollen dadurch in die Lage versetzt werden, eine Bestimmung des eigenen Standortes im Vergleich zu einer vom System vorgeschlagenen Referenzgemeinde und einer frei wählbaren Vergleichsgemeinde vorzunehmen.

Um die Aussagekraft der BENKO-Vergleiche zu erhöhen, werden die im Folgenden angeführten Kontierungshinweise möglichst noch im Jahr 2012 umzusetzen sein.

Winterdienst

Laut aktuellem Kontierungsleitfaden sollen alle Kosten für den Winterdienst und Straßenreinigung beim Ansatz 814 verbucht werden. Um eine genaue Trennung zwischen den Kosten für den Winterdienst und die Straßenreinigung zu ermöglichen, ist folgende Trennung des Ansatzes 814 notwendig.

Ansatz 8140: Kosten für den Winterdienst

Ansatz 8141: Kosten für die Straßenreinigung

Sonstige Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit: Ansatz 859

Unter dem Ansatz 859 sind bei den Gemeinden Betriebe verschiedenster Art zusammengefasst. Eine Zuordnung der Ausgaben zu einem Kostenbereich ist daher zurzeit nicht möglich. Sollte Ihre Gemeinde daher unter dem Ansatz 859 ein Freibad, Hallenbad, Veranstaltungszentrum oder Altenheim führen, bitten wir Sie die unten stehenden Unterteilungen in der 4 und 5 Dekade zu verwenden:

85931: Freibäder

85933: Hallenbäder

85994: Veranstaltungszentren

85942: Altenheime

Trennung der Kosten für Kindergarten und Krabbelstube: Ansatz 240

Zurzeit werden sämtliche Ausgaben der Gemeinden für Kindergärten und Krabbelstuben unter dem Ansatz 240 verbucht. Daher ist eine Unterscheidung zwischen den Ausgaben für Kindergärten und Krabbelstuben nicht möglich. Wir bitten Sie daher für die Ausgaben und Einnahmen der Krabbelstube in der 4 Dekade (des Unterabschnittes) die Ziffer 8 zu verwenden.

Ausgaben für Krabbelstube: 1/2408

Einnahmen für Krabbelstube: 2/2408

Verbuchung von Schuldendiensternsätzen

Wir dürfen nochmals auf die genaue Trennung der Schuldendiensternsätze des Bundes im Siedlungswasserbereich verweisen:

8602 Zinszuschüsse Bund

8702 Tilgungszuschüsse Bund

Die gleiche Unterteilung sollte auch bei Schuldendiensternsätzen von anderen Gemeinden erfolgen:

8622 Zinszuschuss von Gemeinde

8722 Tilgungszuschuss von Gemeinde

Haftungen

Um künftig eine exakte Darstellung der Haftungen im Benchmarksystem zu ermöglichen ist es notwendig, dass der Haftungsnachweis jährlich an die tatsächlichen Haftungssummen angepasst wird. Auf eine exakte Darstellung des Haftungsnachweises darf daher nochmals hingewiesen werden.

Darstellung von Siedlungswasserbaudarlehen im Schuldennachweis

Wir möchten nochmals darauf hinweisen, dass Siedlungswasserbaudarlehen (ausgenommen Investitionsdarlehen des Landes) im Schuldennachweis in der **Schuldenart 2** (Schulden bei den Einnahmen von mindestens 50% der ordentlichen Ausgaben erzielt werden) darzustellen sind.

Darstellung von Vergütungen

Um eine genaue Zuordnung der Verwaltungskosten zu den einzelnen Betrieben der Gemeinde zu ermöglichen, ist auf die Darstellung von Vergütungsbuchungen verstärkt zu achten.

1.2 ÖSTERREICHISCHER STABILITÄTSPAKT 2012

1.2.1 Allgemeines

Wesentlich für die Voranschlagserstellung und die Zukunftsplanungen der Gemeinden ist insbesondere auch der Öst. Stabilitätspakt 2012, der die öö. Gemeinden in Summe zu einem ausgeglichenen jährlichen Maastrichterergebnis verpflichtet.

Der Öst. Stabilitätspakt, der nicht nur für die Gemeinden, sondern auch für den Bund und die Länder Vorgaben enthält, zielt im Sinne der Maastricht-Kriterien auf das Erreichen bzw. Bewahren geordneter Staatsfinanzen ab. Kurz gefasst bedeutet dies, dass der Eigenfinanzierung von Ausgaben des Sektors Staat oberste Priorität einzuräumen ist und die Verschuldung des Gesamtstaates in einem angemessenen Rahmen gehalten werden muss.

In diesem Zusammenhang erinnern wir daran, dass das Maastrichterergebnis der Gemeinden (gemäß Rechnungsquerschnitt, Kennziffer 95) im Wesentlichen durch das Ergebnis der laufenden Gebarung (Kennziffer 91) und durch das Ergebnis der Vermögensgebarung (Kennziffer 92) beeinflusst wird.

Das heißt, dass im Hinblick auf eine positive Auswirkung auf das Maastrichterergebnis alle Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts durch laufende Einnahmen und/oder Fördermittel und/oder Erlöse aus der Vermögensgebarung zu bedecken sind. Die Bedeckung von Ausgaben durch Fremdmittel oder Rücklagenentnahmen wirkt sich hingegen negativ aus.

Um das geforderte ausgeglichene jährliche Maastrichterergebnis der öö. Gemeinden zu erreichen, wird jede einzelne Gemeinde im Rahmen der Haushaltsführung ihren Beitrag zu leisten haben.

Der Aufsichtsbehörde kommt in diesem Zusammenhang die Koordinierungsaufgabe zu und es werden daher verschiedene Maßnahmen zu erfolgen haben.

Jedenfalls wird es künftig nicht mehr bzw. sehr eingeschränkt möglich sein, dass Vorhaben von Gemeinden zum Teil über Darlehen finanziert und zugesagte Fördermittel von den Gemeinden vorfinanziert werden.

Es ist daher unbedingt erforderlich, dass die Realisierungs- und Finanzierungszeiträume von Gemeindeprojekten sehr eng aufeinander abgestimmt werden. Bereits im Zuge ihrer Planungen werden die Gemeinden dieser Vorgabe Rechnung tragen müssen und entsprechende Prioritätenreihungen vorzunehmen haben.

Bezüglich der mittelfristigen Finanzpläne, die die Gemeinden verpflichtend zu erstellen haben, wird zu beachten sein, dass auch hier den Vorgaben des Öst. Stabilitätspaktes entsprochen wird. Das heißt insbesondere, dass Vorhaben nur dann in den mittelfristigen Finanzplan aufgenommen werden dürfen, wenn die Finanzierung zeitnahe durch Eigenmittel, Fördermittel oder Vermögensveräußerungen bedeckt werden können.

Die Vorgangsweise zahlreicher öö. Gemeinden, den mittelfristigen Finanzplan auch als Dokumentation zukünftig geplanter oder vorgesehener Vorhaben zu nutzen, wird im Sinne der erforderlichen Planung und Steuerung der mittelfristig zu erreichenden Maastrichterergebnisse zu unterlassen sein.

In den mittelfristigen Finanzplan dürfen ausnahmslos nur Vorhaben aufgenommen werden, die mit dem Gemeinderessort definitiv abgestimmt sind und für die die Finanzierung zur Gänze gesichert ist.

Diejenigen (wenigen) Gemeinden, die bis zuletzt keine mittelfristigen Finanzpläne erstellt haben bzw. im Rahmen von statistischen Datenerhebungen bisher "Null-Ergebnisse" bekannt gegeben haben, werden eindringlich an die Bestimmungen des § 16 Oö. GemHKRO (Verpflichtung zur Erstellung eines MFP) erinnert.

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass im Öst. Stabilitätspakt ausdrücklich Sanktionen und Sanktionsmechanismen verankert sind, die bei der Nichterfüllung der Vorgaben schlagend werden.

1.2.2 Schuldenbremse und Haftungsobergrenzen

Der Öst. Stabilitätspakt 2012 sieht vor, dass die gesamtstaatliche Verschuldung auf einen Wert von 60 % des BIP zurückgeführt werden muss. Auch wenn der Anteil der Gemeinden

an der gesamtstaatlichen Verschuldung vergleichsweise gering ist, ist auch die Verringerung der kommunalen Schulden in Angriff zu nehmen und intensiv zu betreiben.

Wir ersuchen daher um Verständnis dafür, dass im Sinne einer landesweiten Koordination im Rahmen von Darlehensgenehmigungen ein enger Maßstab, der die oberösterreichweite Entwicklung berücksichtigt, angelegt werden wird.

Die Länder wurden im Öst. Stabilitätspakt 2012 verpflichtet, Obergrenzen im Bereich der Haftungen durch Gemeinden festzulegen. Die betreffende Verordnung der Oö. Landesregierung ist derzeit in Ausarbeitung und es wird nach dem Inkrafttreten den Gemeinden eine entsprechende Information zugehen.

Im Zusammenhang mit den künftigen Haftungsobergrenzen wird es jedenfalls erforderlich sein, die Haftungsnachweise in den Rechenwerken der Gemeinden jeweils aktuell zu halten. Dies bedeutet, dass beispielsweise Haftungen für Darlehen, die regelmäßigen Tilgungen unterliegen, zum Jahresende mit dem tatsächlichen noch aushaftenden Wert im Nachweis darzustellen sind.

2. Voranschläge der Gemeinden

2.1. Freiwillige Ausgaben und Subventionen

Wir rufen in Erinnerung, dass der Erlass "Gemeindeförderungen – Richtlinien" (Gem-310001/1159-2005 vom 10. November 2005) **gleichermaßen für alle Gemeinden** gilt und unbedingt um Einhaltung des maximalen Rahmens von 15 Euro pro Einwohner (Stichtag der letzten Gemeinderatswahl) ersucht wird.

Überschreitungen des zulässigen Rahmens werden aber jedenfalls bei einer allfälligen Bedeckung eines Abgangs im ordentlichen Haushalt ausnahmslos nicht anerkannt.

2.2. Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen

2.2.1. Gebührenkalkulation

Die Gemeinden werden auch dem Voranschlag 2014 eine Gebührenkalkulation für die Wasserversorgung bzw. die Abwasserbeseitigung anzuschließen haben.

Die Daten sind über die seit 2004 bestehende Web-Applikation einzugeben. Die Maske enthält eine Aufteilung in die drei Sektoren. Wir dürfen sie darauf hinweisen, dass die diesbezüglichen Felder verpflichtend auszufüllen sind. Die errechnete Benützungsgebühr (Z. 28) ergibt sich aus der Formel (Zeile 22.1 + 22.2 + 22.2.1 dividiert durch Zeile 26). Die Gebühreneinnahmen für die Regenwassereinleitung werden somit in die errechnete Benützungsgebühr eingerechnet.

Die Gebührenkalkulation muss den Nachweis liefern, dass die Mindestgebühr tatsächlich eingehoben wird.

Die Details zur Dateneingabe entnehmen sie bitte der Online-Hilfe.

Wir ersuchen, die Gebührenkalkulationen dem Voranschlag lose anzuschließen. Für allfällige Rückfragen steht Ihnen Hr. Rainer Secklehner (0732 / 7720 / 11469) gerne zur Verfügung.

2.2.2. Anschlussgebühren

Entsprechend dem Beschluss der Oö.Landesregierung vom 6. Juni 2005 im Rahmen der "Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft" betragen die Mindestanschlussgebühren (excl. USt.) ab 1.Jänner 2013

bei Wasserversorgungsanlagen	1.867 Euro
bei Abwasserbeseitigungsanlagen	3.115 Euro

Die Mindestanschlussgebühren dürfen auf Grund der Förderungsrichtlinien der Oö. Landesregierung nicht unterschritten werden.

2.2.3. Benützungsgebühren

Bei den Benützungsgebühren ist durch Anwendung einer betriebswirtschaftlichen Kostenrechnung aus den Betriebskosten, der Abschreibung, dem Zinsaufwand und den kalkulatorischen Kosten eine Kostendeckung anzustreben.

Die Oö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 9. November 2009 beschlossen, dass die Anhebung der Mindestbenützungsgebühren für die Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen ab dem Jahr 2010 (bis einschließlich 2015) auf Basis der Entwicklung des VPI 1986 in den vergangenen zwölf Monaten festgesetzt wird, sofern diese mindestens 2 % beträgt. Liegt die Steigerung des VPI 1986 unter 2 %, so werden die Mindestgebührensätze als Ausgleich zur jährlichen Degression der Förderungszuschüsse gem. UFG 1993 um 2 % erhöht.

Die Mindestgebühren (jeweils ohne USt.) betragen somit ab 1. Jänner 2014

bei Wasserversorgungsanlagen	1,41 Euro pro m ³
bei Abwasserbeseitigungsanlagen	3,47 Euro pro m ³

G) Dienstpostenplan

Die Marktgemeinde Gunskirchen hat gemäß § 74 Oö. Gemeindeordnung für die Führung des Gemeindehaushaltes einen Gemeindevoranschlag zu erstellen. Dieser ist für jedes Haushaltsjahr so zeitgerecht zu erstellen und zu beschließen, dass er mit Beginn des Haushaltsjahres in Wirksamkeit treten kann. Der vom Gemeinderat gleichzeitig festzusetzende Dienstpostenplan bildet einen Bestandteil des Gemeindevoranschlags.

Das Amt der Oö. Landesregierung hat mit Inkrafttreten des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 Durchführungsbestimmungen betreffend Dienstpostenplanänderungen erlassen.

Ein Beschluss des Gemeinderates über die Änderung des Dienstpostenplanes hinsichtlich der Anzahl oder der Art (Neubewertung) der Dienstposten gegenüber dem Dienstpostenplan des vorangegangenen Haushaltsjahres bedarf der Genehmigung der Landesregierung, wenn

- aus dem Gemeindevoranschlag der Gemeinde ersichtlich ist, dass die Gemeinde ihren ordentlichen Haushalt nicht ausgleichen, oder
- Dienstposten der Verwendungsposten A, B und W2 mit Spitzendienstklassenbewertung A III-VIII, A III – VII/N2-Laufbahn, B II – VII, B II – VI/N2-Laufbahn, W2 III- V, W2 III – IV/N2-Laufbahn, festgesetzt werden oder
- der Dienstposten der Verwendungsgruppe C mit Spitzendienstklassenbewertung (C I- V, CI-IV/N2-Laufbahn) festgesetzt werden und die Gemeinde weniger als 4.500 Einwohner hat, oder
- der Anteil der Personalaufwendungen der Gemeinde an den Einnahmen des ordentlichen Haushaltes (mit Ausnahme der Personalaufwendungen für ein von der Gemeinde geführten Alten- bzw. Pflegeheim) vor der Änderung des Dienstpostenplanes mehr als 25% betragen hat oder durch die vorgesehene Änderung 25% übersteigen würde und die Gemeinde weniger als 4.501 Einwohner hat, oder Dienstposten festgesetzt werden, die in der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung keine Deckung finden.

Durch das Amt der Oö. Landesregierung ist geplant, dass ab dem Finanzjahr 2014 sämtliche Gemeinden den Dienstpostenplan vorzulegen haben. Inwieweit daraus eine generelle Genehmigungspflicht besteht bzw. welche Maßnahme durch das Amt der Oö. Landesregierung im Rahmen des Dienstpostenplanes angedacht werden, kann zum heutigen Zeitpunkt nicht näher beurteilt werden.

Aufgrund dessen, dass sich gegenüber dem beschlossenen Dienstpostenplan Änderungen ergeben, soll der als Beilage angeführte Dienstpostenplan per 1. Jänner 2014 zum Beschluss erhoben werden.

Der Finanzausschuss der Marktgemeinde Gunskirchen hat sich in seiner Sitzung am 2. Dez. 2013 mit diesem Tagesordnungspunkt beschäftigt und keine Beschlussempfehlung an den Gemeinderat abgegeben.

Wechselrede:

Vbgm. Mag. Karoline Wolfesberger freut sich über ein ausgeglichenes Budget, hält jedoch fest, dass für einige Projekte keine genehmigten Finanzierungspläne vorliegen, welche jedoch eine wesentliche Grundlage zum Voranschlag 2014 bieten. Weiters wird festgehalten, dass sie es bedauerlich finde, dass das Budget 2014 wiederum nur durch Gewinnentnahmen aus den Bereichen Wasser und Kanal ausgeglichen werden könne. Dies sei auch in den nächsten Jahren nur durch diese Maßnahme möglich. Auch in der Beilage wird darauf hingewiesen, dass in nächster Zeit das Auslangen mit dem Kassenkredit nicht gefunden werden könne, zumal wiederum dafür Darlehen aufgenommen werden müssen. Sie spreche sich auch in weiterer Folge für eine Reihung der Vorhaben, sozusagen der dringenden Vorhaben aus, zumal viel zu viele Projekte angeführt werden. Aus diesem Grunde müsse in naher Zukunft ein parteiübergreifendes Einvernehmen hergestellt werden, welche dringenden Vorhaben in Angriff genommen werden sollten. Im Besonderen sei das Projekt Dahlienstraße wichtig, zumal sie selbst „Straßerin“ sei und dort bestens über die Verkehrssituation Bescheid wisse. Da im Voranschlag 2014 einige wichtige Punkte fehlen, werde sich die SPÖ-Fraktion der Stimme enthalten.

GV Dr. Josef Kaiblinger hält fest, dass im Voranschlag 2014 für ihn nichts dabei sei, zumal für die Errichtung der Dahlienstraße lediglich Mittel in der Höhe von € 5.000,00 vorgesehen sind. Da nun endgültig das Projekt Dahlienstraße umgesetzt werden müsse, ist es unumgänglich in naher Zukunft Grundverhandlungen zu führen, wonach Zug um Zug mit der Planung begonnen werden könne. Demnach werden auch Mehrkosten anfallen, zumal die Agrarbezirksbehörde keine Planung mehr vornehme. Immerhin werde man aufgrund von Vermessungsmaßnahmen und Grundzusammenlegungen nicht mit Mittel in der Höhe von € 5.000,00 das Auslangen finden. Aus diesem Grund werde daher angezweifelt, dass die Umsetzung dieses Vorhabens auch tatsächlich gewünscht werde. In diesem Zusammenhang werde nochmals darauf hingewiesen, dass er eine Befahrung der Dahlienstraße mittels PKWs und LKWs im Jahr 2017 anstrebe und dies ihm äußerst wichtig sei. Sollte keine Aufstockung der Mittel für die Dahlienstraße in das Budget 2014 erfolgen, könne auch die FPÖ Fraktion diesem Tagesordnungspunkt nicht zustimmen.

Bürgermeister Josef Sturmair antwortet, dass ihm auch die Finanzierungspläne wichtig seien, diese jedoch aufgrund der zeitlichen Situation erst im Jänner oder Februar aufgestellt werden. Grundlage dafür sollte das Budget 2014 bieten. In Bezug auf die Gewinnentnahmen sei erwähnt, dass diese 1:1 projektbezogen verwendet wurden und somit nicht zur Budgetsanierung herangezogen wurden. Außerdem gehen die Gewinnentnahmen 1:1 als Zuführungen in den a.o.H. Eine Reihung der Vorhaben hält er auch für sinnvoll, wonach eine objektive Betrachtung stattfinden sollte, welche in einer gesonderten Sitzung ausdiskutiert werden sollte. Zum Thema Dahlienstraße möchte er festhalten, dass ein Versuch gestartet werden sollte, dass die Vermessung als auch die Planung seitens der Agrarbezirksbehörde vorgenommen werden könne. Sollte dies nicht möglich sein, sei er auch der Meinung, dass die Mittel in der Höhe von € 5.000,00 als zu gering angesetzt wurden. Weiters stehe er einer Mittelaufstockung von € 5.000,00 auf beispielsweise € 25.000,00 positiv gegenüber.

Der anwesende Finanzabteilungsleiter Gerhard Franzmair ergänzt, dass es falsch wäre nicht Bezug auf den Kassenkredit zu nehmen, zumal man aufgrund einer Vorausberechnung durch die Umsetzung der Vielzahl an a.o.H. Vorhaben nicht mit dem Kassenkredit auskommen werde. Aus diesem Grund sei es unumgänglich weitere Darlehensaufnahmen vorzunehmen. Daher müsse er auch im Bericht einen Hinweis dazu vermerken. Immerhin wisse man aufgrund der Vergangenheit, dass alles auf einmal nicht umsetzbar sei, es müssen auch Behördenwege bei Finanzierungsplänen eingehalten werden. Weiters müsse darauf hingewiesen werden, dass der Zusatzantrag für die Dahlienstraße-Süd bezüglich einer Mittelaufstockung von € 20.000,00 abgestimmt werden müsse. Aus diesem Grunde verändere sich auch die Gesamtsumme des a.o.H. Die Einnahmen bleiben durch diese Maßnahme unver-

ändert, jedoch werden die Ausgaben um € 20.000,00 erhöht. Was eine Erhöhung des Fehlbetrages mit sich bringt.

Antrag: (Bgm. Josef Sturmair)

1. **„Die Hebesätze der Gemeindesteuern für das Finanzjahr 2014 werden zum Beschluss erhoben.**
2. **Dem ordentlichen Voranschlag des Haushaltsjahres 2014 wird in der vorliegenden Fassung die Zustimmung erteilt.**
3. **Dem außerordentlichen Voranschlag des Haushaltsjahres 2014 wird in der vorliegenden Fassung die Zustimmung erteilt. (Hinweis: Beim Vorhaben Dahlienstraße Süd wurde eine Mittelaufstockung in der Höhe von € 20.000,- durchgeführt)**
4. **Der Dienstpostenplan wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.**
5. **Der Auszahlung der laufenden Subventionen für das Jahr 2014 an die örtlichen Vereine und Institutionen in Höhe von € 25.175,00 wird zugestimmt. Die Auszahlung darf frühestens ab Dezember 2013, nach Vorliegen eines Ansuchens um Flüssigmachung, durchgeführt werden. Verwendungsnachweise sind dem Marktgemeindeamt vorzulegen.**

Der Auszahlung von Spendengeldern an gemeinnützige Vereine in der Höhe von € 1.650,00 wird zugestimmt. Die Einzelspende je gemeinnützigem Verein darf höchstens € 300,00 betragen.“

Beschlussergebnis: mehrheitliche Zustimmung

20 Ja-Stimmen: Bgm. Josef Sturmair, Vbgm. Christine Pühringer, GV Maximilian Feischl, GR Ursula Buchinger, GR Karl Gruber, GR Markus Bayer, GR Dr. Gustav Leitner, GR Mag. Patrick Mayr, GR Mag. Hermann Mittermayr, GR Christine Neuwirth, GR Christian Paltinger, GR Ing. Norbert Schönhöfer, GR Josef Wimmer, GR Ing. Peter Zirsch, GV Dr. Josef Kaiblinger, GR Johann Eder, GR Christian Kogler, GR Anna Kogler, Ersatz-GR Markus Schauer, Ersatz-GR Anita Huber

11 Stimmenthaltungen: Vbgm. Mag. Karoline Wolfesberger, GV Ingrid Mair, GV Friedrich Nagl, GR Klaus Horninger, GR Klaus Wiesinger, GR Walter Olinger, GR Mag. Peter Reinhofer, GR Michael Seiler, GR Martin Höpolseder, Ersatz-GR Johann Luttinger, Ersatz-GR Jochen Leitner

6. Marktgemeinde Gunskirchen, Mittelfristige Finanzplanung 2014 - 2017

Bericht: Bgm. Josef Sturmair

Rechtliche Rahmenbedingungen:

Der Stabilitätspakt, basierend auf dem Maastricht-Vertrag 1992 und dem Stabilitäts- und Wachstumspakt verfolgt eine 3-Säulen-Strategie:

- Erzielen eines ausgeglichenen Haushalts über den Konjunkturzyklus
- Forcieren von Investitionen in den Bereichen F&E, Infrastruktur, Bildung und Universitäten sowie Soziales für mehr Wachstum und Beschäftigung
- Fortsetzen der Strukturreformen im Bereich der öffentlichen Verwaltung, der Wettbewerbspolitik und des Arbeitsmarktes, um die dadurch erzielten Einsparungen in Form einer zukünftigen Steuerreform an die Österreicher/Innen weiterzugeben

Laut § 16 Ziffer (1) OÖ. GemHKRO (Oö. Gemeindehaushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung) hat eine Gemeinde daher eine über den einjährigen Planungszeitraum des Voranschlags hinausreichende mehrjährige Planung der kommunalen Haushaltswirtschaft in Form eines mittelfristigen Finanzplanes für einen Zeitraum von vier Finanzjahren nach den Bestimmungen der folgenden Absätze zu erstellen.

Der mittelfristige Finanzplan besteht aus dem mittelfristigen Einnahmen- und Ausgabenplan und dem mittelfristigen Investitionsplan. Der mittelfristige Einnahmen- und Ausgabenplan enthält alle voraussichtlichen voranschlagswirksamen Einnahmen und Ausgaben, soweit es sich nicht um Einnahmen und Ausgaben für Investitionsvorhaben und zweckgebundene Investitionsförderungen handelt, für jedes Finanzjahr der Planperiode.

Der mittelfristige Investitionsplan enthält die Einnahmen und Ausgaben für Investitionsvorhaben und zweckgebundene Investitionsförderungen für jedes Finanzjahr der Planperiode.

Laut § 16 Ziffer (3) OÖ. GemHKRO war der mittelfristige Finanzplan erstmals gemeinsam mit dem Voranschlag für das Finanzjahr 2003 dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Funktion der mittelfristigen Finanzplanung:

- Sicherung des Haushaltsgleichgewichtes
- Koordinierung der haushaltspolitischen Entscheidungen
- Abstimmung der Investitionstätigkeit mit der Haushaltskoordinierung
- Prüfung der Verkraftbarkeit von Investitionen
- Möglichkeit zum früheren Erkennen von Veränderungen in der Entwicklung
- Information (insbesondere für die Gemeindevertreter)
- Transparenz
- Prioritätenreihung, Verfolgen politischer Strategien

Zielsetzungen dieser mittelfristigen Finanzplanung:

Ordentlicher Haushalt:

- Reduzierung des Schuldenstandes und somit Reduzierung der Belastung durch Annuitätendienste (Erreichung eines Darlehensstandes unter € 6.000.000,00). Bei einer konsolidierten Betrachtungsweise, indem der Schuldenstand der VFI & CO KG hinzugerechnet wird, soll der Schuldenstand mittel- bis langfristig auf unter € 8.000.000,00 gesenkt werden.
- Förderung der Betriebsansiedelung zur Steigerung des Kommunalsteueraufkommens
- Betriebswirtschaftlich durchdachtes Anpassen der Gebühren, vor allem bei der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
- Nutzung aller erdenklichen steuerlichen Vorteile, insbesondere in Anbetracht der Aufgaben der 2005 gegründeten Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Gunskirchen & Co KG

Außerordentlicher Haushalt:

- Trotz schwieriger Finanzlage Umsetzung der dringend erforderlichen außerordentlichen Vorhaben (siehe mittelfristige Investitionsplanung), jedoch mit Bedacht auf eine ausreichende Gewährung von Förderungsmittel

Hinweise

Fehlbeträge

Die Abwicklung der Fehlbeträge im außerordentlichen Haushalt wird in den Nachtragsvoranschlägen des jeweiligen Finanzjahres berücksichtigt.

Anschlussgebühren – Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung:

Die Anschlussgebühren im Unterabschnitt 8500 (Wasserversorgung) und 8510 (Abwasserbeseitigung) werden entweder der bestehenden Rücklage zugeführt oder zur Finanzierung von Kanalbauvorhaben verwendet.

Die Höhe der Anschlussgebühren für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 17.Dez.2013 bis zum Finanzjahr 2016 geregelt und wird jedenfalls das Erfordernis der Mindestanschlussgebühren erfüllt.

Gebührekalkulation:

Wasser- und Kanalgebühren:

Die Wasserbezugsgebühren und die Kanalbenützungsgebühren wurden neu berechnet. Die Marktgemeinde Gunskirchen hat die Kanalbenützungsgebühren als auch die Wasserbezugsgebühren an die Höhe der Mindestbenützungsgebühren herangeführt und wurde diese Erhöhung durch den Gemeinderat am 24. Nov. 2011 beschlossen. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht war diese Maßnahme unumgänglich, da die kostendeckende Gebühr über den Gebührensätzen der Vergangenheit lag. Weiters hat der Gemeinderat die Zustimmung erteilt, dass eine Finanzierung von dringend notwendigen Hochbauvorhaben mit der erzielten Gewinnentnahme durchzuführen ist.

Abfallgebühren:

Die Kalkulation der Abfallgebühren wurde aufgrund der Novellierung des Abfallwirtschaftsgesetzes bereits im Finanzjahr 2010 durchgeführt. Eine entsprechend Anpassung ist somit be-

reits im Finanzjahr 2011 eingetreten und wurde durch einen weiteren Beschluss des Gemeinderates die Fälligkeit der Abfallgebühren und Biotonnengebühr geändert. Durch die Errichtung des Altstoffsammelzentrums durch den Bezirksabfallverband Wels-Land und der damit verbundenen Einstellung des eigenständigen Betrieb einer Altstoffsammelstelle soll im Finanzjahr 2013/2014 eine Überarbeitung der Abfallgebührenordnung erfolgen.

Seniorenwohn- und Pflegeheim:

Die Kosten- und Leistungsrechnung für das Seniorenwohn- und Pflegeheim wird dem Gemeinderat der Marktgemeinde Gunskirchen in der Sitzung am 17. Dezember 2013 vorgelegt. Die durchgeführte Kosten- und Leistungsrechnung ergibt voraussichtlich keine Anhebung der Entgelte und wurde der gesamte Bereich des Seniorenwohn- und Pflegeheimes in der mittelfristigen Finanzplanung 2014 – 2017 durchkalkuliert.

Krabbelstuben-, Kindergarten- und Schülerhorttarife:

Die Eltern wurden im Sinne des Landes Oberösterreich beitragsfrei gestellt. Lediglich für die unter 2,5 Jährigen und für die Hortkinder werden die vorgegebenen Tarife eingehoben. Für alle betreuten Kinder wird ein Bastel- und Veranstaltungsbeitrag von den Eltern verlangt.

Personal:

Die Kosten für das Personal wurden für den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung 2014 – 2017 um 2% pro Jahr erhöht. Darüber hinaus wurde im Bereich des Schülerhortes und des Kindergartens dem Umstand Rechnung getragen, dass durch die Ausweitung der Betreuungsplätze auch zusätzliches Personal notwendig ist. Weiters wurden die bevorstehenden Auswirkungen des neuen Dienstrechts für Pädagoginnen in den Kinderbetreuungseinrichtungen berücksichtigt.

Im Finanzjahr 2014 stehen wiederum einige Pensionierungen an bzw. mussten Pensionierungen im Finanzjahr 2013 berücksichtigt werden, da diese zum einen ihren Niederschlag bei den Abfertigungszahlen finden und andererseits auch eine Verschiebung von beamteten Dienstposten zu Vertragsbedienstetenposten einhergehen.

Gemeindeentwicklung:

Um die künftige finanzielle Situation einer Gemeinde beurteilen zu können, hängt im Wesentlichen von ihrer Entwicklung ab. Es ist daher notwendig, Determinanten bzw. Bestimmungsfaktoren einer Gemeindeentwicklung festzulegen:

- ↳ Gesamtwirtschaftliche Entwicklung
- ↳ Wirtschaftsstruktur der Gemeinde
- ↳ Regionale Funktion
- ↳ Entwicklung u. Struktur der Bevölkerung

Nachdem die Marktgemeinde Gunskirchen - wie auch in ihrem Wappen beschrieben - speziell als Wirtschaftsstandort für Betriebe fungiert, soll der Standort im Wettbewerb mit den anderen Gemeinden gesichert bzw. ausgebaut werden.

Diesbezüglich ist es unumgänglich die notwendigen infrastrukturellen Maßnahmen zu setzen. Nachdem der Wirtschaftsstandort für die Zukunft ausgebaut werden soll bedeutet dies auch, dass durch die geschaffenen Arbeitsplätze auch eine sinnvolle Wohnbebauung im Gleichklang mit der wirtschaftlichen Entwicklung zu erfolgen hat.

Der goldene Pflug auf schwarzem Hintergrund soll auf die Bedeutung der Land- u. Forstwirtschaft hinweisen. Diesbezüglich ist es notwendig auch für diesen Bereich den geänderten Rahmenbedingungen (größere Strukturen innerhalb der landw. Betriebe, EU-Beitritt, etc.) Rechnung zu tragen.

Budgetspitze

Bereich	2014	2015	2016	2017
Einnahmen d. lfd. Gebarung	18.127.500	18.284.100	18.533.600	18.859.800
- Ausgaben der lfd. Gebarung	15.297.300	15.230.100	15.533.400	15.789.400
Ergebnis der lfd. Gebarung	2.830.200	3.054.000	3.000.200	3.070.400
- Tilgungen (Posten 340 - 346)	598.800	660.100	708.500	721.900
+ Tilgungszuschüsse (Post. 8702)	0	0	0	
- Interess.Beitr./Anschlussgeb.	592.600	572.600	547.100	564.800
- Sonstige einmalige Einnahmen	64.200	0	0	
+ Sonstige einmalige Ausgaben	216.108	0	0	
Budgetspitze	1.790.708	1.821.300	1.744.600	1.783.700

Durch die Finanzabteilung wurden die einzelnen Summen im ordentlichen Haushalt hochgerechnet und die jetzt bekannten Umstände eingearbeitet. Daraus konnte die freie Finanzspitze abgeleitet werden.

Die Marktgemeinde Gunskirchen wird sich verstärkt darum bemühen müssen, dass Finanzierungspläne erstellt werden um auch die Baumaßnahmen durchführen zu dürfen. Bauvorhaben dürfen erst nach Erteilen gemäß § 86 GemO begonnen werden. Seitens der Finanzabteilung wird die Ansicht vertreten, dass all jene Vorhaben welche als laufende Vorhaben bezeichnet werden, in den nächsten Jahren zu beenden sind.

Diesbezüglich sind auch etliche Darlehensaufnahmen notwendig, um die Vorhaben auch entsprechend umsetzen zu können. In der Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben der laufenden Gebarung sind auch die Darlehenstilgungen und Zinsen - berechnet nach derzeitigem Zinsniveau - berücksichtigt.

In den Ausgaben der laufenden Gebarung für den Planungszeitraum sind die Folgekosten bei Durchführung diverser neuer Vorhaben inkludiert.

Investitionen:

Zur mittelfristigen Investitionsplanung wird bemerkt, dass einige Vorhaben durch die Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Gunskirchen & Co KG durchgeführt werden. Diese Projekte sind zur Gänze in der Geschäftsplanung der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Gunskirchen & Co KG enthalten. Im MFP der Gemeinde finden sich lediglich die Förderungsmittel und deren Weitergaben als zweckgebundener Gesellschafterzuschuss an die Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Gunskirchen & Co KG. Die Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Gunskirchen & Co KG beginnt Vorhaben erst, wenn die Förderungsmittel zugesagt sind.

Weiters kann der zukünftige finanzielle Spielraum sowie allfällige Risiken der Haushaltsentwicklung frühzeitig erkannt werden und entsprechende Gegenmaßnahmen eingeleitet werden. Ein Mittelfristiger Finanzplan eröffnet die Möglichkeit auf dem Gebiet der Investitionstätigkeit sowie der übrigen längerfristigen Maßnahmen klare Prioritäten in sachlicher, zeitlicher u. finanzieller Hinsicht zu setzen.

Werden kommunale Beschlüsse in Kenntnis der längerfristigen Gesamtauswirkung getroffen, kommt es zu einer koordinierten Vorgehensweise und kann der Einsatz von Budgetmittel optimiert werden. Grundsätzlich muss zu Beginn dieses Planungsprozesses die Zielfindung und Zielsetzung durch die politischen Organe der Gemeinde stehen.

Ausgehend von der angestrebten Entwicklung der Gemeinden müssten die langfristigen Ziele möglichst klar und präzise formuliert werden. Zuerst wird ein längerfristiger Bedarfs oder Entwicklungsplan aufgestellt. Erst daraus lässt sich ein Mittelfristiger Finanzplan ableiten, welcher wiederum Grundlage für die Erstellung des Voranschlages ist.

Neue Vorhaben:

Das Amt der OÖ Landesregierung hat mit Erlass ZI.: Gem-310001/825-2002-Mt/Wö vom 14. August 2002 die Gemeinden dahingehend unterrichtet, dass für die Durchführung von Bauvorhaben folgende Grundsätze anzuwenden sind:

Kredit- u. Darlehensaufnahmen:

Die Aufnahme von Darlehen ist für die Marktgemeinde Gunskirchen als auch für die Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Gunskirchen & Co KG nur mehr sehr eingeschränkt möglich. Diesbezüglich wird angemerkt, dass aufgrund des österreichischen Stabilitätspaktes die Gesamtverschuldung betrachtet wird und alle Gebietskörperschaften sich dem Ziel zu unterwerfen haben, die Gesamtverschuldung erheblich zu senken. Aufgrund jüngst durchgeführter Gespräche soll ein Modell entworfen werden, die auch jeder einzelnen Gemeinde eine Schuldenbremse aufgrund ihrer Größe und des zu erfüllenden Aufgabengebietes vorschreibt.

Vorerst werden keine Darlehen durch das Amt der Oö. Landesregierung genehmigt. Es wird erst zu einem späteren Zeitpunkt Klarheit geschaffen, inwieweit eine Darlehensaufnahme durch die Marktgemeinde Gunskirchen bzw. Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Gunskirchen & Co KG ermöglicht werden kann.

Für den Fall, dass eine Darlehensaufnahme zur Finanzierung der äußerst dringenden Vorhaben nicht möglich ist, hat die Marktgemeinde Gunskirchen eine alternative Finanzierung aufzustellen. Aus heutiger Sicht kann dies nur durch die Verwendung innerer Darlehen bzw. Auflösung der Rücklagenbestände im Bereich Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung erfolgen, die sukzessive in folgenden Finanzjahren wieder aufzufüllen sind.

Durch die intensive Bautätigkeit der letzten Jahre wurde ein Darlehensstand von ca. € 7,6 Mio. bei der Marktgemeinde Gunskirchen und € 1,8 Mio bei der VFI & CO KG erreicht.

Prioritätenreihung:

Die Gemeinden werden ersucht für die Vorhaben der Gemeinden eine Prioritätenreihung vorzunehmen. Die Gemeinden können damit rechnen, dass in Hinkunft keine Bedarfszuweisungsmittel mehr für Vorhaben, die Reithallen, Flugplätze, Golfplätze und Segelboothäfen betreffen, gewährt werden. Es ist daher in den nächsten Jahren weiterhin nötig, die Gewährung von Bedarfszuweisungsmittel auf die zentralen Aufgabengebiete der Gemeinden (Pflichtschulbau, Kindergärten, Friedhöfe, Amtsgebäude, Straßenbau) zu deren Erfüllung sie verpflichtet sind zu beschränken.

§ 86 Genehmigung OÖ. GemO 1990:

Die Gemeinden dürfen keine Bauvorhaben vor Genehmigung gemäß § 86 erteilt werden. Für bereits durchgeführte und begonnene Bauvorhaben ohne vorherige Genehmigung gemäß § 86 werden ausnahmslos keine Bedarfszuweisungsmittel im Nachhinein genehmigt.

Unter Berücksichtigung der laufenden Vorhaben ist eine Antragstellung für höchstens 3 neue Vorhaben, die nach Priorität zu reihen sind, möglich. Davon sind auch jene Vorhaben betref-

fen, für die bereits Bedarfszuweisungen zugesagt sind, wofür aber zusätzliche Bedarfszuweisungen erforderlich sind.

alle Vorhaben der Marktgemeinde Gunskirchen, welche in der Mittelfristigen Finanzplanung enthalten sind:

a) lfd. Vorhaben – Marktgemeinde Gunskirchen

163020	FF Gunskirchen – Fahrzeugankauf
169000	sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Errichtung von Löschbehältern
210300	Volks- und Hauptschule; Volksschule Erweiterung
240600	Kindergarten Grundkauf
240610	Kindergarten Neubau
250100	Schülerhort - Um- und Zubau
263000	Sport- und Freizeitzentrum Errichtung
263010	Sport- und Freizeitzentrum Grundkauf
320000	Musikschule Neubau; Lift
523200	Lärmschutzmaßnahmen B I
612130	Kreisverkehrsanlage SPAR Kreuzung
612160	Gemeindestraßen – Sanierung Programm 2012 – 2014
612170	Gemeindestraßen – Sanierung Programm 2015 - 2017
612121	Wallackstraße/B I - Ersatzstraße
612400	Gemeindestraßen – Neubau Dahlienstraße Süd
612401	Gemeindestraßen – Neubau Dahlienstraße West
612600	Gemeindestraßen – Neubau Dieselstraße
617010	Bauhof – Sanierung und Erweiterung
617100	Bauhof - Fuhrpark
631100	Schutzwasserbau Zeilingerbach
631200	Schutzwasserbau Grünbach
631300	Schutzwasserbau Irnharting
631400	Schutzwasserbau Saagerdamm
631500	Schutzwasserbau Fernreith
710200	Flurbereinigung Lucken II
782000	wirtschaftspolitische Maßnahmen, wirtschaftliche Entwicklung - Hof
816000	öffentliche Beleuchtung
839000	Park and Ride Anlage
850060	Wasserversorgung BA 06
850070	Wasserversorgung BA 07
850080	Wasserversorgung BA 08
850190	Wasserversorgung Leitungskataster
850990	Wasserversorgungsanlage Landesdarlehen
851130	Kanalbau BA 13
851140	Kanalbau BA 14
851170	Kanalbau BA 17
851180	Kanalbau BA 18
851380	Regenwasserentlastung Au bei der Traun
851390	Abwasserbeseitigungsanlage Leitungskataster
851990	Abwasserbeseitigungsanlage Landesdarlehen
852000	Altstoffsammelzentrum
859100	Gemeindefriedhof Leichenhalle
853010	Wohngebäude Kirchengasse 14
853100	Wohngebäude Schulstraße 9-11
859420	Seniorenwohn- und Pflegeheim; Um- und Zubau
859940	Veranstaltungszentrum Gunskirchen; Sanierung
910300	Zwischenfinanzierung Rücklagenverwendung

b) lfd. Vorhaben der VFI & Co KG (Information)

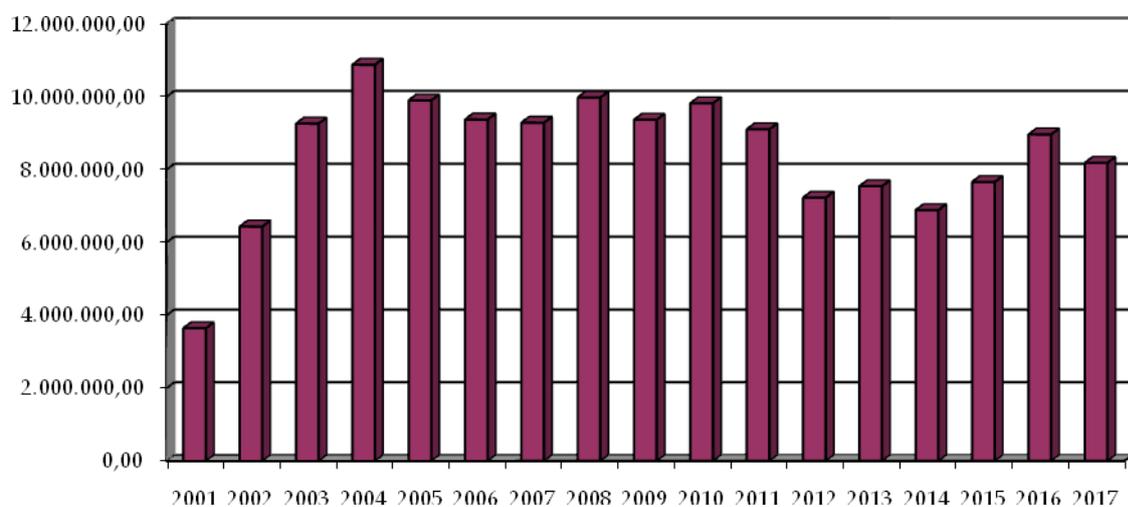
Bauhof Sanierung u. Erweiterung
Kindergarten II Neubau
Schülerhort – Um- u. Zubau
Volks- und Hauptschule; Erweiterung Volksschule

c) neue Vorhaben - alphabetische Reihung!

- **Bauhof Sanierung u. Erweiterung**
- **Dahlienstraße Süd**
- **Dahlienstraße West**
- **Flurbereinigung Lucken II**
- **Gemeindestraße-Sanierung Programm 2015-2017**
- **Kindergarten Neubau II**
- **Schutzwasserbau Fernreith**
- **Schutzwasserbau Grünbach**
- **Schutzwasserbau Irnharting**
- **Schutzwasserbau Zeilingerbach**
- **Seniorenwohn- und Pflegeheim; Um- und Zubau**
- **Sport- und Freizeitzentrum; Errichtung**
- **Veranstaltungszentrum Gunskirchen - Sanierung**
- **Volks- und Hauptschule; Erweiterung Volksschule**

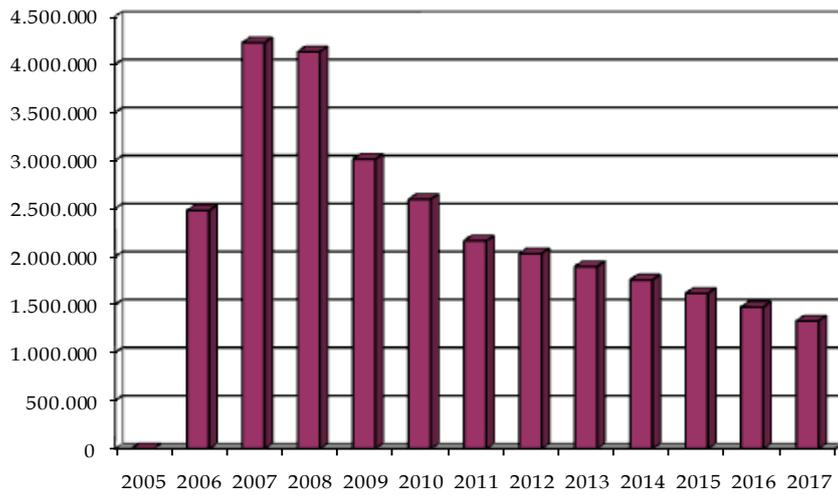
Darlehensentwicklung

2001	3.643.774,46
2002	6.433.414,00
2003	9.260.460,27
2004	10.875.582,55
2005	9.898.286,77
2006	9.373.624,71
2007	9.285.932,98
2008	9.976.840,00
2009	9.367.640,00
2010	9.820.779,00
2011	9.105.221,00
2012	7.228.931,00
2013	7.542.870,00
2014	6.888.170,00
2015	7.659.170,00
2016	8.961.770,00
2017	8.183.970,00



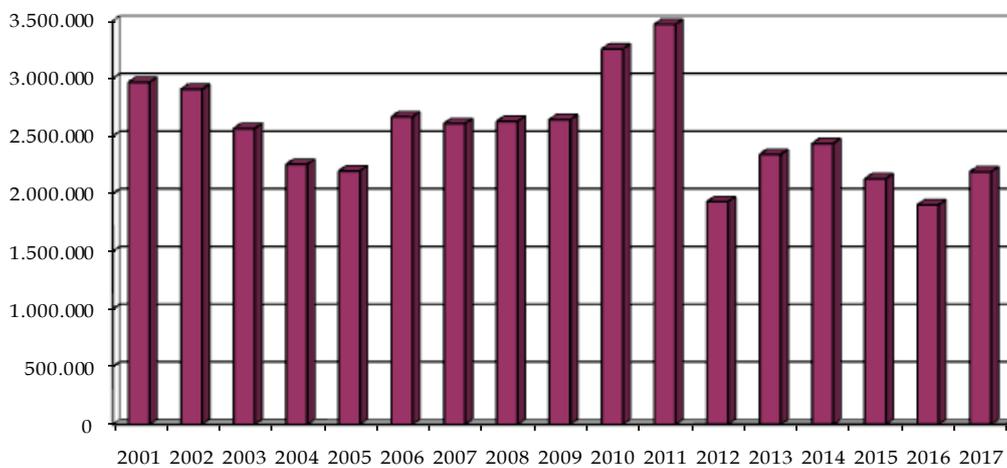
Haftungsentwicklung VFI & Co KG

2005	0,00
2006	2.479.695,78
2007	4.228.456,20
2008	4.134.919,94
2009	3.017.488,12
2010	2.597.713,08
2011	2.165.958,00
2012	2.033.509,00
2013	1.897.800,00
2014	1.759.700,00
2015	1.619.300,00
2016	1.476.600,00
2017	1.331.600,00



Rücklagenentwicklung

2001	2.966.921,60
2002	2.906.524,82
2003	2.565.341,96
2004	2.255.198,94
2005	2.198.240,44
2006	2.666.991,24
2007	2.608.322,59
2008	2.628.322,59
2009	2.642.651,25
2010	3.255.277,87
2011	3.469.231,61
2012	1.931.998,62
2013	2.340.398,62
2014	2.435.850,62
2015	2.130.050,62
2016	1.903.650,62
2017	2.190.550,62



Entwicklung der Fehlbeträge des OH:

Text	2013	2014	2015	2016	2017
Einnahmen	17.696.000	18.259.100	18.385.900	18336600	18963800
Ausgaben	17.696.000	18.259.100	18.385.900	18336600	18963800
Fehlbetrag	0	0	0	0	0
Gesamtfehlbetrag					

Entwicklung der Fehlbeträge des AOH:

Text	2013	2014	2015	2016	2017
Einnahmen	3.120.400	2.826.900	4.359.100	3.950.500	4.386.400
Ausgaben	5.016.500	3.273.400	4.448.000	5.862.700	6.697.900
Fehlbetrag	-1.896.100	-446.500	-88.900	-1.912.200	-2.311.500
Gesamtfehlbetrag	-6.655.200				

Stellungnahme der Finanzabteilung:

Die Mittelfristige Finanzplanung wurde sehr gewissenhaft erstellt und alle verfügbaren Daten und Fakten eingearbeitet.

Darlehensaufnahmen:

Trotzdem sind erhebliche Darlehensaufnahmen in der Höhe von insgesamt € 3.554.000,00 in den Finanzjahren 2014 bis 2017 notwendig, um die einzelnen Vorhaben auch durchführen zu können. Derzeit wird von einem sehr geringen Zinsniveau ausgegangen und bei den Berechnungen ein Zinssatz von 1,20 %-Punkte unterstellt. Die Darlehensaufnahmen konnten nur dem Bereich „Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit“ zugeordnet werden, da für die Hoheitsverwaltung und den damit verbundenen Projekten keine Darlehensaufnahme genehmigt wird.

Kassenkredit:

Durch die berechneten und ausgewiesenen Fehlbeträge des außerordentlichen Haushaltes wird aus heutiger Sicht der Rahmen des Kassenkredites nicht eingehalten. Der Rahmen des Kassenkredites kann jedoch nur dann eingehalten werden, wenn die Finanzierung der geplanten neuen Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes nicht im Rahmen des Kassenkredites abgewickelt werden. Für diese Projekte die der Hoheitsverwaltung zuzuordnen sind, müssen Genehmigungen zur Aufnahme von Darlehen beim Amt der Oö. Landesregierung erwirkt werden. Dazu bedarf es einer genauen Koordination von dem im außerordentlichen Haushalt angesetzten Einnahmen und Ausgaben.

Bedarfszuweisungsmittel und Landeszuschüsse:

Die Vorhaben, welche in der Mittelfristigen Finanzplanung enthalten sind, wurden derart dargestellt, dass sämtliche zu erzielenden Zuschüsse in die Berechnungen aufgenommen wurden. Die Bedarfszuweisungsmittel als auch die Landeszuschüsse wurden so dargestellt, dass sie im jeweiligen Jahr der Realisierung aufscheinen. Die Marktgemeinde Gunskirchen hat Finanzierungspläne aufzustellen und diese zur Erlangung von

Bedarfszuweisungsmittel und Landeszuschüssen ehestmöglich dem Amt der OÖ. Landesregierung vorzulegen.

Rücklagenverwendung:

Die Rücklagen werden zur Finanzierung von Projekten im hoheitlichen Bereich verwendet, da in diesem Bereich eine Finanzierung über Darlehensaufnahmen ausgeschlossen ist. Die Aufstockung erfolgt in Folgejahren und kann im Rahmen der aktuellen „Mittelfristigen Finanzplanung“ nicht zur Gänze abgebildet werden.

Der Rücklagenbestand bleibt im Planungszeitraum relativ stabil, da durch die Rückflüsse von geplanten Landeszuschüssen und Bedarfszuweisungsmitteln der Rücklagenbestand wieder aufgefüllt werden kann.

Reihung der Vorhaben:

Den Mittelfristigen Finanzplan als Dokumentation für zukünftige Projekte zu nutzen, soll tunlichst unterlassen werden, zudem aufgrund dieser Daten die Maastrichterergebnisse ausgewiesen werden.

In der Mittelfristigen Finanzplanung dürfen ausnahmslos nur jene Vorhaben aufgenommen werden, die mit dem Gemeinderessort definitiv abgestimmt sind und für die die Finanzierung zur Gänze gesichert ist. Diese Vorgabe des Amtes der OÖ. Landesregierung bringt die Marktgemeinde Gunskirchen in arge Bedrängnis. Derzeit sind nur sehr wenige Projekte mit dem Amt der OÖ. Landesregierung abgesprochen.

In der Mittelfristigen Finanzplanung sind trotzdem sehr viele Vorhaben enthalten, die teilweise als laufende bzw. neue Vorhaben untergliedert werden können.

Derzeit werden 46 Vorhaben geführt und wird somit jeglicher finanzwirtschaftlicher Rahmen gesprengt. Dass einigen Vorhaben keine Mittel zugewiesen werden konnten, hängt mit der beschränkten Inanspruchnahme von Fremdfinanzierungsmitteln endenden Rücklagenbeständen und Anteilsbeträgen zusammen. Die Anteilsbeträge des ordentlichen Haushalts wurden nach dem Prinzip „first in – first out“ zugewiesen. Dies bedeutet, dass frühere Investitionen bevorzugt wurden und somit diesen Vorhaben die Anteilsbeträge zuerst zufließen sollen.

Basierend auf der Mittelfristigen Finanzplanung 2014 – 2017 werden dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung – voraussichtlich Jänner 2014 – Finanzierungspläne zwecks Beschlussfassung vorgelegt.

Zusätzlich soll durch diese Vorgangsweise eine Grundlage für weitere Besprechungen mit Hr. LR Max Hiegelsberger erarbeitet werden, um die Mittelzusagen und weiteren Vorgangsweise zu akkordieren.

Der Finanzausschuss der Marktgemeinde Gunskirchen hat sich in seiner Sitzung am 2. Dez. 2013 mit diesem Tagesordnungspunkt beschäftigt und keine Beschlussempfehlung an den Gemeinderat abgegeben.

Wechselrede:

GR Markus Schauer hält fest, dass die FPÖ Fraktion speziell mit den Jahren 2016 und 2017 des mittelfristigen Finanzplanes nicht zufrieden sei, zumal diese Jahre eine eklatante Abgangssteigerung von fast € 2.000.000,00 ausweisen. Durch diese Abgangserhöhung wird wiederum die Schuldenlast der Marktgemeinde Gunskirchen erhöht. Daher stehen seiner Meinung nach viele Projekte auf dem Spiel, welche in weiterer Folge aufgrund der finanziellen Situation nicht umgesetzt werden können.

Bürgermeister Josef Sturmair antwortet, dass der mittelfristige Finanzplan auch viele alte Projekte beinhalte. Dennoch müsse festgehalten werden, dass gerade für Gunskirchen viele angeführte Projekte wichtig seien, die zwar einerseits Darlehensaufnahmen erfordern, andererseits jedoch positiv für die Wirtschaft von Gunskirchen seien.

Der anwesende Finanzabteilungsleiter Gerhard Franzmair hält fest, dass die Jahre 2014 – 2017 auch in Bezug auf die Finanzierungspläne lediglich einen Auszug bieten, zumal auch Mittel (Bsp.: Bedarfszuweisungsmittel, Landeszuschüsse) in den Jahren danach einlangen werden. Immerhin werden die Mittel seitens der Landesregierung derzeit nicht fristgerecht den Gemeinden zur Auszahlung gebracht. Aus diesem Grunde hätten die Gemeinden auch größere Ausstände zu verbuchen.

GV Dr. Josef Kaiblinger ergänzt, dass er auch der Meinung sei, dass nicht alle Projekte umzusetzen sind, jedoch es umso wichtiger sei, dass eine Reihung der Vorhaben vorgenommen werde. In Bezug auf das Budget 2015 sei erwähnt, dass er mit diesem Finanzierungsplan in Bezug auf die Dahlienstraße nicht zufrieden sei und daher bereits jetzt darauf hingewiesen werde, dass die FPÖ Fraktion aus heutiger Sicht diesem Budget nicht zustimmen könne.

Antrag: (Bgm. Josef Sturmair)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Der Mittelfristigen Finanzplanung für den Zeitraum 2014 – 2017 wird zugestimmt.“

Beschlussergebnis: abgelehnt

14 Ja-Stimmen: Bgm. Josef Sturmair, Vbgm. Christine Pühringer, GV Maximilian Feischl, GR Ursula Buchinger, GR Karl Gruber, GR Markus Bayer, GR Dr. Gustav Leitner, GR Mag. Patrick Mayr, GR Mag. Hermann Mittermayr, GR Christine Neuwirth, GR Christian Paltinger, GR Ing. Norbert Schönhöfer, GR Josef Wimmer, GR Ing. Peter Zirsch

17 Stimmenthaltungen: Vbgm. Mag. Karoline Wolfesberger, GV Ingrid Mair, GV Friedrich Nagl, GR Klaus Horninger, GR Klaus Wiesinger, GR Walter Olinger, GR Mag. Peter Reinhofer, GR Michael Seiler, GR Martin Höpoltsecker, Ersatz-GR Jochen Leitner, Ersatz-GR Johann Luttinger, GV Dr. Josef Kaiblinger, GR Johann Eder, GR Christian Kogler, GR Anna Kogler, Ersatz-GR Markus Schauer, Ersatz-GR Anita Huber

7. Marktgemeinde Gunskirchen, Aufnahme eines Kassenkredites für das Finanzjahr 2014

Bericht: Bgm., Josef Sturmair

Die Marktgemeinde Gunskirchen verfügt im Haushalt 2013 über folgenden Kassenkredit:

€ 2.700.000,00 bei der Allgemeinen Sparkasse OÖ. BankAG, Zweigstelle Gunskirchen

Die Bewilligung dieses Kredites endet mit 31. Dezember 2013. Für das Finanzjahr 2014 ist daher für die Sicherung der Liquidität ein Kassenkredit neu zu beschließen.

Die Novelle zur Gemeindehaushalts-, Kassen- u. Rechnungsordnung sieht vor, dass das Haushaltsjahr mit dem Kalenderjahr endet und somit das Auslaufmonat entfällt. Die Laufzeit der Kassenkredite endet ebenfalls mit dem Kalenderjahr.

Der OÖ Landtag hat am 10. November 2011 die OÖ Gemeinderechtsnovelle 2012 beschlossen und ist diese per 1.4.2012 in Kraft getreten. Für Finanzgeschäfte hat die OÖ Landesregierung am 19. März 2012 die OÖ Finanzverordnung erlassen welche ebenfalls mit 1.4.2012 in Kraft getreten ist. Durch diese Novelle ist die Gemeinde § 83 Abs. 1 gesetzliche ermächtigt 1/4 der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes als Kassenkredit aufzunehmen.

Die **Einnahmen** des ordentlichen Haushaltes 2014 betragen € 18.259.100,00 1/4 der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes sind € 4.564.700,00 welcher als Höchstbetrag für die Aufnahme von Kassenkrediten anzusehen ist.

Für das Haushaltsjahr 2014 ist zur Sicherung der Liquidität eine Aufnahme eines Kassenkredites in der Höhe von € 2.700.000,00 beabsichtigt.

Im Prüfbericht des Amtes der oö. Landesregierung, Abteilung Gemeinden, wurde bei der Vergabe der Kassenkredite vermerkt, dass die Marktgemeinde Gunskirchen zur Erzielung marktkonformer Konditionen unbedingt eine Ausschreibung in einem nicht offenen Verfahren durchzuführen hat und zur Anbotlegung auch andere Banken als die Ortsansässigen einzuladen sind.

Dieser Prüfungsfeststellung ist die Finanzabteilung nachgekommen und hat Anbotunterlagen an nachstehend angeführte Banken gerichtet:

1. **Hypo Oö., Oberösterreichische Landesbank AG,**
4010 Linz, Landstraße 38
2. **Raiffeisenbank Gunskirchen**
4623 Gunskirchen, Raiffeisenplatz 1
3. **Allgemeine Sparkasse OÖ. BankAG, Zweigstelle Gunskirchen**
4623 Gunskirchen, Welser Str. 3
4. **Bank Austria UniCredit Group**
1010 Wien, Schottengasse 6-8

Das Anbotseröffnungsprotokoll ergab folgende Reihung:

1. Allgemeine Sparkasse OÖ. BankAG, Zweigstelle Gunskirchen:

Kontokorrentrahmen € 2.700.000,00

Laufzeit 1 Jahr

- a) variable Zinsgestaltung
Aufschlag auf 6-MONATS-EURIBOR +0,59%, 0,340% v. 9/2013
- b) fixe Zinsgestaltung 1,092%
- c) Habenzinsen, 0,125%

2. Hypo Oö., Oberösterreichische Landesbank AG:

Kontokorrentrahmen € 2.700.000,00

Laufzeit 1 Jahr

- a) variable Zinsgestaltung
Aufschlag auf 6-MONATS-EURIBOR +0,60 %, 0,338% v. 27.9.2013
- b) fixe Zinsgestaltung - kein Anbot
- c) Habenzinsen, 0,10%

Alternativanbot: 3-Monats-Euribor 0,224% v. 27.9.2013

Anmerkung:

Vom zur Verfügung gestellten Rahmen wird bei Vertragsschluss eine Rahmenprovision in Höhe von 0,12% verrechnet.

3. UniCredit Bank Austria AG:

Kontokorrentrahmen € 2.700.000,00

Laufzeit 1 Jahr

- a) variable Zinsgestaltung
Aufschlag auf **3-MONATS-EURIBOR** +1,15%, 0,225% v. 24.10.2013
- b) fixe Zinsgestaltung - Alternativanbot
- c) Habenzinsen, 0,125% p.a.

4. Raiffeisenbank Gunskirchen:

Kontokorrentrahmen € 2.700.000,00

Laufzeit 1 Jahr

- a) variable Zinsgestaltung
Aufschlag auf 6-MONATS-EURIBOR +1,19%, 0,34% v. 9/2013
- b) fixe Zinsgestaltung - kein Anbot
- c) Habenzinsen, 0,125%

Seitens der Finanzabteilung wird ebenfalls empfohlen, dass der Kassenkredit bei der Allgemeinen Sparkasse OÖ. BankAG, Welser Straße 3, 4623 Gunskirchen in der Höhe von € 2.700.000,00 aufgrund der Angebotsbedingungen aufgenommen wird.

Der Finanzausschuss der Marktgemeinde Gunskirchen hat sich in seiner Sitzung am 2. Dez. 2013 mit der Vergabe des Kassenkredites der Marktgemeinde Gunskirchen beschäftigt und einstimmig den Beschluss gefasst, dem Gemeinderat die Vergabe des Kassenkredites in der Höhe von € 2.700.000,00 aufgrund der Angebotsbedingungen an die Allgemeine Sparkasse OÖ. BankAG, Welser Straße 3, 4623 Gunskirchen, zu empfehlen.

Antrag: (Bgm. Josef Sturmair)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltes/außerordentlichen Haushaltes 2014 wird die Aufnahme eines Kassenkredites in der Höhe von € 2.700.000,00 genehmigt. Weiters wird der Aufnahme dieses Kassenkredites bei der Allgemeinen Sparkasse OÖ. BankAG, Welser Straße 3, 4623 Gunskirchen, zu den bekannt gegebenen Konditionen, zugestimmt.“

Beschlussergebnis: einstimmig

8. VFI & Co KG, Budget 2014

Bericht: Bgm. Josef Sturmair

Die Einnahmen/Ausgabenrechnung 2014 sieht Einnahmen und Ausgaben von

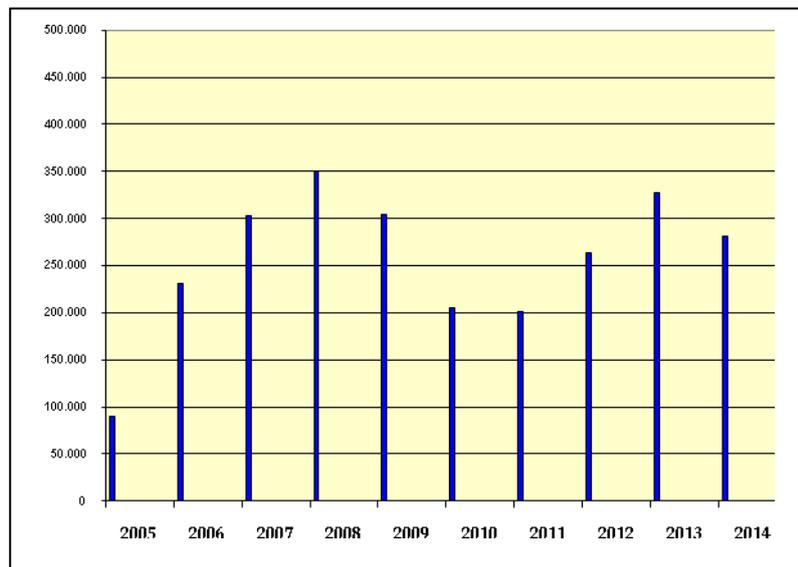
€ 281.900,00

vor und ist somit ausgeglichen.

I. Ordentlicher Haushalt

Ordentlicher Haushalt - Vergleiche mit den Vorjahren

2005	89.600,00
2006	231.200,00
2007	302.900,00
2008	349.800,00
2009	304.600,00
2010	205.000,00
2011	201.200,00
2012	264.000,00
2013	327.200,00
2014	281.900,00



Folgende Abschnitte werden bei den einzelnen Gruppen bewirtschaftet:

Die Einnahmen/Ausgabenrechnung in Höhe von € 281.900,00 teilt sich auf folgende Gruppen und Abschnitte auf:

Gruppe Abschn.	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben
0	Vertretungskörper u. allgem. Verwaltung	34.400	26.400
	In der Gruppe "0" sind Einnahmen und Ausgaben vorgesehen für:		
0100	Hauptverwaltung - Gemeindeamt	34.400	26.400

Gruppe Abschn.	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	25.800	20.200
	In der Gruppe "1" sind Einnahmen und Ausgaben vorgesehen für:		
1630	FF Gunskirchen	12.500	10.400
1631	FF Fernreith	13.300	9.800

Gruppe Abschn.	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben
2	Unterricht, Erziehung, Sport	200.200	169.200
	In der Gruppe "2" sind Einnahmen und Ausgaben vorgesehen für:		
2100	Allgemeinbildender Unterricht - Allgem.bild.Pflichtschulen - gemeinsame Kosten	143.100	102.300
2320	Förderung Unterricht - Schülerbetreuung	4.500	4.800
2400	Vorschul. Erziehung - Kindergärten	34.800	40.200
2403	Kindergarten - Krabbelstube		
2406	Kindergarten II - Neubau		
2500	Schülerhorte	17.800	21.900

Gruppe Abschn.	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben
6	Straßen- u.Wasserbau, Verkehr - Bauhöfe	21.500	19.900
	In der Gruppe "6" sind Einnahmen und Ausgaben vorgesehen für:		
6170	Bauhöfe	21.500	19.900

Gruppe Abschn.	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben
9	Finanzwirtschaft		46.200
	In der Gruppe "9" sind Einnahmen und Ausgaben vorgesehen für:		
9100	Geldverkehr		4.000
9140	Beteiligungen		2.200
9900	Überschüsse und Abgänge		40.000

Durch die KG werden im Rahmen der Einnahmen/Ausgabenrechnung all jene Ausgaben getätigt, welche zur Verwaltung und dem Betrieb der einzelnen Objekte notwendig sind. Die KG hat in diesem Zusammenhang für einen ausreichenden Versicherungsschutz der Objekte zu sorgen. Weiters sind die Kosten für Hausbesitzerabgaben (Wasser, Kanal, Grundsteuer etc.) zu entrichten. Im Zuge der Neuerrichtung bzw. Sanierung von Gebäuden wurden durch die KG Darlehen aufgenommen. Die Annuitäten werden durch die KG getragen.

Die angefallenen Kosten werden der Marktgemeinde in Form von Betriebskosten weiterverrechnet. Ebenfalls wird ein entsprechendes Mietentgelt angesetzt. Nachdem durch die oben beschriebenen Einnahmen die Ausgaben nur zum Teil abgedeckt werden können, ist es unumgänglich der KG einen Gesellschafterzuschuss zu gewähren, um die Liquidität der KG nicht zu gefährden.

Sämtlich derzeit verfügbare Daten sind in der Einnahmen/Ausgabenrechnung 2014 der KG verarbeitet.

Kontokorrentkredit

Zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen wird die VFI & Co KG für das Finanzjahr 2014 bei der Allgemeinen Sparkasse Oö. BankAG einen Kontokorrentkredit in der Höhe von € 100.000,00 eingehen. Dabei wurden der VFI & Co KG ähnliche Konditionen wie bei der Marktgemeinde Gunskirchen geboten. Der Kontokorrentkredit wurde mit einer Laufzeit von 1 Jahr ausgestattet.

II. Schuldenmanagement

Bezeichnung	Schulden RA 31.12.2012	Zugang VA 2013	Tilgung VA 2013	Zugang VA 2014	Tilgung VA 2014	Endstand 31.12.2014
Schulden nach Projekten						
Amtsgebäude	434.161,17	0,00	26.861,17	0,00	27.200,00	380.100,00
FF-Fernreith	90.363,62	0,00	5.863,62	0,00	6.200,00	78.300,00
Sanierung VS/HS	136.019,15	0,00	8.019,15	0,00	8.500,00	119.500,00
Sanierung VS/HS	1.057.180,06	0,00	68.580,06	0,00	71.200,00	917.400,00
Sanierung VS/HS	87.729,46	0,00	3.229,46	0,00	3.400,00	81.100,00
Sanierung VS/HS, Altdarlehen	225.377,16	0,00	20.477,16	0,00	21.600,00	183.300,00
Kindergarten II	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Schülerhort	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zwischensumme	2.030.830,62	0,00	133.030,62	0,00	138.100,00	1.759.700,00
Zwischenfinanzierungsdarlehen						
Amtsgebäude	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
FF-Fernreith	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sanierung VS/HS	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sanierung VS/HS	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Krabbelstube	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Schülerhort	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zwischensumme	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamtsumme	2.030.830,62	0,00	133.030,62	0,00	138.100,00	1.759.700,00

Zur Finanzierung der o.a. Vorhaben werden durch das Amt der OÖ. Landesregierung Landeszuschüsse und Bedarfszuweisungsmittel gewährt. Bis zum Einlagen dieser Mittel werden die angefallenen Kosten durch Aufnahme eines Zwischenfinanzierungsdarlehens abgedeckt. Dieses Zwischenfinanzierungsdarlehen wird Zug um Zug mit dem Einlagen der o.a. Mittel ausfinanziert. Weitere Darlehensaufnahmen sind im Finanzjahr 2014 nicht geplant.

III. Projekthaushalt

Der Projekthaushalt sieht

Einnahmen € 932.400,00 und
Ausgaben von € 932.400,00 vor

und ist somit ausgeglichen.

A) Projekte:

	Bauvorhaben	Einnahmen	Ausgaben	+ Überschuss - Abgang
0100	Amtsgebäude	0	0	0
1630	FF Gunskirchen	0	0	0
1631	FF Fernreith Neubau Feuerwehrdepot	0	0	0
2102	Volks- und Hauptschule Sanierung	0	0	0
2103	Volks- und Hauptschule Erweiterung	0	30.000	-30.000
2403	Kindergarten - Krabbelstube	0	0	0
2405	Kindergarten	0	0	0
2406	Kindergarten II - Neubau	0	0	0
2500	Schülerhort/Erweiterung	0	0	0
2501	Schülerhort Um- und Zubau	261.600	0	261.600
6170	Bauhofsanierung Gebäude	80.000	266.000	-186.000
9100	Geldverkehr	0	0	0
9102	Zwischenfinanzierung VS HS Sanierung	0	0	0
9103	Zwischenfinanzierung Rücklagenverw. Marktgemeinde Gunskirchen	296.000	341.600	-45.600
9140	Beteiligungen/Neutralisierung Abschreibung	156.700	156.700	0
91401	Beteiligungen/Tilgungen	138.100	138.100	0
	Summe	932.400	932.400	0
	ausgeglichen			

B) Mittelherkunft Projekte

0100	Veräußerung Gebäude	0
2980	Rücklagen Entnahme	277.400
3460	Zwischenfinanzierung Projekte	0
3460	Darlehensaufnahmen	0
8290	Sonstige Einnahmen	0
8723	Kapitaltransferzahlungen von Gemeinden	80.000
8720	Kapitaltransferzahlungen von Einlage von LZ Mittel	90.000
8721	Kapitaltransferzahlungen von Einlage von BZ Mittel	171.600
8620	LTZ Liquiditätszuschuss	138.100
8920	Neutralisierung Abschreibung	116.700
9600	Gewinn/Verlust	40.000
9600	Gewinn/Verlust; Projektfinanzierung	18.600
	SUMME	932.400

C) Folgende Darlehensaufnahmen sind geplant:

Darlehen - Amtsgebäude	0
Darlehen - FF Fernreith	0
Darlehen - VS/HS Sanierung	0
Darlehen - Zwischenfinanzierungen	0
Darlehen - Kindergarten II	0
Darlehen - Schülerhort Um- und Zubau	0
SUMME	0

D) Projekthaushalt - Vorhabensbegründungen

Volks- und Hauptschule; Erweiterung Volksschule - Fehlbetrag € 30.000,00

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die Sanierung der Volks- und Hauptschule wurde im Wesentlichen im Finanzjahr 2008 bautechnisch abgeschlossen. Durch diverse Umwidmungsmaßnahmen wurden in den vergangenen Jahren zusätzliche Wohnbebauungen ermöglicht und es ist somit eine positive Entwicklung der Bevölkerungszahl eingetreten. Damit ist ein Ansteigen der schulpflichtigen Kinder verbunden und muss in diesem Zusammenhang der gesamte Schulsprengel berücksichtigt werden. Im Schuljahr 2011/2012 mussten erstmals 4 Klassen im ersten Volksschuljahr eingerichtet werden. In den nächsten Jahren kann daher ausgegangen werden, dass die Zahl der schulpflichtigen Kinder grundsätzlich gleich bleibt bzw. geringfügig ansteigt, sodass in der Volksschule 16 Klassenräume benötigt werden. Mit den derzeitigen zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten kann nicht mehr das Auslangen gefunden werden und soll laut einer Planstudie vom Architekturbüro Team M (Arch. Steinlechner) der südliche Teil des Volksschultraktes aufgestockt und im Innenhof ein zusätzlicher Bereich für die Garderoben geschaffen wird.

Bausumme € 1.310.400,00
Realisierungszeitraum: 2012 - 2014

Finanzierungszeitraum: 2012 - 2018
Finanzierungsplan: liegt nicht vor
Finanzierung: nicht gesichert

Spezielle Bemerkungen zum Vorhaben

Ausgaben:

Im Finanzjahr 2014 sind Ausgaben für die Planung der Erweiterung der Volksschule vorgesehen.

Einnahmen:

Im Finanzjahr 2014 sind keine Einnahmen vorgesehen.

Schülerhort, Um- und Zubau

+ Überschuss € 261.600,00

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Der Schülerhort Um- und Zubau ist bautechnisch weitestgehend abgeschlossen und wurde der Marktgemeinde Gunkskirchen ein modernes Gebäude zum Betrieb eines 5-gruppigen Schülerhortes übergeben. In den nächsten Jahren werden seitens der Marktgemeinde Gunkskirchen die zur Realisierung des Vorhabens zuerkannten Landeszuschüsse und Bedarfszuweisungsmittel eingebracht.

Bei diesem Vorhaben ist der Einbau der Krabbelstube im bestehenden Kindergartengebäude enthalten und wurden diesbezüglich explizit Bedarfszuweisungsmittel und Landeszuschüsse in der Höhe von jeweils € 20.000,00 ausgewiesen. Die Adaptierung der Krabbelstube soll jedoch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen und wurden Kosten von € 60.000,00 angenommen.

Bausumme € 1.029.800,00
Realisierungszeitraum: 2012-2014
Finanzierungszeitraum: 2012-2018
Finanzierungsplan: IKD (Gem)-311429/517-2012-Pür
Finanzierung: gesichert

Spezielle Bemerkungen zum Vorhaben

Ausgaben:

Im Finanzjahr 2014 sind keine Ausgaben vorgesehen.

Einnahmen:

Im Finanzjahr 2014 sind Einnahmen durch Landeszuschüsse und Bedarfszuweisungsmittel von insgesamt € 261.600,00 vorgesehen.

Bauhofsanierung Gebäude

- Fehlbetrag € 186.000,00

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die Marktgemeinde Gunskirchen hat das Bauhofgebäude in die VFI & CO KG eingebracht und entsprechende Einbringungsverträge und Bestandsverträge abgeschlossen. Aufgrund des Alters des Bauhofgebäudes ist es dringend erforderlich, Instandsetzungsmaßnahmen bzw. eine Großreparatur durchzuführen. Dabei ist vorgesehen, dass die Einfahrtshöhe bei den bestehenden Toren auf 4 m angehoben werden soll, um die Garagierung der im Bauhof vorhandenen Geräte zu ermöglichen. Eine Massivdecke wird über dem gesamten Garagenbereich eingezogen und somit den gesetzlichen Bestimmungen des Brandschutzes zu entsprechen. Entsprechende Erneuerung der Installation, Austausch der Garagentore, zusätzliche Errichtung einer Kleingarage, Austausch des bestehenden Ölabscheiders sowie kleinere Adaptierungsmaßnahmen sollen in Etappen umgesetzt werden.

Bausumme	€ 355.000,00
Realisierungszeitraum:	2013-2015
Finanzierungszeitraum:	2013-2015
Finanzierungsplan:	liegt nicht vor
Finanzierung:	gesichert

Spezielle Bemerkungen zum Vorhaben

Ausgaben:

Im Finanzjahr 2014 sind Ausgaben für die Planung und die erforderlichen Baumaßnahmen vorgesehen.

Einnahmen:

Im Finanzjahr 2014 sind Einnahmen durch die Einbringung von Eigenmitteln der Marktgemeinde Gunskirchen vorgesehen.

Zwischenfinanzierung Rücklagenverwendung

Marktgemeinde Gunskirchen

- Fehlbetrag € 45.600,00

Zur Finanzierung der vorstehend angeführten Projekte werden Landeszuschüsse und Bedarfszuweisungsmittel zur Verfügung gestellt. Diese Mittel langten jedoch erst in den folgenden Finanzjahren ein.

Die Rückzahlung erfolgt mit dem Einlangen der Landeszuschüsse und der Bedarfszuweisungsmittel und wird zeitgleich mit der Überweisung der eingebrachten Landesmittel durchgeführt.

Durch den Stabilitätspakt ist es der Marktgemeinde Gunskirchen als auch der VFI & CO KG untersagt, für Projekte – ausgenommen für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit – Darlehen aufzunehmen. Zur Finanzierung der an die VFI & CO KG übertragenen Aufgaben bedient sich die Marktgemeinde Gunskirchen der bestehenden Rücklagen im Bereich Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage und hat diese wiederum entsprechend zurückzuführen. Die Rückzahlung der entnommenen Rücklagen erfolgt mit dem Einlangen der Landeszuschüsse und der Bedarfszuweisungsmittel.

Beteiligungen/Neutralisierung Abschreibung

ausgeglichen

Bei diesem Vorhaben wird einerseits der in der Einnahmen/Ausgabenrechnung entstandene Verlust verrechnungstechnisch dargestellt und andererseits die errechnete AfA der einzelnen Vorhaben verbucht.

Hinweis:

In der Vergangenheit wurde die AfA in einem Durchlaufkonto geparkt. Die in der Vergangenheit dargestellten Abschreibungen wurden beim Abschluss des Geschäftsjahres 2011 zur Gänze auf die neu geschaffene Haushaltsstelle umgebucht.

Beteiligungen/Tilgungen

ausgeglichen

Wie bereits bei der vorangegangenen Beschreibung erwähnt, findet die Tilgung der Darlehen der einzelnen Projekte im so genannten Projekthaushalt statt. Durch die geänderte Darstellung der AfA wird die Errechnung des unbedingt notwendigen Liquiditätszuschusses erleichtert.

Der Finanzausschuss der Marktgemeinde Gunskirchen hat sich in seiner Sitzung am 2. Dez. 2013 mit diesem Tagesordnungspunkt beschäftigt und keine Beschlussempfehlung an den Gemeinderat abgegeben.

Antrag: (Bgm. Josef Sturmair)

Der Gemeinderat möge beschließen:

- 1. „Die Einnahmen/Ausgabenrechnung der VFI & Co KG - ordentlichen Voranschlag - des Finanzjahres 2014 wird in der vorliegenden Fassung zur Kenntnis genommen.**
- 2. Die Einnahmen/Ausgabenrechnung der VFI & Co KG - außerordentlichen Voranschlag - des Finanzjahres 2014 wird in der vorliegenden Fassung zur Kenntnis genommen.“**

Beschlussergebnis: einstimmig

9. VFI & Co KG, Mittelfristige Finanzplanung 2014 – 2017

Bericht: Bgm. Josef Sturmair

Allgemeines zur Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Gunskirchen & Co KG

Die Konzeption der VFI & Co KG ermöglicht es der Marktgemeinde Gunskirchen, den Vorsteuerabzug auch im Hoheitsbereich zu sichern. Der größte Nutzen entsteht natürlich aufgrund der Umsatzsummen bei der Verwirklichung von konkreten Bauprojekten, welche bei Abwicklung auf Gemeindeebene aufgrund ihres hoheitlichen Charakters nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen würden.

Die Kosten für die Bauvorhaben können erheblich gesenkt werden. Umsatzsteuerrückflüsse durch die Miete sind gering und direkt abhängig von der Höhe der Bedarfszuweisungen und Landzuschüsse.

Alte Rechtslage:

Die Optierungsmöglichkeit in der Steuerfreiheit nach 10 Jahren ist zusätzlich eine Absicherung des Vorsteuervorteils. Bei einem verantwortungsbewussten Umgang mit diesem Steuerungsinstrument sinkt der 20%-ige Umsatzsteuervorteil durch die im Nachhinein abzuführende Umsatzsteuer aus Mietentgelten und der Verwaltungskostenpauschale auf ca. 13% bis 15%.

Neue Rechtslage:

Das erste Stabilitätsgesetz 2012 (Sparpaket) wurde am 31. März 2012 mit BGBl.I, Nr. 22/2012 kundgemacht. Viele der darin enthaltenen Bestimmungen dienen zur Budgetkonsolidierung und ist auch der Bereich der Umsatzsteuer davon betroffen. Dies betrifft vor allem die Verlängerung des Vorsteuerberichtigungszeitraumes von 9 auf 19 Jahren. Eine ev. Berichtigung des Vorsteuerzeitraumes ist daher künftig in Zwanzigstelbeträgen durchzuführen, sofern eine Notwendigkeit für diese Maßnahme besteht. Dies betrifft vor allem alle neuen Projekte der VFI & Co KG.

In Zeiten der Mittelknappheit ist die VFI & CO KG das Instrument zur Finanzoptimierung. Aufgrund der direktproportionalen Vorteilsschöpfung bei hohen Bedarfszuweisungsanteilen wird die Marktgemeinde Gunskirchen mit Ihrer schwierigen Finanzstruktur eine jener Körperschaften sein, die größtmöglichen finanziellen Nutzen aus dieser Gesellschaft ziehen wird können.

Mit der Ausgliederung nachstehend angeführter Gemeindeimmobilien wurde der Finanzoptimierung Rechnung getragen:

- Amtsgebäude
- FF Gunskirchen
- FF Fernreith
- Volks- und Hauptschule
- Kindergarten
- Schülerhort
- Schülerausspeisung
- Bauhöfe

Die bestmögliche Ausnutzung der steuer- und handelsrechtlichen Bestimmungen gibt der Marktgemeinde Gunskirchen in Zukunft mehr Spielraum.

Formelles und Informelles

Gründungsbeschluss:

Die Marktgemeinde Gunskirchen hat sich aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 28. April 2005 an der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Gunskirchen & Co KG als Kommanditistin mit einem Stammkapital von € 1.000,00 beteiligt.

Aufgabenübertragung:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 28. April 2005 wurde die Aufgabe „Errichtung und Verwaltung von Volks- und Hauptschulen und mit Beschluss vom 21. Juli 2005 „Errichtung und Verwaltung von Kindergärten, Schülerhorten und Schülerausspeisungen“ und mit Beschluss vom 15. Dez. 2005 die „Errichtung von Amtsgebäuden“ und mit Beschluss vom 29. März 2012 die „Errichtung und Verwaltung von Feuerwehrzeugstätten und Gemeindebauhöfen“ an die VFI & CO KG übertragen bzw. eingebracht.

Einbringung von Liegenschaften:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gunskirchen hat mit Beschluss vom 21. Juli 2005 der Einbringung der Volks- und Hauptschule, des Kindergartens und des Schülerhortes, Schülerausspeisung und der FF Fernreith zugestimmt. Mit Beschluss vom 16. Feb. 2006 wurde die Einbringung des Amtsgebäudes vollzogen. Weiters wurde mit Beschluss vom 29. März 2012 die Einbringung des Gemeindebauhofes und der FF Gunskirchen durchgeführt.

Um zusätzliche Auswertungsmöglichkeiten zu haben, wurde zur Organisation der Buchhaltung das für Gemeinden verpflichtende kamerale System gewählt. Zur technischen Unterstützung wurde das Programm KIM der Oö. Gemdat GesmbH & Co KG eingesetzt. Da auch die Gemeindebuchhaltung auf dieser Software basiert, war für die Beteiligten keine Einschulung notwendig. Die Auswertungen, wie Budgetierung und mittelfristige Finanzplanung kann den Kollegialorganen in gewohnter Form präsentiert werden. Der Jahresabschluss erfolgt in Form der Gewinn- und Verlustrechnung und letztendlich als Bilanz.

Die gesetzlichen Bestimmungen werden damit „mehr“ als erfüllt.

Die mittelfristige Finanzplanung wird in gewohnter Weise um ein Jahr ergänzt und umfasst somit vier Planungsjahre (Voranschlagsjahr + drei weitere MFP-Perioden).

ERFOLG

Die steuerschonende Umsetzung von Investitionen, vor allem im Hoheitsbereich, zeigt sehr deutlich das finanzielle Potential, dass durch die VFI & CO KG frei gesetzt wurde.

Von 2005 bis 2013 konnte die VFI & Co KG einen Vorsteuervorteil von ca. € 960.000,00 erwirtschaften.

Änderung des Rechtsformzusatzes

Gemäß § 907 Abs. 4 Zif. 3 UGB wurde der Rechtsformzusatz „KEG“ auf „KG“ geändert. Die VFI & CO KG hat mit Schreiben vom 26. Feb. 2007 einen Antrag auf Änderung des Firmenwortlautes gem. § 7 UGB eingebracht und wurde diesem Antrag mit Beschluss des Landesgerichtes vom 2. März 2007 stattgegeben.

Rechtlicher Hintergrund

(Auszug aus dem Leitfaden für Facility-Management des Österreichischen Städtebundes)

Die Verwaltungspraxis, wonach die Vermietung von Grundstücken durch die Körperschaft öffentlichen Rechts als unternehmerische Tätigkeit – mit entsprechendem Vorsteuerabzug – bereits dann gilt, wenn ein bloß die Betriebskosten deckendes Entgelt verrechnet wird, kann auf die ausgegliederten Rechtsträger nicht übertragen werden (ausdrücklich UStR 2000 Rz 274).

Werden Liegenschaften von Gemeinden (oder anderen Gebietskörperschaften) in einen eigenen Rechtsträger des Privatrechts (z.B. KG, KEG, GmbH) ausgegliedert und wieder an die Gemeinde oder an einen Dritten vermietet oder verpachtet, wird für Zwecke der Umsatzsteuer ein Miet(Pacht)verhältnis zwischen dem ausgegliederten Rechtsträger und der Gebietskörperschaft oder dem Dritten nach Aussage des Bundesministeriums für Finanzen nur unter folgenden Voraussetzungen anerkannt (UStR 2000 Rz 274):

- Die Gebietskörperschaft ist am ausgegliederten Rechtsträger zu mehr als 50 Prozent beteiligt;
- nur die Errichtung und Überlassung von Gebäuden fällt darunter, nicht hingegen Straßen, Plätze oder Ortsbildgestaltungen (USt-Protokoll 2004 vom 6.10.2004 zu „§ 2 UStG)
- im Rahmen der Ausgliederung wird das Grundstück in das Eigentum des ausgegliederten Rechtsträgers übertragen. Dabei ist nach Auffassung des BMF nur die Übertragung des zivilrechtlichen Eigentums angesprochen. Die Einräumung von Baurechten oder Superädifikatsverträgen wäre demnach unzulässig (USt-Protokoll 2004 vom 6.10.2004 zu § 2 UStG). Allerdings kann das Erfordernis der Übertragung des Eigentums nur dann gelten, wenn die Liegenschaft bisher im Eigentum der ausgliedernden Gebietskörperschaft steht oder angekauft werden soll. Soll das Gebäude auf einem Grundstück errichtet werden, das im Eigentum eines Dritten (z.B. Pfarre) steht, darf die Errichtung durch den ausgegliederten Rechtsträger auf Grundlage eines Baurechts- oder Superädifikatsvertrages der Anerkennung des Mietverhältnisses mit der Gebietskörperschaft oder einem Dritten nicht entgegenstehen. Ein von der Gebietskörperschaft verschiedener Rechtsträger kann nämlich nicht zum Verkauf seines Grundstückes gezwungen werden (Pitz, Vermietung von Grundstücken durch ausgegliederte Rechtsträger – Aktuelle Entwicklungen, RFG 2004, 153);

- das Entgelt übersteigt die Betriebskosten im Umfang der §§ 21 bis 24 MRG zuzüglich einer jährlichen AfA-Komponente.

Als AfA-Komponente pro Jahr sind mindestens 1,5 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten einschließlich aktivierungspflichtige Aufwendungen und Kosten von Großreparaturen anzusetzen.

Bei der Übertragung (Ausgliederung) eines bereits bestehenden Gebäudes sind pro Jahr mindestens 1,5 Prozent des Wertes anzusetzen, der einkommenssteuerrechtlich als AfA-Bemessungsgrundlage gilt (damit nur Gebäudewert, ohne Grundanteil, weil Grund mangels Wertverzehr nie zur AfA-Bemessungsgrundlage gehört).

Soweit für die übertragene Liegenschaft kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden konnte, ist mindestens der gesamte Einheitswert der übertragenen Liegenschaft anzusetzen. Der „gesamte Einheitswert“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass – im Gegensatz zum Ansatz des einkommenssteuerlich maßgeblichen Wertes – bei Ansatz des Einheitswertes der Anteil für Grund und Boden nicht ausgeschieden werden darf. Konnte für die ausgegliedert Liegenschaft in der Vergangenheit ein Vorsteuerabzug teilweise geltend gemacht werden, ist nach Auffassung des BMF (USt-Protokoll 2004 vom 6.10.2004 zu § 2 UStG) bei der Ermittlung des für die Berechnung der AfA-Komponente maßgeblichen Wertes eine Aufteilung vorzunehmen:

- soweit ein Vorsteuerabzug nicht vorgenommen werden konnte: Ansatz des anteiligen Einheitswertes
- soweit ein Vorsteuerabzug vorgenommen werden konnte: Ansatz des anteiligen einkommenssteuerlich maßgeblichen Wertes

Bei Anschaffungs- oder Herstellungskosten einschließlich aktivierungspflichtigen Aufwendungen und Kosten von Großreparaturen, die dem Erwerber für diese übertragenen Gebäude entstehen, ist zusätzlich eine AfA-Tangente pro Jahr von mindestens 1,5 Prozent dieser Kosten bzw. Aufwendungen anzusetzen.

Festsetzung der Mieten

Die Mieten wurden unter Bedachtnahme auf den Inhalt der Erledigung der Finanzamtsanfrage festgelegt. Neue Verträge werden regelkonform erstellt. Änderungen an Gebäuden ergeben einen Anpassungsbedarf bei den Bestandsverträgen. Die Verträge werden zeitgerecht geändert. Zudem muss seit 2010 eine Verwaltungskostenpauschale pro m² vermieteter Fläche eingehoben werden. Diese beträgt ab 1. Jänner 2012 € 3,25 pro m² vermieteter Fläche.

Vermögenswerte

Die Marktgemeinde Gunskirchen hat mittels Einbringungsvertrag das Eigentum an der Volks- und Hauptschule, Kindergarten, Schülerhort, Schülerausspeisung, FF Fernreith, FF Gunskirchen, Bauhof und Amtsgebäude an die VFI & CO KG übertragen. Die durch die VFI & CO KG adaptierter oder neu errichteter Gebäude wurden mit den Anschaffungs- bzw. Errichtungskosten aktiviert.

Einnahmen- /Ausgabenentwicklung der Mittelfristigen Finanzplanung

Die Einnahmen- und Ausgabenrechnung der Mittelfristigen Finanzplanung teilt sich in folgende, wesentliche Bereiche auf:

	Einnahmen	Plan 2014	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017
-82400	Mietentgelte	110.900	110.900	117.600	117.600
-82401	Mietentgelt Garage	0	0	0	0
-82410	Betriebskosten	119.000	119.000	119.000	119.000
-82420	Betriebskosten Verwaltungskostenpauschale	51.300	51.300	52.900	52.900
-96000	Gesellschafterzuschuss (Gewinn/Verlustkonto)	0	0	0	0
-82900	sonstige Einnahmen	700	700	700	700
-82300	Habenzinsen	0	0	0	0
	Summe	281.900	281.900	290.200	290.200
	Ausgaben				
-65000	Zinsen f.Darlehen und Geldverkehrsspesen	10.100	10.100	10.100	10.100
-65700	Buchungs- und Bankspesen	800	800	800	800
-71000	Öffentliche Abgaben, KEST	1.100	1.100	1.100	1.100
-65200	Sollzinsen/Geldverkehr	600	600	600	600
-45100	Brennstoffe	1.200	1.200	1.200	1.200
-61400	Instandhaltung von Gebäuden	14.600	14.600	14.600	14.600
-61900	Instandhaltung sonst.Anlagen u.Sonderanlagen	2.800	2.800	2.800	2.800
-61300	Instandhaltung v.sonst.Grundst.Einrichtgn.	500	500	500	500
-61800	Instandhaltung der Amtsausstattung	5.600	5.600	5.600	5.600
-67000	Versicherungen	11.700	11.700	11.700	11.700
-71100	Geb.f.Benützg.v.Gde.Einrichtgn.-u.Anlagen	47.900	47.900	47.900	47.900
-72800	Entgelt f.sonst.Leistgn.v.Gew.Betr.u.Firmen	11.700	11.700	11.700	11.700
-72810	Entgelt f.sonst.Leistgn.,Leistgn.Marktgde.Gunsk.	11.400	11.400	11.400	11.400
-07000	EDV Software	1.200	1.200	1.200	1.200
-45600	Büromaterial	900	900	900	900
-45700	Druckwerke	0	0	0	0
-63000	Porto	100	100	100	100
-64200	Beratungs- u. Rechtsanwaltskosten	1.500	1.500	1.500	1.500
1/9140	Lohnkosten (verdichtet)	800	800	800	800
-72900	sonstige Ausgaben	200	200	200	200
-45900	sonst. Verbrauchsgüter	300	300	300	300
-40000	geringw.Wirtsch.Güter, Materialien, Ers.Teile	200	200	200	200
-68000	Anlagenabschreibung/AfA	116.700	116.700	123.400	123.400
-96000	Gewinn, Verlust	40.000	40.000	41.600	41.600
	Summe	281.900	281.900	290.200	290.200

Vorhaben, welche in der Mittelfristigen Finanzplanung enthalten sind:

Projekte:

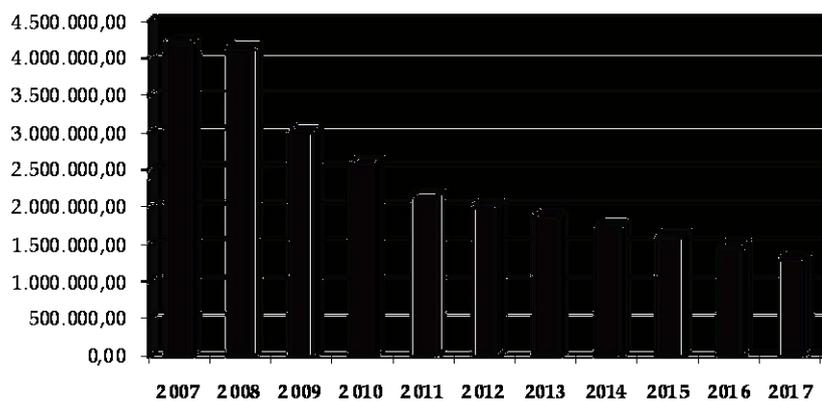
- Volks- und Hauptschule; Erweiterung Volksschule
- Kindergarten II Neubau
- Schülerhort Um- und Zubau
- Bauhofsanierung Gebäude
- Zwischenfinanzierung Rücklagenverwendung Marktgemeinde Gunskirchen
- Beteiligungen/Neutralisierung Abschreibung
- Beteiligungen

In der Mittelfristigen Finanzplanung der VFI & Co KG wurden die Vorhaben „Errichtung eines neuen Kindergartens“, „Volks- und Hauptschule; Erweiterung Volksschule“ und „Bauhofsanierung Gebäude“ aufgenommen. Die Vorhaben sind durch die bereits durchgeführte Aufgabenübertragung möglich und können somit durch die VFI & CO KG durchgeführt werden. Die Marktgemeinde Gunskirchen hat lediglich konkrete Daten und Angaben bzw. konkrete Vorstellungen betreffend der neuen Vorhaben der VFI & CO KG zu übermitteln, um in weiterer Folge das Projekt nach den Wünschen der Marktgemeinde Gunskirchen zu entwickeln.

Bezeichnung Vorhaben	Überschuss Fehlbetrag	2014	2015	2016	2017
Volks- und Hauptschule; Erweiterung Volksschule	Einnahmen	0	50.000	50.000	250.000
	Ausgaben	30.000	676.000	603.800	0
	Ü/F	-30.000	-626.000	-553.800	250.000
Kindergarten II Neubau	Einnahmen	0	0	0	660.000
	Ausgaben	0	75.000	20.000	1.075.000
	Ü/F	0	-75.000	-20.000	-415.000
Schülerhort Um- u. Zubau	Einnahmen	261.600	245.000	0	0
	Ausgaben	0	0	0	0
	Ü/F	261.600	245.000	0	0
Bauhofsanierung Gebäude	Einnahmen	80.000	80.000	80.000	80.000
	Ausgaben	266.000	85.000	0	0
	Ü/F	-186.000	-5.000	80.000	80.000
Zwischenfinanzierung Hort/ Zwischenfinanzierung Rücklagenverwendung Marktgemeinde	Einnahmen	296.000	836.000	623.800	1.075.000
	Ausgaben	341.600	375.000	130.000	990.000
	Ü/F	-45.600	461.000	493.800	85.000
Beteiligungen/Neutralisierung Abschreibung	Einnahmen	156.700	156.700	165.000	165.000
	Ausgaben	156.700	156.700	165.000	165.000
	Ü/F	0	0	0	0
Beteiligungen	Einnahmen	138.100	140.400	142.700	145.000
	Ausgaben	138.100	140.400	142.700	145.000
	Ü/F	0	0	0	0
Gesamtsumme		0	0	0	0

Darlehensentwicklung

2008	4.134.919,94
2009	3.017.488,12
2010	2.597.713,08
2011	2.165.957,67
2012	2.033.509,67
2013	1.897.800,00
2014	1.759.700,00
2015	1.619.300,00
2016	1.476.600,00
2017	1.331.600,00



Die Mittelfristige Finanzplanung für den Zeitraum 2014 – 2017 ist im Bereich der Einnahmen/Ausgabenrechnung ausgeglichen. Dies konnte jedoch nur dadurch erzielt werden, dass bei der Einnahmen/Ausgabenrechnung auch entsprechende Gesellschafterzuschüsse veranschlagt wurden. Die Projektfinanzierung konnte nur deshalb ausgeglichen werden, da die angenommenen Bedarfszuweisungsmittel und Landeszuschüsse zeitnah dem jeweiligen Projekt zugeordnet wurden. Sollten die veranschlagten Zuschüsse jedoch nicht zeitgerecht eintreffen, so hat die Marktgemeinde Gunskirchen Maßnahmen einzuleiten, um die Liquidität der VFI & CO KG zu gewährleisten. Dies könne mit der Aufnahme von Zwischenfinanzierungsdarlehen erfolgen, wenn die rechtlichen Rahmenbedingungen und Vorgaben dies ermöglichen. Alternativ könne auch ein inneres Darlehen durch die Marktgemeinde Gunskirchen aus ihren Rücklagenbeständen zur Verfügung stellen.

Der Finanzausschuss der Marktgemeinde Gunskirchen hat sich in seiner Sitzung am 2. Dez. 2013 mit diesem Tagesordnungspunkt beschäftigt und keine Beschlussempfehlung an den Gemeinderat abgegeben.

Antrag: (Bgm. Josef Sturmair)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2014 – 2017 der VFI & Co KG in der vorliegenden Fassung wird zur Kenntnis genommen.“

Beschlussergebnis: einstimmig

10. VFI & Co KG;

Aufnahme eines Kontokorrentkredites für das Finanzjahr 2014

Bericht: Bgm. Josef Sturmair

Die VFI & Co KG verfügt im Haushalt 2013 über folgenden Kontokorrentkredit:

€ 100.000,00 bei der Allgemeinen Sparkasse OÖ., BankAG, Zweigstelle Gunskirchen

Die Bewilligung dieses Kontokorrentkredites endet mit 31. Dezember 2013. Für das Finanzjahr 2014 ist daher für die Sicherung der Liquidität ein Kontokorrentkredit neu zu beschließen.

Die Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Gunskirchen & Co KG hat die Anbotunterlagen an nachstehend angeführte Banken gerichtet:

1. **Hypo Oö., Oberösterreichische Landesbank AG**
Landstraße 38, 4010 Linz
2. **Raiffeisenbank Gunskirchen**
4623 Gunskirchen, Raiffeisenplatz 1
3. **Allgemeine Sparkasse OÖ. BankAG, Zweigstelle Gunskirchen**
4623 Gunskirchen, Welser Str. 3
4. **UniCredit Bank Austria AG, 8063/Public Sector**
1010 Wien, Schottengasse 6-8

Das Anbotseröffnungsprotokoll ergab folgende Reihung:

1. Allgemeine Sparkasse OÖ. BankAG, Zweigstelle Gunskirchen:

Kontokorrentrahmen € 100.000,00

Laufzeit 1 Jahr

- a) variable Zinsgestaltung
Aufschlag auf 6-MONATS-EURIBOR +0,59%, 0,340% v. 9/2013
- b) fixe Zinsgestaltung – 1,093%
- c) Habenzinsen, 0,125%

2. Oberösterreichische Landesbank AG, Hypo OÖ.:

Kontokorrentrahmen € 100.000,00

Laufzeit 1 Jahr

- a) variable Zinsgestaltung
Aufschlag auf 6-MONATS-EURIBOR +0,60 %, 0,338% v. 27.9.2013
- b) fixe Zinsgestaltung – kein Anbot
- c) Habenzinsen, 0,10%

Alternativanbot: 3-Monats-Euribor 0,224% v. 27.9.2013

Anmerkung:

Vom zur Verfügung gestellten Rahmen wird bei Vertragsschluss eine Rahmenprovision in Höhe von 0,12% verrechnet.

3. UniCredit Bank Austria AG:

Kontokorrentrahmen € 100.000,00

Laufzeit 1 Jahr

- a) variable Zinsgestaltung
Aufschlag auf **3-MONATS-EURIBOR** 1,15%, 0,225% v. 24.10.3
- b) fixe Zinsgestaltung - Alternativanbot
- c) Habenzinsen, 0,125% p.a.

4. Raiffeisenbank Gunskirchen:

Kontokorrentrahmen € 100.000,00

Laufzeit 1 Jahr

- a) variable Zinsgestaltung
Aufschlag auf 6-MONATS-EURIBOR +1,19%, 0,34% v. 9/2013
- b) fixe Zinsgestaltung - kein Anbot
- c) Habenzinsen, 0,125%

Seitens der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Gunskirchen & Co KG wird empfohlen, dass der Aufnahme dieses Kontokorrentkredites bei der

Allgemeinen Sparkasse OÖ. BankAG, Welser Straße 3, 4623 Gunskirchen

zu folgenden Bedingungen:

- a) variable Zinsgestaltung
Aufschlag auf 6-MONATS-EURIBOR +0,59%, 0,340% v. 9/2013
- b) Habenzinsen, 0,125%

zugestimmt wird.

Der Finanzausschuss der Marktgemeinde Gunskirchen hat sich in seiner Sitzung am 2. Dez. 2013 mit der Vergabe des Kontokorrentkredites der VFI & Co KG beschäftigt und einstimmig den Beschluss gefasst, dem Gemeinderat die Vergabe des Kontokredites an die Allgemeine Sparkasse OÖ. BankAG, Welser Straße 3, 5623 Gunskirchen, zu empfehlen.

Antrag: (Bgm. Josef Sturmair)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Gunskirchen & Co KG wird einen Kontokorrentkredit bei der Allgemeinen Sparkasse OÖ. BankAG, Welser Straße 3, 4623 Gunskirchen in der Höhe von € 100.000,00 zu den bekannt gegebenen Konditionen und einer Laufzeit von 1 Jahr eingehen und dieser Aufnahme wird durch den Gemeinderat zugestimmt.“

Beschlussergebnis: mehrheitliche Zustimmung

30 Ja-Stimmen: Bgm. Josef Sturmair, Vbgm. Christine Pühringer, GV Maximilian Feischl, GR Ursula Buchinger, GR Karl Gruber, GR Markus Bayer, GR Dr. Gustav Leitner, GR Mag. Patrick Mayr, GR Mag. Hermann Mittermayr, GR Christine Neuwirth, GR Christian Paltinger, GR Ing. Norbert Schönhöfer, GR Josef Wimmer, GR Ing. Peter Zirsch, GV Dr. Josef Kaiblinger, GR Johann Eder, GR Christian Kogler, GR Anna Kogler, Ersatz-GR Markus Schauer, Ersatz-GR Anita Huber, Vbgm. Mag. Karoline Wolfesberger, GV Ingrid Mair, GV Friedrich Nagl, GR Klaus Horninger, GR Klaus Wiesinger, GR Walter Olinger, GR Mag. Peter Reinhofer, GR Michael Seiler, GR Martin Höpoltseider, Ersatz-GR Jochen Leitner

1 Stimmenthaltung: Ersatz-GR Johann Luttinger

11. Haftungsübernahme durch die Marktgemeinde Gunskirchen für den Kontokorrentkredit 2014 für die Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Gunskirchen & Co KG

Bericht: Bgm. Josef Sturmair

Die VFI & Co KG hat einen Kontokorrentkredit bei der Allgemeinen Sparkasse OÖ. BankAG zu € 100.000,00 zum Ausgleich von Liquiditätsengpässen aufgenommen. Für diesen Kontokorrentkredit ist ebenfalls eine Garantieerklärung abzugeben.

Gemäß § 85 OÖ. GemO. 1990 i.d.g.F. ist die Übernahme einer Haftung einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung zuzuführen, wenn durch die Annahme dieser Haftung der Gesamtstand der Haftungen ein Viertel der Einnahmen des o. H. überschreiten würde. Seitens der Marktgemeinde Gunskirchen wurden speziell für den Abwasserverband als auch für die VFI & CO KG bereits entsprechende Haftungen übernommen, sodass diese Übernahmen jedenfalls dem Amt der OÖ. Landesregierung zwecks aufsichtsbehördlicher Genehmigung vorzulegen sind. Erst nach Genehmigung kann das Darlehen durch die VFI & Co KG in Anspruch genommen werden.

Der Finanzausschuss der Marktgemeinde Gunskirchen hat sich in seiner Sitzung am 2. Dez. 2013 mit der Haftungsübernahme beschäftigt und einstimmig den Beschluss gefasst, dem Gemeinderat zu empfehlen der Haftungsübernahme für den Kontokorrentkredit 2014 der VFI & CO KG seine Zustimmung zu geben.

Antrag: (Bgm. Josef Sturmair)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Marktgemeinde Gunskirchen als Kommanditistin der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Gunskirchen & Co KG (VFI & Co KG) verpflichtet sich für den Kontokorrentkredit 2014 bei der

Allgemeinen Sparkasse OÖ. BankAG € 100.000,00

die Haftung bzw. Kreditgarantie als Bürge und Zahler gem. § 1346 ABGB zu übernehmen.“

Beschlussergebnis: mehrheitliche Zustimmung

30 Ja-Stimmen: Bgm. Josef Sturmair, Vbgm. Christine Pühringer, GV Maximilian Feischl, GR Ursula Buchinger, GR Karl Gruber, GR Markus Bayer, GR Dr. Gustav Leitner, GR Mag. Patrick Mayr, GR Mag. Hermann Mittermayr, GR Christine Neuwirth, GR Christian Paltinger, GR Ing. Norbert Schönhöfer, GR Josef Wimmer, GR Ing. Peter Zirsch, GV Dr. Josef Kaiblinger, GR Johann Eder, GR Christian Kogler, GR Anna Kogler, Ersatz-GR Markus Schauer, Ersatz-GR Anita Huber, Vbgm. Mag. Karoline Wolfesberger, GV Ingrid Mair, GV Friedrich Nagl, GR Klaus Horninger, GR Klaus Wiesinger, GR Walter Olinger, GR Mag. Peter Reinhofer, GR Michael Seiler, GR Martin Höpolseder, Ersatz-GR Jochen Leitner

1 Stimmenthaltung: Ersatz-GR Johann Luttinger

12. Raiffeisenbank Gunskirchen; Rahmenvereinbarung für das Kontokorrentkonto der Marktgemeinde Gunskirchen

Bericht: Bgm. Josef Sturmair

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gunskirchen hat in seiner Sitzung am 17. Dez. 2013 die Vergabe des Kassenkredites der Marktgemeinde Gunskirchen an die Allgemeine Sparkasse OÖ. Bank AG zu einem Rahmen in der Höhe von € 2.700.000,00 beschlossen.

Die Marktgemeinde Gunskirchen hat mit Banken und Lieferanten Abbuchungsaufträge abgeschlossen und somit der Einzugsermächtigung zugestimmt. Dadurch kann es sehr kurzfristig bei der Raiffeisenbank Gunskirchen dazu führen, dass das Konto der Marktgemeinde Gunskirchen, IBAN Nr. AT58 3412 9000 0001 0413 kurzfristig einen Negativsaldo aufweist.

Aufgrund der Bestimmungen des Bankwesengesetzes darf die Raiffeisenbank Gunskirchen derartige kurzfristige Überziehungen ohne den Abschluss von Vereinbarungen bzw. Darlehensverträgen oder sonstigen Verträgen nicht dulden und würde dies unmittelbar an die FMA (Finanzmarktaufsicht) weitergeleitet.

Um dies zu verhindern, wurden seitens der Raiffeisenbank Gunskirchen folgende Vereinbarung vorgelegt:

Marktgemeinde Gunskirchen, Überziehungen € 350.000,00

Seitens der Raiffeisenbank Gunskirchen gelangen nachstehend angeführte Konditionen zur Verrechnung:

- variable Zinsgestaltung:
Aufschlag auf 6-MONATS-EURIBOR +1,19 %, 1,5309% v. 9/2013
- Habenzinsen: 0,125%

Seitens der Finanzabteilung wird daher empfohlen, dass zur effizienten Verwaltung des Zahlungsverkehrs gegenständliche Vereinbarung mit der Raiffeisenbank Gunskirchen zum Abschluss gelangen.

Antrag: (Bgm. Josef Sturmair)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Marktgemeinde Gunskirchen schließt eine Vereinbarung zum Kontokorrentkredit IBAN Nr. AT 58 3412 9000 0001 0413 in der Höhe von € 350.000,00 zu den in diesem Amtsvortrag angeführten Konditionen und einer Laufzeit von einem Jahr ab.“

Beschlussergebnis: einstimmig

13. Raiffeisenbank Gunskirchen; Rahmenvereinbarung für das Kontokorrentkonto der VFI & Co KG

Bericht: Bgm. Josef Sturmair

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gunskirchen hat in seiner Sitzung am 17. Dez. 2013 der Vergabe des Kassenkredites der VFI & Co KG an die Allgemeine Sparkasse OÖ. Bank AG zu einem Rahmen in der Höhe von € 100.000,00 zugestimmt.

Die VFI & Co KG hat mit Banken und Lieferanten Abbuchungsaufträge abgeschlossen und somit der Einzugsermächtigung zugestimmt. Dadurch kann es sehr kurzfristig bei der Raiffeisenbank Gunskirchen dazu führen, dass das Konto der VFI & Co KG, IBAN Nr. AT55 3412 9000 0001 1437 kurzfristig einen Negativsaldo aufweist.

Aufgrund der Bestimmungen des Bankwesengesetzes darf die Raiffeisenbank Gunskirchen derartige kurzfristige Überziehungen ohne den Abschluss von Vereinbarungen bzw. Darlehensverträgen oder sonstigen Verträgen nicht dulden und würde dies unmittelbar an die FMA (Finanzmarktaufsicht) weitergeleitet.

Um dies zu verhindern, wurden seitens der Raiffeisenbank Gunskirchen folgende Vereinbarung vorgelegt:

VFI & Co KG, Überziehungen € 100.000,00

Seitens der Raiffeisenbank Gunskirchen gelangen nachstehend angeführte Konditionen zur Verrechnung:

- variable Zinsgestaltung:
Aufschlag auf 6-MONATS-EURIBOR +1,19 %, 1,5309% v. 9/2013
- Habenzinsen: 0,125%

Seitens der Finanzabteilung wird daher empfohlen, dass zur effizienten Verwaltung des Zahlungsverkehrs gegenständliche Vereinbarung mit der Raiffeisenbank Gunskirchen zum Abschluss gelangen.

Antrag: (Bgm. Josef Sturmair)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die VFI & Co KG schließt eine Vereinbarung zum Kontokorrentkredit IBAN Nr. AT55 3412 9000 0001 1437 in der Höhe von € 100.000,00 zu den in diesem Amtsvortrag angeführten Konditionen und einer Laufzeit von einem Jahr ab.“

Beschlussergebnis: einstimmig

14. Offener Haushalt; Teilnahme am Visualisierungprojekt der Gemeindehaushalte österreichischer Gemeinden

Bericht: Bgm. Josef Sturmair

Transparente Gemeindefinanzen online

Die österreichischen Gemeinden erhalten mit der Plattform www.offenerhaushalt.at einen guten Überblick über ihre Gemeindefinanzen und können diese auch im Internet verfügbar machen – ganz im Sinne einer transparenten Haushaltsführung.

Die Marktgemeinde Gunskirchen hat sich ebenfalls entschlossen, ihre Daten auf dieser Plattform zu veröffentlichen, sodass jede/r interessierte BürgerIn mit einfachem Mausklick die Informationen abrufen kann.

Das Interesse wächst, zu erfahren, wie die Gemeinde Steuergelder einsetzt. Durch die Plattform www.offenerhaushalt.at werden komplexe Daten der Städte und Gemeinden offen und in wiederverwendbaren Datenformaten zugänglich gemacht. So können Informationen ausgewertet, visualisiert und zu anderen in Verhältnis gesetzt werden. Die Plattform will nicht interpretieren, sondern stellt komplexe Zahlenreihen in einer anschaulichen Form dar.

Folgende Services stehen auf www.offenerhaushalt.at zur Verfügung

- Interaktive Darstellung der Gemeindefinanzen
- Visualisierung der Rechnungsabschlüsse 2001-2012 inklusive Daten als Tabelle
- Visualisierung der korrespondierenden Querschnittsrechnung (laufende Gebarung, Investitionen, Rücklagen und Verschuldung)
- Visualisierung bis auf die Ebene einzelnen Leistungsbereiche
- Detailansicht mit der Entwicklung über fünf Jahre, auf allen Ebenen
- Gesamt- und Pro-Kopf-Darstellung
- Darstellung „Wohin fließt der Steuereuro?“, basierend auf 1.000 EUR bezahlter Steuern.
- Alle Visualisierungen sind interaktiv (anklick- und navigierbar)

Mit der Plattform www.offenerhaushalt.at steht sowohl den BürgermeisterInnen, Gemeindebediensteten und politischen MandatarInnen, als auch der allgemeinen Öffentlichkeit ein Werkzeug zur Verfügung, das eine übersichtliche und interaktive Darstellung der Gemeindefinanzen ermöglicht.

Finanzdaten aus dem öffentlichen Sektor in Österreich

[Home \(/\)](#) / [Gunskirchen \(/gemeinde/gunskirchen/finanzdaten\)](#) / [Hauptansicht](#)

Gunskirchen

[Absolut \(/gemeinde/gunskirchen/finanzdaten/hauptansicht/top/absolut/2012/einnahmen\)](#)
[Pro Kopf \(/gemeinde/gunskirchen/finanzdaten/hauptansicht/top/prokopf/2012/einnahmen\)](#)

← 2012 ▾ →

Funktionelle Gliederung [Info \(/hauptansicht#funktionell\)](#)

[Einnahmen \(/gemeinde/gunskirchen/finanzdaten/hauptansicht/top/absolut/2012/einnahmen\)](#)
[Ausgaben \(/gemeinde/gunskirchen/finanzdaten/hauptansicht/top/absolut/2012/ausgaben\)](#)



Gruppe/Abschnitt/Unterabschnitt suchen

suchen...

Gruppe	Betrag in Euro
Finanzwirtschaft	10.457.910
Dienstleistungen	9.600.905
Unterricht, Erziehung,...	7.002.878
Straßen- und Wasserb...	1.390.949
Vertretungskörper und...	337.923
Kunst, Kultur und Kultus	292.589
Öffentliche Ordnung un...	97.055
Soziale Wohlfahrt und...	69.352
Gesundheit	28.391
Wirtschaftsförderung	770
Summe	29.278.722

[Detailansicht →](#)
[\(/gemeinde/gunskirchen/finanzdaten/detailansicht\)](#)

Ökonomische Gliederung [Info \(/hauptansicht#querschnitt\)](#)

Querschnittsrechnung

		2011	2012
Einnahmen der laufenden Gebarung	+8.3%	16.192.688 +7.8%	17.458.482
Ausgaben der laufenden Gebarung	+1.5%	14.226.245 +6.3%	15.125.222
Saldo 1: Ergebnis der laufenden Gebarung	+111.6%	1.966.443 +18.7%	2.333.260
Einnahmen der Vermögensgebarung	+7.7%	601.352 +18.8%	714.215
Ausgaben der Vermögensgebarung	+317.3%	3.080.199 -8.4%	2.822.063
Saldo 2: Ergebnis der Vermögensgebarung	-1277.5%	-2.478.847 +15%	-2.107.848
Saldo 1 + Saldo 2		-512.404	225.412
Einnahmen aus Finanztransaktionen	-68.1%	29.075 +8028.5%	2.362.731
Ausgaben aus Finanztransaktionen	+1.9%	951.383 +120.4%	2.097.047
Saldo 3: Ergebnis der Finanztransaktionen		-922.309	265.684
Saldo 4: Jahresergebnis (Saldo 1+2+3)		-1.434.713	491.096

* Prozentwerte zeigen die Veränderung gegenüber dem Wert des Vorjahres an

Das Bundesgebiet gliedert sich in Gemeinden und können in die unterschiedlichsten Kategorien gemäß nachstehender Tabelle eingeteilt werden:

Bundesland	Gemeinden insgesamt	Städte	Markt-gemeinden	Sonstige Gemeinden	Ortschaften	durchschnittlich Einwohner/ Gemeinde
Burgenland	171	13	66	92	328	1.661
Kärnten	132	17	45	70	2.823	4.237
NÖ	573	75	326	172	3.877	2.806
OÖ	444	32	145	267	6.669	3.178
Salzburg	119	11	24	84	727	4.453
Steiermark	539	35	125	379	2.073	2.241
Tirol	279	11	20	248	672	2.534
Vorarlberg	96	5	11	80	149	3.857
Wien	1	1			23	1.705.080
Österreich	2.354	200	762	1.392	17.341	2.834/3557

Quelle: Österreichischer Gemeindebund

Die ersten hundert Gemeinden haben sich bereits entschlossen, ihre Haushaltsdaten auf dieser Plattform zu veröffentlichen. Weitere Gemeinden sollen in nächster Zeit folgen.

Die Möglichkeit in die Daten der Marktgemeinde Gunskirchen Einsicht zu nehmen wird den Bürgern durch einen Bericht zur Gemeindezeitung „UG“ und der Veröffentlichung auf der Homepage bekannt gegeben.

Wechselrede:

GR Dr. Gustav Leitner fragt an, ob es möglich sei die Zugriffe dieser Homepage abzufragen, da es interessant wäre die Frequenz dieses offenen Haushaltes zu eruieren. Seiner Meinung nach würde das Budget ohnehin in der UG veröffentlicht und in weiterer Folge können auch die Bürgerinnen und Bürger auf der Homepage der Marktgemeinde Gunskirchen Einsicht nehmen. Weiters könne er sich auch nicht vorstellen, dass sich der Bürger Zeit für dieses Portal nehme, wonach es seiner Meinung nach auch wichtig sei, dass dieses kostenlos zur Verfügung gestellt werde.

Der anwesende Finanzabteilungsleiter Gerhard Franzmair gibt bekannt, dass dieses Portal sowohl für die Marktgemeinde Gunskirchen als auch für die BürgerInnen kostenlos zur Verfügung gestellt werde und diese Plattform lediglich eine Information bzw. Kontrolle für den Bürger biete.

GR Mag. Hermann Mittermayr fragt an, wann die Daten des offenen Haushaltes online gehen und freigeschalten werden, zumal es ihm wichtig sei, dass eine Datenreinheit gewährleistet werde.

Der anwesende Finanzabteilungsleiter Gerhard Franzmair ergänzt, dass die Daten des offenen Haushaltes noch korrigiert werden, zumal es wichtig sei die richtigen Daten auf diesem Portal abrufen zu können.

Antrag: (Bgm. Josef Sturmair)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Teilnahme am Visualisierungs- und Transparenzprojekt der Gemeindehaushalte österreichischer Gemeinden wird zur Kenntnis genommen.“

Beschlussergebnis: einstimmig

15. Errichtung von Photovoltaikanlagen auf den Gebäuden der Marktgemeinde Gunskirchen und der VFI & Co KG; Bürgerbeteiligungsmodell

Bericht: Bgm. Josef Sturmair

Die Marktgemeinde Gunskirchen hat sich mit Beschluss des Gemeinderates vom 4. Nov. 2010 dazu entschlossen, dem Klimabündnis und der Oö. Klimarettung beizutreten.

Zwischenzeitlich wurden einige Projekte durchgeführt, welche durch die Firma Bero durchgeführt wurden und sind hiebei Kosten in der Höhe von € 28.800,00 angefallen.

Seit dem Finanzjahr 2002 unterstützt die Marktgemeinde Gunskirchen Private und Unternehmen bei der Umstellung auf erneubare Energieträger und hat im Zeitraum von 2002 bis 2013 Förderungen von insgesamt € 140.949,29 zur Auszahlung gebracht.

Ebenfalls hat die Marktgemeinde Gunskirchen am Projekt „PV macht Schule“ mitgewirkt und zwei Photovoltaikanlagen zu je 3 kWpeak installiert und sind Kosten von ca. € 23.200,00 angefallen. Diese Investitionskosten wurden durch das Amt der Oö. Landesregierung unterstützt und konnten Förderungen von insgesamt € 15.000,00 vereinnahmt werden.

Die Marktgemeinde Gunskirchen hat im Bereich Energie interessierte Bürger und Bürgerinnen gewinnen können, die sich zur E-Gem Gruppe zusammen geschlossen haben. Innerhalb dieser E-Gem Gruppe bestehen sehr aktive Arbeitskreise, welche bei diversesten Fragestellungen auf Gemeindeebene beigezogen werden.

Nunmehr soll eine neue interessante Idee aufgegriffen werden und vorerst eine Grundinformation an den Gemeinderat erfolgen.

Photovoltaik auf öffentlichen Gebäuden – Bürgerbeteiligung

Bei diesem Projekt wird davon ausgegangen, dass die Marktgemeinde Gunskirchen bzw. die VFI & Co KG über erhebliche Dachflächen verfügt, welche mit einer Photovoltaikanlage ausgestattet werden könnten. Zur Finanzierung bieten sich grundsätzlich zwei Möglichkeiten an:

Option 1: Gemeinde errichtet und betreibt die Anlage

- Gemeinde errichtet die Anlagen und betreibt diese
- Finanzierung erfolgt über langfristigen Bankkredit abgestimmt auf die monatlichen Stromerlöse
- Bürgerbeteiligung; Gemeindegänger/innen können sich über ein Umweltsparbuch an der Finanzierung beteiligen; Konditionen werden je nach Fördersituation festgelegt

Option 2: Raiffeisenbank Gunskirchen-Umweltcenter errichtet und betreibt die Anlage

- Raiffeisenbank Gunskirchen-Umweltcenter errichtet die Anlagen und betreibt diese
- Gemeinde stellt Dachflächen auf den betreffenden Objekten gegen Erhalt eines Benützungsentgeltes zur Verfügung
- Gemeinde erhält nach Ablauf eines gewissen Zeitraumes die Option die Anlage zum Zeitwert zu übernehmen
- Bürgerbeteiligung; Gemeindegänger/innen können sich über ein Umweltsparbuch an der Finanzierung beteiligen; Konditionen werden je nach Fördersituation festgelegt

Seitens der Marktgemeinde Gunskirchen, der E-Gem Gruppe und der Raiffeisenbank Gunskirchen wurden bereits etliche Vorgespräche geführt. Um im bevorstehenden Finanzjahr in das Förderprogramm der „OEMAG“ aufgenommen werden zu können, war es notwendig, beim Amt der Oö. Landesregierung um Anerkennung einer Photovoltaikanlage als Ökostromanlage zu erwirken. Derzeit liegen zwei Genehmigungen vor und ist eine Installation auf nachstehenden angeführten Objekten geplant:

Volks- und Hauptschule	50 kWpeak
Gemeindebauhof	20 kWpeak

Um die weitere Vorgangsweise abklären zu können, ist es notwendig, dass sich die Marktgemeinde Gunskirchen der Grundsatzentscheidung stellt. Erst wenn diese vorliegt, können weitere Maßnahmen getroffen werden und werden diese zwecks Entscheidung wiederum im Gemeinderat behandelt.

Wechselrede:

GR Ing. Peter Zirsch informiert die anwesenden Gemeinderatsmitglieder, dass er dieses Bürgerbeteiligungsmodell als äußerst positiv halte und sich auch andere Modelle wie z.B. das Eferdinger Modell angesehen habe. Die Marktgemeinde Gunskirchen hat hinsichtlich der Bürgerbeteiligungsmodelle einige Gespräche, unter anderem mit der Raiffeisenbank Gunskirchen geführt. Einige größere Anlagenbetreiber, wie beispielhaft die Energie AG, als auch die die Billa AG bieten ebenfalls diese Modelle an. Ein Linzer Forscher hat bereits einen Jungunternehmerpreis für die Entwicklung einer neuen Technologie (Nano-Technologie - Halbleiterelemente) zur Steigerung der Energieausbeute von Photovoltaikanlagen, erhalten. Für diese neue Technologie wird er sich zur Erlangung von EU-Fördermittel einsetzen.

GR Mag. Peter Reinhofer möchte darauf hinweisen, dass seitens des Ministers Mitterlehner im Juli 2013 angekündigt wurde die Mittel für derartige Errichtungen in diesem Bereich zu kürzen. Aus diesem Grund sollte man gerade die Förderungen im Auge behalten, zumal Projekte auf Förderungen angewiesen sind.

Antrag: (Bgm. Josef Sturmair)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf den Gebäuden der Marktgemeinde Gunskirchen und der VFI & Co KG – Bürgerbeteiligungsmodell wird zur Kenntnis genommen und die Ermächtigung erteilt, weitere Maßnahmen zu treffen.“

Beschlussergebnis: mehrheitliche Zustimmung

30 Ja-Stimmen: Bgm. Josef Sturmair, Vbgm. Christine Pühringer, GV Maximilian Feischl, GR Ursula Buchinger, GR Karl Gruber, GR Markus Bayer, GR Dr. Gustav Leitner, GR Mag. Patrick Mayr, GR Mag. Hermann Mittermayr, GR Christine Neuwirth, GR Christian Paltinger, GR Ing. Norbert Schönhöfer, GR Josef Wimmer, GR Ing. Peter Zirsch, GV Dr. Josef Kaiblinger, GR Johann Eder, GR Christian Kogler, GR Anna Kogler, Ersatz-GR Markus Schauer, Ersatz-GR Anita Huber, Vbgm. Mag. Karoline Wolfesberger, GV Ingrid Mair, GV Friedrich Nagl, GR Klaus Horninger, GR Klaus Wiesinger, GR Walter Olinger, GR Mag. Peter Reinhofer, GR Michael Seiler, GR Martin Höpolseder, Ersatz-GR Jochen Leitner

1 Stimmenthaltung: Ersatz-GR Johann Luttinger

16. Liegenschaft Krokusweg 7 – Berufung der Ehegatten Irma und Josef Mistlberger gegen die Vorschreibung ergänzender Kanalanschlussgebühren – Aufhebung des erstinstanzlichen Bescheides

Bürgermeister Josef Sturmair erklärt sich bei diesem Tagesordnungspunkt als befangen.

Bericht: Vbgm. Christine Pühringer

Mit Bescheid vom 23.04.2013 wurde den Ehegatten Josef und Irma Mistlberger für ihr Objekt Krokusweg 7 nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens am 15.04.2013 eine ergänzende Kanalanschlussgebühr für den Ausbau des Dachraumes zu Wohnzwecken in der Höhe von € 850,32 inkl. 10% USt. vorgeschrieben.

Gegen diesen Bescheid wurde von den Abgabepflichtigen am 28.05.2013 fristgerecht eine Berufung gemäß Anlage, gegen die Vorschreibung der ergänzenden Kanalanschlussgebühren eingebracht.

Begründet wird die Berufung im Wesentlichen wie folgt:

Vor über 10 Jahren wurde im Dachboden lediglich ein Laminatboden verlegt und diene dieser ausschließlich als Abstellraum und es bestehe kein Bedarf an zusätzlicher Wohnfläche. Zudem stelle sich die Frage der Verjähmung weil ja der Laminatboden bereits vor mehr als 10 Jahren verlegt wurde. Des Weiteren wird § 3 Abs. 3 die Kanalgebührenordnung zitiert und diesbezüglich argumentiert, dass der Dachraum auf Grund der fehlenden Heizung sowie eines Wasserleitungs- und Kanalanschlusses keinesfalls für Wohnzwecke benutzbar ausgebaut ist. Der Dachraum diene ausschließlich als Abstell- und nicht als Wohnraum. Im Punkt 2. der Berufung wird weiters ausgeführt, dass der Dachboden nach seiner baulichen Ausgestaltung auf Grund der eingeschränkten Raumhöhe für die Benutzbarkeit zu Wohnzwecken nicht geeignet sei. Die lichte Raumhöhe (2,40 m) muss mindestens über die Hälfte der Grundfläche jeden Raumes gegeben sein. Dieser Umstand wurde in der Berechnung der Bemessungsgrundlage nicht berücksichtigt.

Zur Sach- und Rechtslage ist anzuführen:

Die Behörde erster Instanz ist bei der Berechnung der ergänzenden Anschlussgebühr von einem zu Wohnzwecken ausgebauten Dachraum im Sinne des § 3 Abs. 3 der Kanalgebührenordnung der Marktgemeinde Gunskirchen vom 22.11.2011 ausgegangen. Der Berechnung der Anschlussgebühren wurde eine Ergänzungsfläche von 36 m², unter Berücksichtigung der Bemessungsgrundlage von 150 m² auf die entrichtete Mindestanschlussgebühr, zugrunde gelegt. Des Weiteren ist davon ausgegangen worden, dass der Ausbau mit März 2013 fertig gestellt wurde. Ob der ausgebaut Dachraum den baurechtlichen Bestimmungen für einen Wohnraum, im Besonderen hinsichtlich Raumhöhe und Belichtung entspricht wurde nicht näher geprüft. Das Ergebnis der Erhebungen wurde vom Abgabepflichtigen gemäß Erhebungsblatt vom 15.04.2013 vorerst ohne Einwände zur Kenntnis genommen.

Von den Abgabepflichtigen wurde nun dennoch eine Berufung mit oben angeführter Begründung fristgerecht eingebracht.

Gemäß § 289 Abs. 1 BAO liegt es nun im Ermessen der Berufungsbehörde zu den Vorbringen selbst Ermittlungen durchzuführen oder den angefochtenen Bescheid aufzuheben und zur neuerlichen Entscheidung an die Behörde 1. Instanz zurückzuweisen. Die aufhebende Berufungserledigung setzt voraus, dass Ermittlungen im Sinne des § 115 Abs 1 BAO unter-

lassen wurden, bei deren Durchführung ein anders lautender Bescheid hätte erlassen werden oder eine Bescheiderlassung hätte unterbleiben können.

Nachdem gemäß vorliegender Aktenlage von der Behörde 1. Instanz die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes zur begründeten Vorschreibung von Ergänzungsgebühren auf Grundlage des § 3 Abs. 3 in Verbindung mit § 4 der Kanalgebührenordnung der Marktgemeinde Gunskirchen nur unvollständig bzw. mangelhaft durchgeführt wurde und damit die Voraussetzungen gemäß § 115 Abs. 1 BAO für eine Aufhebung vorliegen, wird vorgeschlagen, den Bescheid über die Vorschreibung von ergänzenden Kanalanschlussgebühren für das Objekt Krokusweg 7, 4623 Gunskirchen, vom 15.04.2013, GZ Kan-209.494/2013/L, aufzuheben und zur neuerlichen Entscheidung an die Abgabenbehörde 1. Instanz zurückzuverweisen. Anzumerken ist, dass derzeit auch keine rechtskräftige Baubewilligung für den Ausbau des ursprünglich baurechtlich genehmigten Dachbodens vorliegt.

Die ausführliche Begründung ist dem Entwurf des Berufungsbescheides laut Anlage zu entnehmen und soll dieser zum Beschluss erhoben werden.

Auch der Bauausschuss hat sich in der Sitzung am 16.12.2013 mit dieser Angelegenheit befasst und empfiehlt dem Gemeinderat ebenfalls die Bescheidaufhebung und Zurückverweisung an die 1. Instanz.

Antrag: (Vbgm. Christine Pühringer)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Aus der im Bericht und im Entwurf des Berufungsbescheides angeführten Begründung wird der Bescheid über die Vorschreibung von ergänzenden Kanalanschlussgebühren für die Liegenschaft Krokusweg 7, 4623 Gunskirchen, vom 15.04.2013, GZ Kan-209.494/2013/L, aufgehoben und zur neuerlichen Entscheidung an die Abgabenbehörde 1. Instanz zurück verwiesen. Der diesbezügliche Entwurf des Berufungsbescheides gemäß Anlage wird in Spruch und Begründung zum Beschluss erhoben.“

Beschlussergebnis: einstimmig

17. Sozialpolitische Maßnahmen

A) Überarbeitung der Richtlinien der Förderung zu den Kosten der Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln am Studienort

B) Überarbeitung nachstehend angeführter Richtlinien:

Ba) Schul- bzw. Studienbeihilfe

Bb) Weihnachtsgeld

Bc) Heizkostenzuschuss

Bd) Zuschuss zu den Kanalbenützungsgebühren bzw. Entsorgungskosten für Senkgrubeneinhalte

Bericht: (Vbgm. Mag. Karoline Wolfesberger)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gunskirchen hat in seiner Sitzung am 6. Juni 2013 die Richtlinien hinsichtlich der sozialpolitischen Maßnahmen neu beschlossen.

Im Zuge der Antragstellung sind einige Punkte aufgetreten die einer Klärung bedürfen:

Sachverhalt betreffend sozialpolitischer Maßnahmen gem. Pkt. A.)

- Förderfähige Kosten; Abklärung hinsichtlich der Kosten die durch die Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln entstehen
- Antragsfrist: Einführung eines Zeitraumes in dem der/die Antragsteller/in einen Antrag bei der Marktgemeinde Gunskirchen einbringen kann.

Sachverhalt betreffend sozialpolitischer Maßnahmen gem. Pkt. B.)

- Einkommensberechnung; Präzisierung der Formulierung, um Auslegungstreitigkeiten zu vermeiden
- Anspruchsberechtigung; Einführung eines Zeitraumes indem der/die Antragsteller/in einen Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Gunskirchen vorzuweisen hat.

Die angeführten Fragen wurden durch die Überarbeitung der Richtlinien aufgegriffen und einige Textpassagen neu gestaltet. An den grundlegenden Überlegungen wurden keine Änderungen durchgeführt, sodass es sich hiermit um rein administrative Vorgaben handelt.

Eine Behandlung im Gemeinderat ist dennoch erforderlich.

Durch das Amt der OÖ. Landesregierung werden die Haushaltsausgaben in freiwilligen Ausgaben mit Sachzwang und freiwillige Ausgaben ohne Sachzwang untergliedert. Zu den freiwilligen Ausgaben mit Sachzwang zählen zweifelsohne Ausgaben, die im weiteren Sinne nicht ausschließlich im Ermessensbereich des Subventionsgebers liegen. Zu den freiwilligen Ausgaben ohne Sachzwang müssen daher im Hinblick auf die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit vertretbar sein. Ebenfalls sollen so genannte Doppel- und Mehrfachförderungen grundsätzlich unterbleiben und der vorgegebene Förderrahmen von € 15,00 je Einwohner nicht überschritten werden. Aus diesem Titel könnte die Marktgemeinde Gunskirchen rund einen Kostenrahmen von € 85.500,00 für entsprechende Förderungen zur Verfügung stellen.

Stellungnahme der Finanzabteilung:

Seitens der Finanzabteilung wird in diesem Zusammenhang bemerkt, dass aufgrund des Bundesgesetzes über die Durchführung von Volks-, Arbeitsstätten-, Gebäude- und Wohnungszählungen (Registerzählungsgesetz), BGBl. I Nr. 125/2009, die Feststellung der Zahl der österreichischen Staatsbürger aufgrund der Melderegister festgestellt wird. Dabei geht man davon aus, dass Personen, die vor dem Stichtag ihren Hauptwohnsitz in Österreich von einer Gemeinde in eine andere verlegt haben, jener Gemeinde zuzurechnen sind, bei der sie ihren Hauptwohnsitz mindestens 180 aufeinander folgende Tage, welche den Stichtag umschließen, zugezählt werden.

Weiters ist anzumerken, dass aufgrund des Bundesgesetzes über das polizeiliche Meldewesen (Meldegesetz, BGBl. I Nr. 98/2001 i.d.g.F.) der Meldepflichtige seinen Hauptwohnsitz an jener Unterkunft begründet, an der er sich erwiesenermaßen aufhält und diese zum Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen gemacht hat.

Für die Einreihung des Mittelpunktes der Lebensbeziehungen eines Menschen bzw. eines Meldepflichtigen sind folgende Kriterien maßgeblich:

Aufenthaltsdauer; Lage des Arbeits- oder der Ausbildungsstätte, Ausgangspunkt des Weges zum Arbeitsplatz oder zur Ausbildungsstätte. Wohnsitz der übrigen, insbesondere der minderjährigen Angehörigen etc.

Für den Fall, dass alle Bedingungen der oben angeführten gesetzlichen Grundlagen, welche zum Ziele haben, das auswärtig Studierende nach wie vor ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Gunskirchen nachweisen können und dieser auch bei der Registerzählung seine Anerkennung findet, kann eine positive Beurteilung der Änderung der Richtlinien abgegeben werden.

Der Sozialausschuss der Marktgemeinde Gunskirchen hat über den relevanten Sachverhalt betreffend sozialpolitischer Maßnahmen gem. Punkt A) folgendes erwogen:

Als förderfähige Kosten wird angesehen, dass es für alle Studierende gilt, die am Studienort einen Nachweis für die Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln erbringen können. Weiters wird künftig normiert, dass ein Antrag nur mehr im laufenden Semester Berücksichtigung findet.

Der Sozialausschuss der Marktgemeinde Gunskirchen hat über den relevanten Sachverhalt betreffend sozialpolitischer Maßnahmen gem. Punkt B) folgendes erwogen:

Die Präzisierung der Formulierung hinsichtlich der Berechnung des relevanten Einkommens wurde begrüßt. Eine Gleichstellung der verschiedenen Einkunftsarten ist aufgrund der neuen Textpassagen gegeben. Die Einführung eines Zeitraumes, indem der/die Antragsteller/in einen Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Gunskirchen vorzuweisen hat, wird begrüßt.

Die Mitglieder des Ausschusses für Soziales und Jugend haben in ihrer Sitzung am 9. Dez. 2013 mehrheitlich (Punkt A) und einstimmig (Punkt B) den Beschluss gefasst, dem Gemeinderat folgenden Beschluss zu empfehlen:

„Folgende Richtlinien werden zum Beschluss erhoben:

- A) Überarbeitung der Richtlinien der Förderung zu den Kosten der Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln am Studienort
- B) Überarbeitung nachstehend angeführter Richtlinien:
 - Ba) Schul- bzw. Studienbeihilfe
 - Bb) Weihnachtsgeld
 - Bc) Heizkostenzuschuss
 - Bd) Zuschuss zu den Kanalbenützungsgebühren bzw. Entsorgungskosten für Senkgrubeneinhalte

Die Richtlinien werden per 1. Jänner 2014 in Kraft gesetzt.“

Wechselrede:

GR Klaus Wiesinger gibt bekannt, dass der Sozial- und Kulturverein auch heuer wieder die Aktion unterstützt und die Aktion des Heizkostenzuschusses fördert, worauf er sich auf diesem Wege recht herzlich bei allen bedanken möchte, da dies vor allem durch die Konsumation am Gunskirchner Weihnachtsmarkt ermöglicht werde.

Bürgermeister Josef Sturmair bedankt sich ebenfalls beim Sozial- und Kulturverein, dass dieser Zuschuss der Marktgemeinde Gunskirchen zur Verfügung gestellt werde.

Antrag: (Vbgm. Mag. Karoline Wolfesberger)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Folgende Richtlinien werden zum Beschluss erhoben:

- A) Überarbeitung der Richtlinien der Förderung zu den Kosten der Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln am Studienort**
- B) Überarbeitung nachstehend angeführter Richtlinien:**
 - Ba) Schul- bzw. Studienbeihilfe**
 - Bb) Weihnachtsgeld**
 - Bc) Heizkostenzuschuss**
 - Bd) Zuschuss zu den Kanalbenützungsgebühren bzw. Entsorgungskosten für Senkgrubeneinhalte**

Die Richtlinien werden per 1. Jänner 2014 in Kraft gesetzt.“

Beschlussergebnis: einstimmig

18. Vorlage der Kosten- und Leistungsrechnung für das Seniorenwohn- und Pflegeheim aufgrund der vorläufigen Daten des VA 2014

- a) Ableitung und Festsetzung des Heimentgeltes gem. Heimvertragsgesetz**
- b) Abänderung der Entgelteordnung**
- c) Ableitung und Festsetzung der Gestehungskosten für Essensportionen**

Bericht: Vbgm. Mag. Karoline Wolfesberger

Die Marktgemeinde Gunskirchen ist seit 1. Sept. 1994 Heimträger für das Seniorenwohn- und Pflegeheim. Die Standardentgelte wurden letztmalig mit Wirksamkeitsbeginn mit 1. Jänner 2013 verändert. Für ein Einbettzimmer wird dzt. eine Tagesgebühr von € 83,27 inkl. 10 % MWSt. und für ein Zweibettzimmer von € 78,32 inkl. 10 % MWSt. verrechnet.

Allgemeine Bestimmungen:

Der Nationalrat hat das Konsumentenschutzgesetz geändert und Bestimmungen über den Heimvertrag eingeführt. Gegenständliches Heimvertragsgesetz – HVerG wurde im Bundesgesetzblatt Nr. 12/2004 am 27. Feb. 2004 kundgemacht. Durch eine Novelle dieses Heimvertragesgesetzes ist ab 1. Juli 2007 eine neue Darstellung des Heimentgeltes erforderlich gewesen. Das Heimentgelt soll hierbei in 3 Bereiche (Grundentgelt, Pflegegeld und Sonderleistungen) unterteilt werden. Bereits 2006 wurden alle Heimträger dahingehend informiert, dass eine Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) eingeführt wird. Diese Kosten- und Leistungsrechnung soll auch darüber Aufschluss geben, welches Entgelt für die einzelnen Bereiche zur Verrechnung gelangen soll. Die Kosten- und Leistungsrechnung hat sich dabei anhand der Bestimmungen des OÖ. Sozialhilfegesetzes, LGBl. 66/1973 i.d.g.F. zu orientieren. Gem. § 23 OÖ. Sozialhilfegesetz stellt der Voranschlag die Grundlage für die Kalkulation der kostendeckenden Entgelte dar. Es dürfen nur jene Kosten berücksichtigt werden, die im laufenden Heimbetrieb anfallen.

Demnach können jedenfalls folgende Kosten nicht berücksichtigt werden:

1. Ruhe- und Vorsorgegenüsse
2. rein kalkulatorische Kosten, wie etwa Verzinsung des Eigenkapitals
3. ins Vermögen des Heimträgers zurückfließende Absetzung für Abnutzung
4. benötigte Fremdmittel und damit verbundene Finanzierungskosten, wenn nicht zeitgerecht eine finanzielle Vorsorge des Heimträgers getroffen wurde
5. Neubau- oder Erweiterungsrücklagen

Als gewisser Ausgleich darf eine Rücklage für Ersatzinvestitionen oder zum Ausgleich unterschiedlicher Betriebsergebnisse gebildet werden. Die Angemessenheit der Rücklagenbildung für Ersatzinvestitionen richtet sich nach dem beim einzelnen Heim in Zeiträumen von 15 bis 20 Jahren anfallenden Reparatur und Ersatzinvestitionen als Standarderhaltung.

Spezielle Bestimmungen und Berechnungen:

Das Amt der OÖ. Landesregierung, Abteilung Soziales und Gesundheit hat der Marktgemeinde Gunskirchen einen Richtwert vorgegeben. Der dzt. in Geltung stehende Richtwert bewegt sich zwischen € 1,09 bis € 1,82 je Bewohntag. Unter Zugrundelegung, dass im Seniorenwohn- und Pflegeheim im neuen Jahr 34.700 Tage angenommen wurden (Erhöhung durch die zusätzliche Schaffung von 2 Pflegeplätzen), könnte ein Wert zwischen € 37.823,00 bzw. € 63.154,00 angesetzt werden. In der Kosten- und Leistungsrechnung wurden € 38.600,00 für die Rücklagenbildung zur Beschaffung von Ersatzinvestitionen angesetzt. Die

Finanzabteilung hat gemeinsam mit der Leitung des Seniorenwohn- und Pflegeheimes die Kosten- und Leistungsrechnung für das Finanzjahr 2014, basierend auf die vorläufigen Daten des Voranschlages 2014 erstellt.

Aufgrund der vorläufigen Daten des Voranschlages 2014 ist KEINE Erhöhung der Entgelte notwendig.

Zur leichteren Beurteilung werden auszugsweise einige Daten der Kosten- und Leistungsrechnung von 2006 - 2014 wiedergegeben.

Flächen- aufteilung	Verwaltung	Küche	Reinigung	Wäscherei	Haus- technik	Pflege- u. Betreuungs- leistung	Hotel- leistung	Therapie- leistung
m2	107,14	353,94	85,92	151,01	94,52		5.100,70	170,25
Personal- einheiten								
2006	1,75	9,73	4,50	2,00	1,00	32,49		0,37
2007	1,75	9,50	4,50	2,00	1,00	34,00		0,37
2008	1,75	9,50	4,50	2,00	1,00	34,00		0,37
2009	1,75	9,75	4,50	2,00	1,00	34,49		0,37
2010	1,75	9,75	4,50	2,00	1,00	37,50		0,37
2011	1,75	9,75	4,50	2,00	1,00	37,24		0,37
2012	2,00	9,50	4,50	2,00	1,00	40,00		0,37
2013	2,00	9,50	4,50	2,00	1,00	41,00		0,37
2014	2,00	10,13	4,88	2,00	1,00	42,88		0,37
Anzahl MA								
2006	2	13	8	2	1	43		1
2007	2	13	8	2	1	46		1
2008	2	13	8	2	1	46		1
2009	2	13	8	2	1	46		1
2010	2	13	8	2	1	48		1
2011	2	14	8	3	1	50		1
2012	2	14	8	2	1	57		1
2013	2	13	8	2	1	60		1
2014	2	15	8	2	1	58		1

Jahr	tatsächliches Heimentgelt				kalkuliertes Heimentgelt			
	EZ brutto	DZ brutto	EZ netto	DZ netto	EZ brutto	DZ brutto	EZ netto	DZ netto
2006	57,20	52,03	52,00	47,30	60,80	60,80	55,27	55,27
2007	63,80	58,30	58,00	53,00	66,79	66,79	60,72	60,72
2008	63,80	58,30	58,00	53,00	66,10	66,10	60,09	60,09
01.07.2008	66,66	62,70	60,60	57,00	66,10	66,10	60,09	60,09
01.01.2009	73,92	69,52	67,20	63,20	73,85	69,42	67,14	63,11
01.08.2009	75,13	70,62	68,30	64,20	75,17	70,66	68,34	64,24
01.02.2010	76,12	71,72	69,20	65,20	76,06	71,49	69,14	64,99
01.01.2011	78,32	73,59	71,20	66,90	79,08	74,34	71,14	66,87
01.01.2012	78,65	74,03	71,50	67,30	78,65	73,93	71,50	67,21
01.01.2013	83,27	78,32	75,70	71,20	83,34	78,33	75,76	71,21
01.01.2014	83,27	78,32	75,70	71,20	84,37	79,30	76,60	72,09

Aufsplittung tatsächliches Heimentgelt netto

	2008		01.01.2009		01.08.2009		01.02.2010		01.01.2011		01.01.2012		01.01.2013		01.01.2014	
	EZ	DZ	EZ	DZ	EZ	DZ	EZ	DZ	EZ	DZ	EZ	DZ	EZ	DZ	EZ	DZ
Lebensmittel-einsatz (je wertgleichem Verpfl.Tag)	3,26		3,59		3,65		3,53		3,69		3,82		3,80		3,62	
Hotelkomponente (ohne Lebensmittel- einsatz, ohne sonst.Einn.)	31,21	26,21	35,81	31,81	36,26	32,16	36,21	32,21	39,03	34,76	38,36	34,16	37,92	33,42	37,43	32,93
Grundbetreuung (ohne Pflegezuschlag, ohne sonst.Einn.)	23,53		27,80		28,39		29,46		28,42		29,32		33,98		34,65	
besondere Pflege (abzgl. Pflegezuschlag)	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	

Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit

Die Marktgemeinde Gunskirchen hat sich mit Beschluss des Gemeinderates vom 14. 8. 1997 entschlossen, dass Seniorenwohn- u. Pflegeheim in einen Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit umzugliedern, wobei auch eine entsprechende Satzung beschlossen wurde.

Diese Satzung, welche der Gemeinderat beschlossen hat, beschreibt unter § 8 den Begriff der Kostendeckung. Bei der Führung des Betriebes ist die Kostendeckung anzustreben, wobei der betriebswirtschaftliche Kostenbegriff anzuwenden ist.

Wird eine Kostendeckung nicht erreicht, so muss der Grad der Kostendeckung durch entsprechende Maßnahmen im Bereich der Auslastung, der Gebührengestaltung und durch die Einflussnahme auf die entstehenden Kosten schrittweise gesteigert werden.

Die Marktgemeinde Gunskirchen hat für das Seniorenwohn- und Pflegeheim nachstehend angeführte Investitionen getätigt:

Anerkannte Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten (AK bzw. HK)	7.817.129,69	83.160,95 je Heimplatz
Tatsächliche (ungekürzte) AK bzw. HK	7.817.129,69	83.160,95 je Heimplatz
Absoluter Anteil Gebäude an den tatsächlichen AK bzw. HK	6.557.206,94	83,88%
Absoluter Anteil Betriebs- und Geschäftsausstattung an den tatsächlichen AK bzw. HK	1.259.922,75	16,12%
Erhaltene Subventionen (Investitionszuschüsse) Land OÖ - Sozialabteilung	1.170.032,63	14,97%
Erhaltene Subventionen (Investitionszuschüsse) Land OÖ - Abteilung Gemeinden (BZ)	1.206.369,05	15,43%
Erhaltene Subventionen (Investitionszuschüsse) Bezirkshauptmannschaft	1.199.101,77	15,34%
Erhaltene Subventionen (Investitionszuschüsse) Sonstige	4.241.626,24	15,34%
Nutzungsdauer Gebäude (welche bei der Berechnung "AfA-Gebäude" verwendet worden ist)	20 Jahre	54,26%

a) Ableitung und Festsetzung des Heimentgeltes gem. Heimvertragsgesetz

Das Heimvertragsgesetz sieht vor, dass eine Aufsplittung vom tatsächlichen Heimentgelt durchzuführen ist. Die Kosten- und Leistungsrechnung basierend auf den vorläufigen Voranschlagsdaten des Finanzjahres 20143 ergibt, dass für den Lebensmitteleinsatz 4,05 % für die Hotelkomponente 57,19 % und für die Grundbetreuung 38,76 % vom tatsächlich verrechneten

ten Heimentgelt angesetzt werden dürfen. Gegenständliche Prozentsätze sind im Heimvertrag aufzunehmen.

b) Abänderung der Entgelteordnung

Im Seniorenwohn- und Pflegeheim der Marktgemeinde Gunskirchen werden Heimbewohner betreut, die vor dem Inkrafttreten des Heimgesetzes, eingetreten sind. Eine Anpassung der Entgelteordnung ist in diesem Bereich NICHT notwendig. Das Standardentgelt bleibt für Einbettzimmer mit € 83,27 und für das Zweibettzimmer mit € 78,32 inkl. 10 % MWSt. unverändert.

Ebenfalls bleibt das Entgelt für das Kurzzeitpflegzimmer mit € 98,34 inkl. 10 % MWSt. unverändert. Bei der Berechnung wurden 300 Bewohntage unterstellt, was einer Auslastung von rund 82% entspricht.

Der Kostenbeitrag für die vorübergehende Abwesenheit ergibt sich aus dem Standardentgelt abzüglich durchschnittlichem, täglichem Verpflegungssatz von neu errechneten € 3,98 (inkl. MWSt.) – bisher € 4,18. Die Berechnung erfolgt aufgrund der Bestimmungen des § 24 Oö. Alten- und Pflegeheimverordnung, indem der Lebensmittelgesamtaufwand durch die Gesamtanzahl der wertgleichen Verpflegungstage dividiert wird und das Ergebnis um die Umsatzsteuer erhöht wird.

Bei Räumung eines Zimmers durch das Personal sollen die dadurch entstandenen Kosten mit € 83,27 (inkl. MWSt.) ebenfalls gleich bleiben.

c) Ableitung und Festsetzung der Gesteungskosten für Essensportionen

Die Marktgemeinde Gunskirchen hat im Zuge der Kalkulation der Heimentgelte auch eine Kalkulation der Kosten je wertgleichem Verpflegungstag vorzunehmen. Zu diesem Zwecke werden die Daten der Hilfskostenstelle Küche herangezogen. In der Hilfskostenstelle Küche sind die anteiligen Ausgaben für Löhne und Gehälter, Lebensmittel, anteilige Strom- und Heizungskosten sowie sonstige Nebenkosten enthalten. Insgesamt sind aus der Hilfskostenstelle Küche € 638.650,00 umzulegen.

Die Gesamtanzahl der Portionen wird in wertgleiche Verpflegungstage umgewandelt und ergibt sich für den Plan-Zeitraum 2014 insgesamt 48.200 wertgleiche Verpflegungstage. Dividiert man die entstandenen Kosten durch die wertgleichen Verpflegungstage, ergeben sich Gesteungskosten in der Höhe von € 13,25. Diese Kosten werden mit einem Gewichtungsfaktor hinterlegt und sieht dieser vor, dass für das Frühstück 20%, für das Mittagessen 50% und für das Abendessen 30% der Kosten je wertgleichem Verpflegungstag unterstellt werden. Daraus ergibt sich, dass für das Frühstück Kosten in der Höhe von € 2,65, für das Mittagessen € 6,63 und für das Abendessen € 3,98 verursacht werden. Gegenständliche Kosten verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und müssten bei einer Verrechnung mit einem Mehrwertsteuersatz von 10% angesetzt werden.

Das Amt der Oö. Landesregierung vertritt in diesem Zusammenhang die Meinung, dass von den ermittelten Kosten je wertgleichem Verpflegungstag die entstandenen Kosten für Externe in Rechnung zu stellen sind, da eine teilweise Mitfinanzierung durch die Heimbewohner zu unterlassen ist.

Nachstehend angeführte externe Bezieher von Essensportionen werden hiermit zur Kenntnis gebracht:

Essen auf Räder
Pfarrcaritaskindergarten

Krabbelstube
Bedienstete der Marktgemeinde Gunskirchen
Schule (Lehrer)
Sonstige (Offener Mittagstisch)

Den Vorgaben des Amtes der Oö. Landesregierung folgend, ist eine interne Verrechnung der abgegebenen Essensportionen durchzuführen und dem jeweiligen Abschnitt anzulasten. Inwieweit die in Rechnung gestellten Kosten den endgültigen Konsumenten zur Vorschreibung gebracht wird, muss im jeweiligen Bereich gesondert einer Klärung zugeführt werden.

Seitens der Finanzabteilung und des Seniorenwohn- und Pflegeheimes wird bemerkt, dass speziell bei der Abgabe der Essensportionen für Kleinkinder (Kindergarten, Krabbelstube) ein Modus gefunden werden muss, der auf die kleineren Portionen Bezug nimmt.

Die weiteren Einzelheiten sind seitens der Verwaltung in die Wege zu leiten.

Die Mitglieder des Ausschusses für Soziales und Jugend haben sich in ihrer Sitzung am 9. Dezember 2013 mit diesem Tagesordnungspunkt beschäftigt und einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat folgenden Beschluss zu empfehlen:

Antrag: (Vbgm. Mag. Karoline Wolfesberger)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die vorliegende Kosten- und Leistungsrechnung des Seniorenwohn- und Pflegeheimes aufgrund der Daten des Voranschlages 2014 wird zur Kenntnis genommen.

- a) Die Ableitung und Festsetzung des Entgeltes gemäß Heimvertragsgesetz wird aufgrund der vorliegenden Daten der Kosten- und Leistungsrechnung **UNVERÄNDERT** durchgeführt und beträgt für Einbettzimmer € 83,27 (inkl. 10 % MWSt.), für Zweibettzimmer € 78,32 (inkl. 10 % MWSt.) und für Kurzzeitpflegezimmer € 98,34 (inkl. 10 % MWSt.).
- b) Der Kostenbeitrag bei vorübergehender Abwesenheit ergibt sich aus dem Standardentgelt gemäß Punkt a, abzüglich des durchschnittlichen täglichen Verpflegssatzes, der mit € 3,98 (inkl. MWSt.) festgesetzt wird.
- c) Das Heimentgelt für das Seniorenwohn- und Pflegeheim der Marktgemeinde Gunskirchen wird ab 1. Jänner 2014 gemäß Entgelteordnung, Teil A und B, lt. Anlage, zum Beschluss erhoben.
- d) An Gestehungskosten werden für das Frühstück € 2,91 (inkl. 10% MWSt.) für das Mittagessen € 7,30 (inkl. 10% MWSt.) und für das Abendessen € 4,38 (inkl. 10% MWSt.) festgesetzt. “

Beschlussergebnis: einstimmig

19. Schülerausspeisung, Überarbeitung der Schülerausspeisung-Tarifordnung

Bericht: Vbgm. Mag. Karoline Wolfesberger

Die Schülerausspeisung wurde ursprünglich vom Amt der OÖ Landesregierung betrieben. Mit Beginn des Schuljahres 1995/96 wurde die Schülerausspeisung von der Marktgemeinde Gunskirchen übernommen.

Durch die Marktgemeinde Gunskirchen ist demnach auch die Höhe der Verpflegskosten festzulegen. Die Sätze der Verpflegskosten wurden im Jahre 2011 mit Wirksamkeit 1. September 2011 angehoben.

Nunmehr wurde seitens der Eltern der Wunsch an die Marktgemeinde Gunskirchen unterbreitet, dass bei nachgewiesenen Erkrankungen mittels ärztlicher Bescheinigung eine Refundierung des Verpflegskostenbeitrages bereits nach **einer** Woche erfolgen sollte.

Dem Wunsch wurde seitens der Marktgemeinde Gunskirchen nachgekommen, wonach eine überarbeitete Tarifordnung mit 1. September 2013 in Kraft gesetzt wurde. Nunmehr soll diese Tarifordnung konkretisiert werden, um etwaige Missverständnisse für die Gewährung einer Refundierung vorzubeugen.

Aus diesem Grund wird der § 3 (Beitragsnachlässe) in folgenden Punkten adaptiert und erweitert:

Ein Verpflegskostenbeitrag ist nicht zu entrichten für die Dauer

1. der Sommerferien, bei schulischen Veranstaltungen (Schikurs, Landschulwoche, Wien-Woche etc.) in denen das Kind die gemeindeeigene Schülerausspeisung nicht besucht, ausgenommen der Ferien (Weihnachtsferien, Osterferien etc.) während eines Arbeitsjahres
2. einer behördlichen Sperre oder eines sonstigen Betriebsausfalls, wenn diese(r) mehr als **eine** Woche beträgt,
3. einer mittels ärztlicher Bescheinigung nachgewiesenen Erkrankung, wenn diese mindestens **eine** Woche beträgt.
4. von sonstigen familiären Gründen, wenn diese mindestens **eine** Woche beträgt und rechtzeitig der Einrichtung gemeldet wird.

Weitere Einzelheiten sind der beigelegten Schülerausspeisung – Tarifordnung zu entnehmen.

Der Ausschuss für Soziales und Jugend hat in seiner Sitzung am 9. Dezember 2013 einstimmig beschlossen, dass eine Überarbeitung wie oben näher erläutert mit 1. Jänner 2014 durchgeführt werden kann.

Antrag: (Vbgm. Mag. Karoline Wolfesberger)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die vorliegende Schülerausspeisung-Tarifordnung wird zum Beschluss erhoben und mit 1. Jänner 2014 in Kraft gesetzt.

Beschlussergebnis: einstimmig

20. Öffentliche Beleuchtung – Sanierung der Schaltstellen und Umrüstung auf LED-Technik; Auftragsvergabe der Planungsleistungen sowie der Bauüberwachung (Ausschreibung als Contracting, Erstellung Vergabevorschlag, Überwachung der Ausführung sowie Abrechnung)

Bericht: GV Maximilian Feischl

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 28.06.2012 einen Grundsatzbeschluss über den Ausbau und die Sanierung der öffentlichen Beleuchtung (Umstellung auf eine energieeffiziente Beleuchtung wie LED-Technik) gefasst. Dem lag eine Grobanalyse vom Contractor E-Werk zu Grunde.

Mittlerweile wurden das gesamte Kabelnetz der öffentlichen Beleuchtung, die Standorte der Masten und E-Verteiler sowie die unterschiedlichen Beleuchtungstypen, digital erfasst.

Des Weiteren wurde von der Fa. Linz AG bzw. von deren Partner der Fa. Elin eine Feinanalyse im Auftrag des Gemeindevorstandes erstellt.

Diese Feinanalyse, gemäß Anlage mit Bestandsaufnahme und Sanierungsvorschlägen, wurde abschließend dem zuständigen Ausschuss - unter Teilnahme der E-Gem Gruppe - am 11.11.2013 präsentiert.

Wesentliche Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind:

- Die Beleuchtung wird von 21 Schaltstellen versorgt, 17 Schaltkästen davon werden mit Spannungsabsenkung geregelt.
- Es befinden sich 787 Lichtpunkte im Gemeindegebiet, ohne Friedhof Innenbeleuchtung (11 Stk.), inkl. Arkaden Raiffeisenplatz.
- Die meisten Leuchten sind mit Quecksilberdampf- oder Leuchtstofflampen und einige Leuchten sind mit Natriumdampflampen bestückt.
- Die Beleuchtung wird Halbnacht (bis 22:00 h); Ganznacht (bis 24:00 h) teilweise Fr/Sa bis 01:30 h und vereinzelt durchgehend betrieben.
- Die Leuchten sind teilweise verschmutzt, verwachsen und undicht.
- Schaltstellen weisen teilweise grobe sicherheitstechnische Mängel auf und müssen großteils noch auf Schutzmaßnahme „Nullung“ umgebaut werden. Weiteres sind die 5-jährlichen Anlagenprüfungen einzuführen!
- Erdverkabelung teilweise nicht in Ordnung (Schlechte Isolationswerte und veraltete Farbkennzeichnung)!
- Ein Großteil der Beleuchtungsmaste ist mit Mastsicherungskästen ausgestattet.

Dringend einer Sanierung bedürfen gemäß Bestandsanalyse die Schaltstellen und die vorhandenen Kabelfehler. Die Kosten dafür werden auf ca. € 60.000,-- geschätzt.

Diese Sanierung ist verpflichtend durchzuführen, während Maßnahmen zur Energieeffizienz, wie Umstellung auf LED-Technik, grundsätzlich freiwillig sind.

Die wesentlichen Vorteile, auch für eine sofortige Umrüstung der Beleuchtungskörper auf Großteils LED-Technik lt. Feinanalyse, sind folgende:

- Energiekosteneinsparung – ca. € 12.500/ Jahr bzw. ca. € 72.500 kWh / Jahr
- CO₂-Einsparung ca. 26.100 kg / Jahr
- Höhere Lichtausbeute durch moderne Leuchtmittel bzw. Spiegeltechnik – mehr Licht auf Straße, weniger auf Häuser
- Bessere Ausleuchtung der öffentlichen Flächen bei geringerem Energieaufwand
- Ortsbildgestalterisches Gesamterscheinungsbild

- Geringere Wartungskosten – Wartungsintervall bei LED 10 – 15 Jahre
- Herstellung der Anlage gemäß den rechtsgültigen bzw. EN-Vorschriften
- Entfall der laufenden zusätzlichen Investitionskosten für Erneuerung des alten Bestandes
- Gesamtabwicklung in einem Bauzeitraum
- Langfristige Finanzierung

Die Investitionskosten werden dafür auf ca. € 475.500,-- inklusive Sanierung der Schaltkästen geschätzt.

Bei Umsetzung der Umrüstung in Form eines Contracting- Projektes (Laufzeit 10 Jahre) kann voraussichtlich eine Landesförderung von ca. € 47.154 beansprucht werden. Die Förderung für die Einsparung an CO2 beträgt von Seiten der KPC ca. € 11.178. Die jährliche Einsparung an Energie- und Wartungskosten wird auf ca. € 29.410,-- geschätzt. Würde die Beleuchtung dzt. nicht um 24.00 Uhr abgeschaltet, wäre die Energieeinsparung natürlich höher.

Unter diesen Annahmen verbleibt eine jährliche zusätzliche Belastung für das Gemeindebudget von ca. **€ 18.700,--** über einen Zeitraum von 10 Jahren.

Einsparungen bei den Investitionskosten sind grundsätzlich bei technisch einwandfreien Beleuchtungskörpern, wenn anstatt eines Leuchtentausches lediglich ein energiesparendes Leuchtmittel zum Einsatz kommt, noch möglich. Dies soll als Option in die folgende Ausschreibung aufgenommen werden. Wo das wirtschaftlich und technisch Sinn macht, soll nach Vorlage der Angebote bewertet werden.

Der Straßenausschuss empfiehlt nun, gemäß Beschluss vom 11.11.2013, einhellig, dem Gemeinderat die öffentliche Beleuchtung entsprechend dem Ergebnis der Feinanalyse der Fa. Elin, Linz, zu sanieren und auf LED-Technik bzw. ergänzend auf energieeffiziente Leuchtmittel umzurüsten und diesbezüglich eine Detailplanung und eine Ausschreibung in Form eines Contracting-Projektes zu beauftragen.

Entsprechend dieser Empfehlung wurden nun zwei Angebote über die Leistungen - Detailplanung, Ausschreibung als Contracting-Projekt, Erstellen eines Vergabevorschlages nach dem Bestbieterprinzip und Bauüberwachung mit Abrechnung - eingeholt.

1. Firma AKUN Lichttechnik GmbH, Wallern	€	28.380,-- inkl. MWSt. abzüglich 5 % Nachlass
2. Firma FHK Ingenieurbüro GmbH, Wels	€	41.760,-- inkl. MWSt.

Billigstbieter ist somit das Büro AKUN und wird daher für die Vergabe der vorgenannten Leistungen seitens des Amtes vorgeschlagen.

In der Ausschreibung soll als Option auch aufgenommen werden die Erweiterung der öffentlichen Beleuchtung in Teilen des Gewerbegebietes Straß-Ost und in div. Siedlungsstraßen, in der Länge von ca. 1 km, die Ausleuchtung markanter Kreuzungspunkte (z. B. Kreuzung Grünbachtaler Landesstraße/ Dieselstraße) und die restliche Ausstattung von Schutzwegen mit einer Sicherheitsbeleuchtung. Eine Bewertung ob diese Erweiterungen über Contracting finanziert werden können, soll nach Vorlage der Kosten abschließende beurteilt werden.

Anzumerken ist noch, dass der bisherige Contracting-Vertrag mit dem E-Werk Wels mit Ende November d.J. ausgelaufen ist.

In der MFP und im Voranschlag 2014 sind die erforderlichen Haushaltsmittel für Eigenmittelquote, Contractingrate, und Planung unter dem Abschnitt 1/8160 veranschlagt.

Wechselrede:

GR Walter Olinger fragt an, bis wann dieses Projekt umgesetzt werde.

GV Maximilian Feischl gibt bekannt, dass er für eine rasche Umsetzung sei und derzeit eine Übergangslösung zum ausgelaufenen Contracting-Modell gefunden werden müsse. Im Bereich der Puchstraße wurde bereits diese neue LED-Technik installiert. Dies hat jedoch nichts mit dem Contracting-Modell zu tun.

GR Johann Luttinger gibt zu bedenken, dass seines Wissens österreichischer Strom ohnehin aus Wasserkraft erzeugt werde und somit aus seiner Sicht keine CO2 Belastung entstehe.

Der anwesende Bauabteilungsleiter Franz Mallinger hält fest, dass aufgrund der Ablehnung des mittelfristigen Finanzplanes zwar eine Planung möglich sei, jedoch die Ausführungen nicht umgesetzt werden können.

Bürgermeister Josef Sturmair ergänzt, dass sich der Strom aus einer Mischform von verschiedenen Erzeugungsmaßnahmen zusammensetze, wonach dieser auch Atomkraft beinhalte.

Antrag: (GV Maximilian Feischl)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Auf Grundlage der vorliegenden Feinanalyse der Fa. Elin vom 03.12.2013 und des Sanierungsvorschlages vom 09.12.2013 wird die öffentliche Beleuchtung der Marktgemeinde Gunskirchen, zur Einsparung von Energie- und Wartungskosten sowie zur Einsparung von CO2, großteils auf LED-Technik bzw. ergänzend auf energieeffiziente Leuchtmittel umgerüstet und die Anlage elektro- und sicherheitstechnisch saniert. Mit der diesbezüglichen Detailplanung, der Ausschreibung als Contracting-Projekt sowie mit der Bauabwicklung, wird - auf Grundlage des Angebotes vom 08.12.2013 - das Büro AKUM Lichttechnik GmbH, Wallern, zu einer Auftragssumme von € 28.380,- inkl. MWSt., abzüglich 5 % Nachlass, beauftragt.“

Beschlussergebnis: einstimmig

21. Anpassung der Kanalgebührenordnung

Bericht: GV Friedrich Nagl

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gunskirchen hat mit Beschluss vom 22. Nov. 2011 eine Kanalgebührenordnung für das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde Gunskirchen erlassen. Diese Gebührenordnung wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 27. Sep. 2012 aufgrund der 1. Novelle, gültig ab 1. Nov. 2012 und mit Beschluss des Gemeinderates vom 6. Juni 2013 aufgrund der 2. Novelle, die jedoch noch nicht in Kraft gesetzt wurde, abgeändert.

Überblick über die Gebührenentwicklung:

Datum	Gebühren gemäß Verordnung		Voranschlagserlass	
	Mindestanschlussgebühr	Gebühr pro m ² Wohnfläche u. ab 2007 Wasser pro m ³	Mindestanschlussgebühr	Gebühr pro m ³ Verbrauch
01.Jän.00	€ 2.578,07	€ 1,60	€ 2.542,10	€ 2,32
01.Okt.01	€ 2.577,00	€ 1,60	€ 2.658,83	€ 2,44
01.Jän.02	€ 2.577,00	€ 1,60	€ 2.719,20	€ 2,56
01.Jän.03	€ 2.577,00	€ 1,60	€ 2.734,60	€ 2,68
1. Jän. 04	€ 2.577,00	€ 1,60	€ 2.783,00	€ 2,80
1. Okt. 04		€ 1,81		
1. Jän. 05	€ 2.805,00		€ 2.813,50	€ 2,92
1.Okt. 05		€ 2,03		
1. Jän. 06	€ 2.805,00	€ 2,03	€ 2.898,50	€ 3,08
1. Jän. 07	€ 2.970,00	€ 1,76/€ 0,66	€ 2.956,80	€ 3,25
1. Jän. 08	€ 3.135,00	€ 1,76/€ 0,77	€ 3.016,20	€ 3,41
1. Jän. 09	€ 3.217,50	€ 1,76/€ 0,77	€ 3.130,60	€ 3,41
1. Jän. 10	€ 3.300,00	€ 1,65/€ 1,10	€ 3.120,70	€ 3,48
1. Jän. 11	€ 3.382,50	€ 1,54/€ 1,32	€ 3.289,00	€ 3,54
1.Jän. 12	€ 3.465,00	€ 1,54/€ 1,76	€ 3.359,40	€ 3,66
1.Jän.13	€ 3.543,00	€ 1,54/€ 2,09	€ 3.426,59	€ 3,74
1.Jän.14	€ 3.637,50	€ 1,54/€ 2,09	€ 3.495,12	€ 3,81
1.Jän. 15	€ 3.712,50	€ 1,54/€ 2,29	€ 3.565,02	€ 3,89
1.Jän. 16	€ 3.795,00	€ 1,54/€ 2,42	€ 3.636,32	€ 3,97

Eine neue Kanalgebührenordnung wurde bereits im Finanzjahr 2012 erstellt und dort maßgebliche Adaptierungen vorgenommen. Bei der vorliegenden Gebührenordnung wurden lediglich die Anschluss- und die Benützungsgebühren inkl. der gefassten Beschlüsse des Gemeinderates und kleine Änderungen bis zum Finanzjahr 2016 festgesetzt. In diesem Zusammenhang wird auf den Entwurf des Amtes der OÖ. Landesregierung über die Erstellung der Voranschläge der Gemeinden und Sozialhilfeverbände für das Finanzjahr 2013 hingewiesen.

Auszugsweise werden hier die wesentlichsten Details der Kanalgebührenordnung wiedergegeben:

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage

ab 1.01.2014	€	24,25
ab 1.01.2015	€	24,75
ab 1.01.2016	€	25,30

- (2) Die Mindestanschlussgebühr beträgt

ab 1.01.2014	€	3.637,50
ab 1.01.2015	€	3.712,50
ab 1.01.2016	€	3.795,00

Dies entspricht einer Fläche bis 150 m² der Bemessungsgrundlage.

- (3) Die Kanalanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt

ab 1.01.2014	€	3.637,50
ab 1.01.2015	€	3.712,50
ab 1.01.2016	€	3.795,00

- (4) Die Kanalanschlussgebühr für Objekte von Kleingartenanlagen beträgt

ab 1.01.2014	€	909,50
ab 1.01.2015	€	928,12
ab 1.01.2016	€	948,75

§ 3

Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern

- (1) Die Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern beträgt je m² an die öffentliche Regenwasserkanalisationsanlage angeschlossene Fläche

ab 1.01.2014 € 4,20

ab 1.01.2015 € 4,30

ab 1.01.2016 € 4,40

- (2) Die Mindestanschlussgebühr beträgt

ab 1.01.2014 € 220,00

ab 1.01.2015 € 230,00

ab 1.01.2016 € 240,00

§ 6

Ergänzungsgebühr

Bei nachträglicher Abänderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- (1) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr bzw. ermittelte Bemessungsgrundlage anzurechnen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Kanalanschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Kanalisationsanlage entrichtet wurde.
- (2) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau, Neubau nach Abbruch sowie bei Änderung des Verwendungszweckes ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß § 43 Abs. 1 bis 7 gegeben ist. Eine Ergänzungsgebühr ist nur in dem Ausmaß zu entrichten, in welchen die Bemessungsgrundlage für die Mindestgebühr überschritten wird.
- (3) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach den vorstehenden Absätzen findet nicht statt.
- (4) **Die Eigentümer haben alle Veränderungen, die eine Neuberechnung der Anschlussgebühren nach den Vorschriften dieser Gebührenordnung erfordert, binnen einem Monat nach Eintreten dieser Änderung dem Marktgemeindeamt Gunskirchen schriftlich anzuzeigen.**

§ 8

Kanalbenutzungsgebühr

Die Kanalbenutzungsgebühr setzt sich aus einer

- a) jährlichen Kanalbenutzungsgrundgebühr und einer
- b) verbrauchsorientierten Kanalbenutzungsgebühr

zusammen.

(1) Kanalbenutzungsgrundgebühr

- a) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt jährlich, je m² der Bemessungsgrundlage gem. § 4:

ab 1.01.2014 € 1,54

ab 1.01.2015 € 1,54

ab 1.01.2016 € 1,54

- b) Die Eigentümer von Kleingartenobjekten haben eine pauschale Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt jährlich

ab 1.01.2014 € 240,00

ab 1.01.2015 € 260,00

ab 1.01.2016 € 280,00

- c) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Jahr, in dem der Anschluss des Grundstückes erstmalig benützt wird. Hierbei wird für das erste Jahr die Benützung ab dem Monatsersten der dem Tag der tatsächlichen Benützung der Kanalisationsanlage folgt, anteilmäßig in Zwölfteln berechnet.
- d) Bei Wohnobjekten wird die Kanalbenutzungsgebühr jedoch maximal bis zu einer Höhe von 150 m² pro Person und Jahr vorgeschrieben. Die Ermittlung erfolgt aufgrund der ha. aufliegenden Meldedaten. Die angenommene Bemessungsgrundlage von 150 m² wird mit der Anzahl der gemeldeten Personen multipliziert und die daraus ermittelte Bemessungsgrundlage der tatsächlichen Bemessungsgrundlage gegenüber gestellt. Liegt der Wert der tatsächlichen Bemessungsgrundlage über der ermittelten Bemessungsgrundlage, so wird letztere zur Vergebührung herangezogen. Liegt der Wert der tatsächlichen Bemessungsgrundlage hingegen unter der ermittelten Bemessungsgrundlage, so wird die tatsächliche Bemessungsgrundlage zur Vergebührung herangezogen. Als Stichtag für die Ermittlung der Meldedaten wird der 1.4. und der 1.10. eines jeden Jahres normiert. Zur Beurteilung werden alle in einem angeschlossenen Objekt gemeldeten Personen (Haupt- oder Nebenwohnsitz) herangezogen.
- e) Bei gemischt genutzten Objekten wird die Kanalbenutzungsgebühr für jene Flächen die dem eigenen Wohnzweck dienen, mit einer maximalen Höhe von 150 m² pro Person und Jahr vorgeschrieben. Die angenommene Bemessungsgrundlage von 150 m² wird mit der Anzahl der gemeldeten Personen multipliziert und die daraus ermittelte Bemessungsgrundlage der tatsächlichen Bemessungsgrundlage gegenüber gestellt. Liegt der Wert der tatsächlichen Bemessungsgrundlage über der ermittelten Bemessungsgrundlage, so wird letztere zur Vergebührung herangezogen. Liegt der Wert der tatsächlichen Bemessungsgrundlage hingegen unter der ermittelten Bemessungsgrundlage, so wird die tatsächliche Bemessungsgrundlage zur Vergebührung heran-

gezogen. Als Stichtag für die Ermittlung der Meldedaten wird der 1.4. und der 1.10. eines jeden Jahres normiert. Zur Beurteilung werden alle in einem angeschlossenen Objekt gemeldeten Personen (Haupt- oder Nebenwohnsitz) herangezogen. Für alle anderen Flächen, welche vermietet oder gewerblich genutzt werden, erfolgt die Ermittlung der Bemessungsgrundlage gemäß § 4, unter Berücksichtigung der Abschläge gemäß § 4, Abs. 7.

- f) Für Objekte, welche leer stehen bzw. über einen längeren Zeitraum nicht genutzt werden, wird die Bemessungsgrundlage auf Antrag um 50 % gekürzt. Die verbleibende Bemessungsgrundlage wird jedoch maximal mit einer Bemessungsgrundlage von 150 m² vergebührt.

Für betriebliche Objekte, welche leer stehen bzw. über einen längeren Zeitraum nicht genutzt werden, wird auf Antrag die Bemessungsgrundlage ebenfalls um 50 % gekürzt. Die verbleibende Bemessungsgrundlage wird mit der errechneten Bemessungsgrundlage vergebührt, sodass bei betrieblichen Objekten die maximale Bemessungsgrundlage von 150 m² nicht zur Anwendung gelangt. Der Zeitraum indem ein Objekt leer steht bzw. nicht genützt wird, muss mindestens drei Monate betragen.

(2) verbrauchsorientierte Kanalbenutzungsgebühr

- a) Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Die verbrauchsorientierte Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt jährlich je m³ entnommenen Wassers:

ab 1.01.2014 € 2,09

ab 1.01.2015 € 2,29

ab 1.01.2016 € 2,42

- b) Gehören die an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücke mehreren Personen, so sind sie Gesamtschuldner.
- c) Die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Wassermenge wird durch den von der Marktgemeinde Gunskirchen bereitgestellten und gewarteten Wasserzähler ermittelt. Die Liegenschaftseigentümer haben die Durchführung einer Doppelablesung bis spätestens 1. März des jeweiligen Jahres schriftlich zu beantragen und gilt bis auf Widerruf. Eine rückwirkende Beantragung zur Durchführung der Doppelablesung ist nicht möglich.

Der Liegenschaftseigentümer kann die Durchführung einer Doppelablesung widerrufen. Ein Widerruf innerhalb des Zeitraumes vom 1. März bis zum 1. April des jeweiligen Jahres ist ausgeschlossen.

- d) Der Wasserzähler wird bei der Doppelablesung jährlich zweimal per Stichtag 1. April und 1. Oktober und bei der einmaligen Ablesung per Stichtag 1. Oktober abgelesen. Hat der Liegenschaftseigentümer die Doppelablesung beantragt, so wird zur Ermittlung der verbrauchsorientierten Kanalbenutzungsgebühr der Referenzzeitraum vom 1. Oktober des laufenden Jahres bis 1. April des nächstfolgenden Jahres festgelegt. Der in diesem Zeitraum ermittelte Wasserverbrauch wird verdoppelt und bildet die Grundlage für die Berechnung der jährlichen verbrauchsorientierten Kanalbenutzungsgebühr. Bei der erstmaligen Beantragung der Doppelablesung ist zwingend vorgeschrieben, dass für den Referenzzeitraum 1. Oktober des laufenden Jahres bis nächsten April des nächstfolgenden Jahres jeweils der Zählerstand zu den genannten Stichtagen von der Marktgemeinde Gunskirchen erfasst wurde. Beim Fehlen eines Zählerstandes kann ansonsten erst im nächst folgenden Jahr die Doppelablesung

durchgeführt werden.

- e) Bei der einmaligen Ablesung wird der Referenzzeitraum zur Ermittlung der verbrauchsorientierten Kanalbenützungsgebühr vom 1. Oktober bis zum 1. Oktober des nächstfolgenden Jahres festgelegt. Der in diesem Zeitraum ermittelte Wasserverbrauch bildet die Grundlage für die Berechnung der jährlichen verbrauchsorientierten Kanalbenützungsgebühr.
- f) Bei offenkundiger Unrichtigkeit oder bei Ausfall des Wasserzählers wird die verbrauchte Wassermenge geschätzt. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorausgegangenen Kalenderjahres und auf eventuell geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

Diese Schätzung wird auch dann durchgeführt, wenn durch den Liegenschaftsbesitzer die Doppelablesung beantragt wurde, jedoch die Mitteilung des Wasserzählerstandes unterlassen oder der Wasserzählerstand wissentlich falsch angegeben wird.

§ 9

Kanalbenützungsgebühren für die Ableitung von Niederschlagswässern

- (1) Für die Ableitung der von einem Grundstück in die öffentliche Regenwasserkanalisation eingeleiteten Niederschlagswässern von Dach- und Vorplätzen ist je m² der Bemessungsgrundlage gemäß § 3 eine jährliche Gebühr in der Höhe von € 1,00 zu entrichten.
- (2) Die Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke, von denen nur Niederschlagswässer abgeleitet werden, beträgt für je angefangene m² Grundfläche mit einer Entwässerung in das Kanalnetz

ab 1.01.2014 € 0,79

ab 1.01.2015 € 0,81

ab 1.01.2016 € 0,83

§ 10

Bereitstellungsgebühr

Die Eigentümer haben für die Bereitstellung der Kanalisationsanlage für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Bereitstellungsgebühr zu entrichten.

Die Bereitstellungsgebühr errechnet sich für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke aus dem Produkt des Einheitssatzes und der Grundstücksfläche in Quadratmeter.

Der Einheitssatz beträgt

ab 1.01.2014 € 0,15/m²

ab 1.01.2015 € 0,15/m²

ab 1.01.2016 € 0,15/m²

der Grundstücksfläche.

§ 12

Entstehen des Abgabeanpruchs und Fälligkeit

(1) Kanalanschlussgebühr

- a) Der Abgabeanpruch hinsichtlich der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, indem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in dem Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- b) Der Abgabeanpruch hinsichtlich der Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern entsteht mit Ablauf des Monats, indem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt.
- c) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 6 (Ergänzungsgebühr) dieser Kanalgebührenordnung, entsteht mit Fertigstellung der Bauarbeiten.

Die Vollendung der Bauarbeiten oder Änderung der Benützungsort ist jedenfalls mit Einlangung einer Baufertigungsanzeige bei der Marktgemeinde im Sinne der Oö. Bauordnung 1994 i.d.g.F. §§ 42 oder 43 gegeben.

(2) Kanalbenützungsgeld

- a) Der Abgabeanpruch hinsichtlich der Benützungsgeld entsteht mit Ablauf des Monats, indem die Inanspruchnahme erstmals möglich war und in weiterer Folge mit dem Ersten des jeweiligen Monats.
- b) Die Kanalbenützungsgeld ist vierteljährlich und zwar jeweils am 15. Februar – 1. Vierteljahr, 15. Mai – 2. Vierteljahr, 15. August – 3. Vierteljahr und am 15. November des laufenden Jahres – 4. Vierteljahr zu entrichten.

Die verbrauchsorientierte Kanalbenützungsgeld ist vierteljährlich und zwar jeweils am 15. Februar – 1. Vierteljahr, 15. Mai – 2. Vierteljahr, 15. August – 3. Vierteljahr und am 15. November des laufenden Jahres – 4. Vierteljahr zu entrichten.

Die erste, zweite und dritte Vierteljahresrate des laufenden Jahres werden in gleich hohen Pauschalbeträgen vom Abrechnungsergebnis des Vorjahres vorgeschrieben. Die vierte Vierteljahresrate wird nach dem tatsächlichen Verbrauch bei der einmaligen Ablesung und aus der Verdoppelung des Verbrauches für den Referenzzeitraum 1. Oktober – 1. April unter Berücksichtigung der geleisteten Pauschalbeiträge vorgeschrieben.

Bei Neuanschlüssen ist vom Eigentümer im ersten Jahr nur anteilmäßig die Kanalbenützungsgeld und verbrauchsorientierte Kanalbenützungsgeld ab dem Quartal zu bezahlen, das dem Anschlusszeitpunkt folgt.

(3) Kanalbenützungsgeld für die Ableitung von Niederschlagswässern

- a) Die Kanalbenützungsgeld für die Einleitung von Niederschlagswässern ist vierteljährlich und zwar jeweils am 15. Feb. – 1. Vierteljahr, 15. Mai – 2. Vierteljahr, 15. Aug. – 3. Vierteljahr und am 15. Nov. des laufenden Jahres – 4. Vierteljahr zu entrichten.
- b) Bei Neuanschlüssen ist vom Eigentümer im ersten Jahr nur anteilmäßig die Kanalbenützungsgeld für die Einleitung von Niederschlagswässern ab dem Quartal zu bezahlen, das dem Anschlusszeitpunkt folgt.

(4) **Bereitstellungsgebühr**

- a) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer Bereitstellungsgebühr entsteht mit dem Anschluss des unbebauten Grundstückes an die Kanalisationsanlage und ist mit 15. Mai eines jeden Jahres fällig.
- b) Diese Verpflichtung endet mit der Einleitung von Abwässern in die Kanalisationsanlage.
- c) Erfolgt der Baubeginn bzw. die Anzeige über den Baubeginn oder die Einleitung der Abwässer in die Kanalisationsanlage während des Jahres, so wird die jährliche Bereitstellungsgebühr anteilig verrechnet.
- d) Bei Neuanschlüssen ist vom Eigentümer im ersten Jahr nur die anteilmäßige Bereitstellungsgebühr ab dem Monat zu bezahlen, das dem Anschlusszeitpunkt folgt und endet mit jenem Monat, das dem Baubeginn oder der erfolgten Einleitung der Abwässer in die Kanalisationsanlage folgt.

(5) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer Kanalbenützungsg Gebühr für Dauerkleingartenanlagen entsteht mit dem Anschluss des Grundstückes an die Kanalisationsanlage und ist mit 15. Mai eines jeden Jahres im Vorhinein fällig.

(6) Wechselt ein Grundstück den Eigentümer, so obliegt dem neuen Eigentümer die Veränderungsanzeige an die Marktgemeinde Gunskirchen, diese Anzeige kann auch durch den früheren Eigentümer erfolgen. Die Voreigentümer bleiben abgabepflichtig für sämtliche Abgabenansprüche, die bis zur grundbücherlichen Durchführung entstanden sind.

(7) Die Eigentümer haben alle Veränderungen, die eine Neuberechnung der Benützungsg Gebühren nach den Vorschriften dieser Gebührenordnung erfordert, binnen einem Monat nach Eintreten dieser Änderung dem Marktgemeindeamt Gunskirchen schriftlich anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige durch die Eigentümer nicht oder verspätet, so entsteht der Abgabenanspruch zur Neuberechnung der Benützungsg Gebühren erst mit Kenntnis durch die Marktgemeinde Gunskirchen.

Allgemeine Informationen:

Die Bereitstellungsgebühr wurde in die Gebührenordnung bereits aufgenommen und war ab 1.1.2009 erstmals fällig. Diesbezüglich wurde eine Gleichstellung mit jenen Grundstücksbesitzern, die einen Erhaltungsbeitrag nach dem Raumordnungsgesetz zu entrichten haben, hergestellt. Die Berechnung hinsichtlich der Einhebung ist an die Bestimmung des Raumordnungsgesetzes (ROG) geknüpft. Somit ist gewährleistet, dass jeder Grundstücksbesitzer gleich behandelt wird, gleichgültig ob er zur Entrichtung eines Erhaltungsbeitrages oder einer Bereitstellungsgebühr verpflichtet ist.

Die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Okt. 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik ist am 16. Dez. 2001 in Kraft getreten. Artikel 9 dieser Richtlinie trifft Regelungen über die Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen. Diese Richtlinie haben die Mitgliedstaaten der EU unter Zugrundelegung des Verursacherprinzips, den Grundsatz der Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen zu berücksichtigen. Die Mitgliedstaaten haben bis zum Jahre 2010 dafür Sorge zu tragen, dass diese Richtlinie umgesetzt wird.

Dies bedeutet für die Marktgemeinde Gunskirchen eine wesentliche Änderung der Kanalbenützungsgebühreneinhebung. Es ist somit unabdingbar, in gewissen Schritten eine Vor-

schreibung der Kanalbenützungsgebühren nach dem Wasserverbrauch (Verursacherprinzip) einzuführen. Von den eingehobenen Gebühren sollen die überwiegenden Einnahmen aus dem bereits zitierten Wasserverbrauch stammen.

Das Amt der OÖ. Landesregierung hat alle OÖ. Gemeinden aufgrund es Erlasses vom 17. Juli 2006 über diesen Sachverhalt in Kenntnis gesetzt.

Kosten- und Leistungsrechnung:

Für den Bereich der Abwasserbeseitigung ist eine Kosten- und Leistungsrechnung anzustellen und wird aufgrund der Daten der Mittelfristigen Finanzplanung 2013 – 2016 erstellt. Dabei werden die Kosten und Leistungen anhand eines Betriebsabrechnungsbogens in die Kosten- und Leistungsrechnung übergeführt. Die durchzuführende Kosten- und Leistungsrechnung wird aufgrund der Webapplikation „Gebührenkalkulationen“ auf der Homepage „Kommunalnet“ eingegeben. Der wesentlichste Unterschied zwischen der Kosten- und Leistungsrechnung und dem kameralen Rechenwerk stellen die kalkulatorischen Kosten dar.

Folgende kalkulatorischen Kosten sind in der Kosten- und Leistungsrechnung zu berücksichtigen:

- a) kalkulatorische Abschreibung
- b) kalkulatorische Zinsen

zu a) kalkulatorische Abschreibung

Die Vornahme von Abschreibungen dient dazu, einem Wertverzehr in der Buchhaltung bzw. Kosten- und Leistungsrechnung zu berücksichtigen. Die Ursachen des Wertverzehrs können verschieden sein und sind bestimmend für die zeitliche Verteilung des Wertverzehrs. Dabei kann man zwischen verschiedenen Abschreibungsmethoden auswählen und hat sich die Marktgemeinde Gunskirchen zu einer linearen Abschreibung entschlossen, die von einer jährlich gleich bleibenden Wertminderung ausgeht. Zuschüsse und Subventionen des Bundes oder des Landes, sowie einmalige Anschlussgebühren bzw. Interessentenbeiträge vermindern die Anschaffungskosten nicht, da man davon ausgehen kann, wenn die Abwasserbeseitigungsanlage grundlegend zu sanieren ist, dass keinerlei Anschlussgebühren, Interessentenbeiträge oder sonstige Zuschüsse aufgebracht werden können.

Im Zuge der Überarbeitung der Gebührenkalkulation hat die Finanzabteilung eine Ermittlung der Anschaffungswerte vorgenommen und einen Anlagenwert in der Höhe von € 16.813.810,00 ermittelt. Die AfA wurde mit 3% festgesetzt, sodass sich eine AfA in der Höhe von € 504.414,30 ergibt.

zu b) kalkulatorische Zinsen

Kalkulatorische Zinsen sind die in der Kostenrechnung zu berücksichtigenden Kosten für das dem Unternehmen zur Verfügung gestellte Kapital. Geht man davon aus, dass zur Finanzierung des gesamten Anschaffungswertes neben dem aufgebrauchten Fremdkapital der Rest als Eigenkapital anzusehen ist, stellt sich die Forderung nach einer entsprechenden Verzinsung dieses Eigenkapitals. Aus den ermittelten Zahlen ergibt sich somit, dass für die Abwasserbeseitigungsanlage Eigenkapital in der Höhe von € 6.656.777,29 aufgebracht wurde. Die Eigenkapitalverzinsung entspräche einem Wert in der Höhe von € 133.135,55.

Weitere Einzelheiten sind den beigefügten Berechnungen zu entnehmen.

Rücklagenentwicklung:

Das Amt der Oö. Landesregierung geht in ihren Einschätzungen davon aus, dass der Betreiber einer Abwasserbeseitigungsanlage für Sanierungsmaßnahmen ein Sondervermögen von 15% des Anlagenwertes zu sichern hat.

Aufgrund der in diesem Amtsvortrag aufgenommenen Anlagenwerte sollte eine Rücklage für die Abwasserbeseitigungsanlage der Marktgemeinde Gunskirchen in der Höhe von rund € 2.522.000,00 bestehen. Die Marktgemeinde Gunskirchen verfügt derzeit über einen Rücklagenbestand in der Höhe von € 850.903,52 (lt. RA 2012), das entspricht einer Eigenkapitalquote von 5,06%-Punkten. Wesentlich ist, dass durch die vorzeitige Darlehensrückzahlung € 758.800,00 die Eigenkapitalquote gesenkt wurde. Seitens der Marktgemeinde Gunskirchen wurde im Bereich der Abwasserbeseitigungsanlage zur Finanzierung von Bauvorhaben der Abwasserbeseitigungsanlage und sonstigen, artverwandten Investitionen Rücklagen verwendet, welche durch einschlägige Gemeinderatsbeschlüsse gedeckt sind.

Weiters wird bemerkt, dass die bestehenden Rücklagenbestände der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage zur Finanzierung von Infrastrukturprojekten herangezogen werden dürfen. Diese sind jedoch innerhalb eines 10-jährigen Zeitraumes vollständig zurückzuführen.

Gewinnentnahmen:

Die Marktgemeinde Gunskirchen hat beginnend mit dem Finanzjahr 2005 aufgrund einer Vorgabe des Amtes der Oö. Landesregierung explizit den Überschuss im Bereich der Abwasserbeseitigungsanlage auszuweisen und diesen in Form der Gewinnentnahme darzustellen. Bei dieser Darstellung muss berücksichtigt werden, dass die Anschlussgebühren nicht in der Gewinnentnahme aufgehen, sondern einem Bauvorhaben zuzuweisen sind bzw. in die Rücklage eingebracht werden müssen.

Abschließende Bemerkungen:

Wie bereits erwähnt, wird seitens des Amtes der OÖ Landesregierung ein verstärktes Augenmaß auf die Einhebung der Mindestgebührensätze hinsichtlich Kanalanschlussgebühren und Kanalbenützungsgebühren gelegt. Diese Einhebung hängt unmittelbar mit der Zuerkennung von Bedarfszuweisungsmitteln zusammen, sodass die Marktgemeinde Gunskirchen bei Nichtumsetzung des Voranschlagserlasses bei der Zuerkennung von Bedarfszuweisungsmitteln Nachteile erleiden könnte.

Seitens der Finanzabteilung wird somit festgestellt, dass eine Anhebung der Gebühren auf die Mindestbenützungsgebühr unumgänglich erscheint. Gemäß Finanzausgleichsgesetz § 15, Abs. 4 kann die Gemeinde Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und Anlagen einheben.

Der mutmaßliche Jahresbetrag der Gebühren darf das doppelte Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung und Anlage sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten nicht übersteigen.

Eine Verwendung dieser Gebühren, welche über eine kostendeckende Gebühr hinausgehen, müssen zweckgebunden verwendet werden. Diese Zweckwidmung ist durch den Gemeinderat in einem Gemeinderatsbeschluss zum Ausdruck zu bringen.

Besonders geeignet erscheint der Finanzabteilung daher, dass eine Zweckwidmung für die Projektierung und dem Bau von Infrastrukturprojekten festgesetzt wird. Unter Infrastrukturprojekten kann im Weiteren der Straßenbau, die Finanzierung von Verkehrseinrichtungen, Lärmschutzmaßnahmen, Kinderbetreuungseinrichtungen etc. gesehen werden.

Die Mitglieder des Bauausschusses haben in ihrer Sitzung am 11. Nov. 2013 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat folgenden Beschluss zu empfehlen:

Wechselrede:

Vbgm. Mag. Karoline Wolfesberger befindet, dass durch den Antrag der SPÖ Fraktion eine Eindämmung der Kanalbenützungsgebühren für das Jahr 2014 beschlossen wurde. Aus diesem Grund werde die SPÖ Fraktion diesem Antrag vorbehaltlich zustimmen. In weiterer Folge sei es unumgänglich die weitere Vorgangsweise in Bezug auf die Kanalgebühren an einen zuständigen Ausschuss zuzuweisen.

GV Dr. Gustav Leitner gibt bekannt, dass der Amtsvortrag aufgrund des bereits beschlossenen Antrages der SPÖ Fraktion abgeändert wurde.

Der anwesende Finanzabteilungsleiter Gerhard Franzmair gibt bekannt, dass der Fraktionsantrag über die Aussetzung der Gebührenerhöhung im Bereich Kanal beschlossen wurde und das in die jeweilige Verordnung eingearbeitete wurde, wonach auch kleine Änderungen seitens der zuständigen Fachabteilung in der Gebührenordnung vorgenommen wurden. Die Jahre 2015 und 2016 wurden lediglich von der alten Gebührenordnung übernommen.

Vbgm. Mag. Karoline Wolfesberger hält gerade die Gebührensätze für die Jahre 2015 und 2016 diskussionswürdig und gibt nochmals bekannt, dass vorbehaltlich dieser Diskussion zugestimmt werde.

Bürgermeister Josef Sturmair gibt bekannt, dass dies vereinbart wurde und er dieser Diskussion positiv gegenüber stehe.

Antrag: (GV Friedrich Nagl)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„1. Der Anpassung der Kanalgebührenordnung der Marktgemeinde Gunskirchen wird zugestimmt und die vorliegende Kanalgebührenordnung zum Beschluss erhoben. Die Kanalgebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

2. Für die Verwendung der Benützungsgebühren, welche über eine kostendeckende Gebühr hinausgehen, wird einer Zweckwidmung normiert, die beinhaltet, dass diese Mehreinnahmen für die Projektierung und den Bau von Infrastrukturprojekten Verwendung finden oder für deren Zwischenfinanzierung herangezogen werden.“

Beschlussergebnis: einstimmig

22. Kanalbaulos BA 18 und öffentliche Wasserleitung BA 08

Erweiterung der öffentlichen Kanalisation und des öffentlichen Wasserleitungsnetzes zur Ver- und Entsorgung von neuen Wohnbaugebieten, Bereich Moostal – Linsbothgründe u. Schwalbenweg, Bereich Straß/Pointen – Wiesbauergründe einschließlich Anschlusskanäle für spätere Verbauungen; Auftragsvergabe der erforderlichen Planungsleistungen

Bericht: GV Friedrich Nagl

Aufgrund geplanter Neuwidmungen von Bauland und anstehender Parzellierungen sollen nachstehende Gebiete durch die öffentliche Kanalisation und die öffentliche Wasserleitung aufgeschlossen werden:

Moostal- „Linsbothgründe“ am Bachstelzenweg und im Bereich der Parzellierung beim Schwalbenweg (lt. Bebauungsplanentwürfe gemäß Anlage)

Straß/Pointen – „Wiesbauergründe“ westlich der Fliederstraße im Anschluss an Kornblumenweg und Lilienstraße sowie zwischen Ligusterstraße und ÖBB Trasse einschließlich Anschlusskanäle für künftige Verbauungen (lt. Bebauungsplanentwurf gem. Anlage).

Es ist für die Aufschließung der genannten Gebiete erforderlich ca. 990 lfm Schmutzwasserkanal, ca. 53 St. Kanalhausanschlüsse und ca. 1.100 m Wasserleitung in den geplanten Aufschließungsstraßen neu zu errichten.

Die Baukosten belaufen sich bei der öffentlichen Kanalisation auf ca. € 363.000,-- exkl. MWSt. und bei der öffentlichen Wasserversorgung auf ca. € 148.000,-- exkl. MWSt., insgesamt somit auf ca. € 511.000 zuzüglich Planungskosten.

Über die Erstellung des erforderlichen wasserrechtlichen Einreichprojektes für die gesamten Kanal- u. Wasserleitungsstränge, einschließlich der Antragstellung bei der KPC auf Förderung, legte das Büro Flögl, Linz, ein Angebot mit Datum vom 5.12.2013 unter Zugrundelegung der objektivierten Gesamtbaukosten der beiden Baulose von ca. € 511.000,-- (Kanalisation u. Wasserleitung) in der Höhe von ca. € 15.580,-- exkl. MWSt..

Das Anbot basiert auf Grundlage des Billigstbieterzuschlages im Zusammenhang mit der Planung, Büroleistung und Bauaufsicht für die Baulose Kan BA 17 und WAV 06.

Die Finanzierung der Baulose erfolgt auf den Abschnitten 5-85118 und 5-85008.

Ein Teil der Baukosten wird durch die Einnahmen

- aus den Infrastrukturvereinbarungen mit den Widmungswerbern Linsboth, Schwalbenweg und Wiesbauer - ca. € 99.618,--,
- aus den künftigen Anschlussgebühren unter Berücksichtigung der anzurechnenden Aufschließungsbeiträge ca. € 212.000,-- und
- der Förderung des Bundes (KPC) ca. € 56.200,--

abgedeckt.

Der restliche Betrag (inkl. Planungskostenanteil) in der Höhe von ca. € 204.300,-- ist aus den Einnahmen der laufenden Kanal und Wassergebühren abzudecken.

Der Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat ebenfalls die Beschlussfassung.

Antrag: (GV Friedrich Nagl)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Der Aufschließung der im Bericht angeführten Wohnbaugebiete einschließlich der Anschlusskanäle durch die öffentliche Abwasserkanalisation und öffentliche Wasserleitung, zu den geschätzten Errichtungskosten von ca. € 511.000,-- exkl. MWSt., wird die Zustimmung erteilt.

Mit der Erstellung eines diesbezüglichen wasserrechtlichen Einreichprojektes für die Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung einschließlich der Antragstellung bei der KPC auf Förderung der Projekte, wird das Büro Flögl, Linz, aufgrund des vorliegenden Honorarangebotes vom 05.12.2013, mit einer Auftragssumme von ca. € 15.580,-- exkl. MWSt., beauftragt.“

Beschlussergebnis: einstimmig

23. Flächenwidmungsplan Nr. 7/2009 – Änderung Nr. 28

Ansuchen der Fa. Spar Österreichische Warenhandels-AG, Spar-Straße 1, 4614 Marchtrenk, betreffend die Umwidmung der Parzellen Nr. 908/4, 908/5 u. 908/1 (tlw.), KG. Straß, von derzeit *Verkehrsfläche mit besonderer Bedeutung - Parkplatz* in *Bauland – Kerngebiet*, zur ersatzweisen Errichtung eines neuen Geschäftes

Bericht: GV Dr. Josef Kaiblinger

Mit Schreiben vom 18.11.2013 wurde seitens der Fa. SPAR Österreichische Warenhandels-AG, Spar-Straße 1, 4614 Marchtrenk ein Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Parzellen Nr. 908/1 (Tfl.), 908/4 u. 908/5, je KG. Straß, eingebracht.

Vorgenannte Parzellen sind im Kreuzungsbereich Pichler Straße / Grünbachtal Straße L1249 gelegen und im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 7/2009 als *Verkehrsfläche mit besonderer Bedeutung – Parkplatz* ausgewiesen. Gemäß Antrag der Widmungswerberin soll eine Umwidmung der gegenständlichen Parzellen in *Bauland – Kerngebiet* erfolgen. Grundeigentümerin des Grundstückes Nr. 908/1 ist die Marktgemeinde Gunskirchen.

Der Grund für die Beantragung der Widmungsänderung ist die beabsichtigte Errichtung eines Spar Marktes auf einem neuen Standort. Der bestehende Markt bedarf einer Generalsanierung, vor allem der Kühl- und Wärmeanlagen und müsste dafür der Markt für mehrere Monate geschlossen werden. Um damit verbundene Geschäftseinbußen und einen Abbau von Arbeitsplätzen vermeiden zu können ist ein Neubau auf einem neuen Standort vorzugsweise geplant. Der gewählte Standort wurde auf die Ergebnisse aus der Machbarkeitsstudie betreffend die in den nächsten Jahren geplante Erweiterung des gemeindeeigenen Seniorenwohn- und Pflegeheimes abgestimmt und behindert derartige Pläne nicht. Der derzeitige Markt soll in Folge abgebrochen werden. Ein Teil des Grundstückes soll für Verkehrsflächen und Parkplätze und ein Teil für die Errichtung eines die VLW Wohnanlage abschließenden Baukörpers mit Wohnungen dienen.

Das geplante Objekt soll unter Berücksichtigung eines allfälligen Kreuzungsausbaues und unter Einhaltung der dafür erforderlichen Schutzabstände an der Ecke Pichler Straße / Grünbachtal Landesstraße errichtet werden. Entlang der Landesstraße ist eine 5 m Breite Begrünungszone im Bauland vorgesehen.

Zur beantragten Umwidmung ist grundsätzlich festzuhalten, dass öffentliche Interessen bzw. Interessen Dritter durch die geplante Umwidmung nicht negativ berührt werden. Zudem ist die Erhaltung von Arbeitsplätzen und die Sicherstellung der Nahversorgung für die Bewohner im Allgemeinen und im öffentlichen Interesse der Marktgemeinde Gunskirchen gelegen.

Die Zufahrts- und Parkplatzsituation ist bedingt durch das geplante Projekt anzupassen. Die dafür erforderlichen Detailplanungen und die Ausverhandlung der Bedingungen hinsichtlich Grundbeanspruchung aus Gemeindeeigentum sollen während des Stellungnahmeverfahrens zur Flächenwidmungsplanänderung festgelegt werden. Auch der bestehende Bebauungsplan Nr. 35 Marktzentrum ist in Folge anzupassen.

Seitens des Ortsplaners DI Altmann liegt eine diesbezügliche positive Stellungnahme mit Datum vom 06.12.2013 – gemäß Anlage – vor.

Weiters hat der zuständige Ausschuss für Raumordnung und Verkehr in seiner Sitzung vom 24.10.2013 über gegenständliche Flächenwidmungsplanänderung beraten und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, die diesbezügliche Änderung.

Wechselrede:

GR Dr. Gustav Leitner gibt bekannt, dass in der Fraktionssitzung das Thema Kreisverkehr erneut aufgegriffen wurde und dies gerade in weiteren Planungen aufgrund der erheblichen Verkehrszunahme nicht vergessen werden sollte. Weiters könne man auch über die Errichtung einer Ampelanlage nachdenken, zumal für entscheidende Planungen dort der nötige Platz nicht außer Acht gelassen werden sollte.

GV Dr. Josef Kaiblinger gibt bekannt, dass genau dieses Thema besprochen wurde und diese Planung vorsieht, dass einer Errichtung des Kreisverkehrs nichts im Wege stehe. Dennoch möge er darauf hinweisen, dass das Thema Kreisverkehr ohnehin separat besprochen werden müsse. Aus diesem Grund könne man seiner Ansicht nach dieser Umwidmung nicht negativ entgegen stehen, zumal aus heutiger Sicht nicht sicher gestellt werden könne, dass ein Kreisverkehr errichtet werde.

Antrag: (GV Dr. Josef Kaiblinger)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Der Änderung Nr. 28 des Flächenwidmungsplanes Nr. 7/2009, betreffend die Umwidmung der Parzellen Nr. 908/1 (Tfl.), 908/4 u. 908/5, je KG. Straß, von derzeit *Verkehrsfläche mit besonderer Bedeutung – Parkplatz in Bauland - Kerngebiet*, wird zugestimmt. Die diesbezügliche Grundlagenforschung (Erhebungsblatt vom 06.12.2013 - lt. Anlage), wird zum Beschluss erhoben und das Verfahren gemäß den Bestimmungen des § 33 i.V. mit § 36 Oö.ROG 1994 idgF. eingeleitet.

Die Kosten für die Änderung des Flächenwidmungsplanes sind vom Antragsteller zu tragen.“

Beschlussergebnis: einstimmig

24. Fraktionsantrag FPÖ - Senkung der Altersgrenze beim Jugendtaxi

Bericht: GV Dr. Josef Kaiblinger

Am 26. November 2013 wurde seitens der FPÖ-Fraktion Gunskirchen ein Antrag im Sinne der Bestimmungen des § 46 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung – gemäß Anlage – mit folgendem Wortlaut eingebracht:

In Anlehnung an das oberösterreichische Jugendschutzgesetz sollten wir auch den 14- bis 16-jährigen Gunskirchner Jugendlichen den Zugang zu dieser Förderung ermöglichen.

Hauptsächlich wird an Fahrten vom und zum neuen Kino in Wels, zu Tanzkursen etc., gedacht.

Antrag: (GV Dr. Josef Kaiblinger)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Förderung beim Jugendtaxi soll bereits mit 14 Jahren erfolgen.“

Beschlussergebnis: einstimmig

25. Prüfungsausschuss-Bericht über die Sitzung am 19. Sep. 2013

Bericht: GR Mag. Peter Reinhofer

Am 19. Sep. 2013 fand eine Sitzung des Prüfungsausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

1. Schülerhort Zu- und Umbau; Beratung und Beschlussfassung
2. Überprüfung der Entwicklung Kinderbetreuungseinrichtungen der Marktgemeinde Gunkirchen der letzten 5 Jahre hinsichtlich ihrer Ausgaben und eine Darstellung bzw. Gegenüberstellung mit den Leistungen in diesen Bereichen
 - Krabbelstube
 - Kindergarten
 - Kindergarten der Pfarrcaritas (Abgangsdeckung)
 - EKIZ
 - Hort
3. Genehmigung der Verhandlungsschrift der Sitzung des Prüfungsausschusses vom 27. Juni 2013
4. Allfälliges

Das Ergebnis - Bericht und Verhandlungsschrift – wurde dem Bürgermeister im Sinne des § 91 der Oö. GemO. 1990 zur Kenntnis gebracht.

Rechtsgrundlagen:

Die Oö. Landesregierung hat eine Verordnung mit der eine Geschäftsordnung für die Prüfungsausschüsse der Gemeinden erlassen wird, im Landesgesetzblatt 42/2002 kundgemacht.

Gemäß § 11 Geschäftsordnung Prüfungsausschüsse hat der Prüfungsausschuss über das Ergebnis der Prüfung dem Gemeinderat jeweils einen schriftlichen, mit entsprechenden Anträgen versehenen Bericht zu erstatten. Der Prüfbericht ist rechtlich von der Verhandlungsschrift zu trennen und ist unter einem eigenen Tagesordnungspunkt zu beschließen. Weiters ist der Prüfbericht sowie die Verhandlungsschrift über die betreffende Sitzung des Prüfungsausschusses den Fraktionen binnen 8 Wochen ab Unterfertigung des Prüfberichtes, jedenfalls aber mit der Einladung zur nächsten Gemeinderatssitzung zuzustellen. Der Prüfbericht ist binnen 12 Wochen ab Unterfertigung im Gemeinderat zu behandeln.

Aufgrund dieser Verordnung über die Geschäftsordnung für Prüfungsausschüsse wird der Bericht für den Gemeinderat wesentlich eingekürzt und die Feststellungen bzw. Anträge in den Bericht des Gemeinderates aufgenommen.

TOP 1)

Schülerhort Zu- und Umbau; Beratung und Beschlussfassung

Der Obmann des Prüfungsausschusses Hofrat Mag. Peter Reinhofer gibt einleitend einen groben Überblick über diesen Tagesordnungspunkt und ersucht anschließend den Finanzabteilungsleiter OAR Gerhard Franzmair, MBA um den Bericht.

Bericht: OAR Gerhard Franzmair, MBA (siehe Verhandlungsschrift)

Einstimmige Feststellung des Prüfungsausschusses:

„Der ursprüngliche Finanzierungsplan sieht Kosten in der Höhe von € 1.029.800,00 vor und ist eine Kostenerhöhung in der Höhe von € 200.000,00 eingetreten. Diese entspricht eine Kostensteigerung von 20%. Die Kostenerhöhung kann wie folgt begründet werden:

1. vorgezogene, notwendige Sanierung der gesamten WC Anlage	€	39.000,00
2. Heizungserneuerung; Erneuerung E-Strich	€	20.000,00
3. abgehängte Decken, Akustik	€	5.000,00
4. Stiegenhausausführung (Fluchtweg Stiegenhaus)	€	34.700,00
5. Geländer	€	5.500,00
6. Mehrflächenzugewinn (40m ²)	€	38.000,00
7. Terrasse Lichtkuppel Sonnenschutz etc.	€	8.000,00
8. Bestehende Flachdachsanierung	€	10.000,00
9. zusätzliche Tischlerarbeiten Fa. Neuwirth	€	14.000,00
10. einzelne Kostensteigerungen in den einzelnen Gewerken	€	25.800,00
11. Außenbereich (Verlegung der Busbucht)	€	37.000,00

Die Kostensteigerungen sind gerechtfertigt und kann dies durch den geschaffenen Mehrwert begründet werden.“

TOP 2)

Überprüfung der Entwicklung Kinderbetreuungseinrichtungen der Marktgemeinde Gunskirchen der letzten 5 Jahre hinsichtlich ihrer Ausgaben und eine Darstellung bzw. Gegenüberstellung mit den Leistungen in diesen Bereichen

- Krabbelstube
- Kindergarten
- Kindergarten der Pfarrcaritas (Abgangsdeckung)
- EKIZ
- Hort

Der Obmann des Prüfungsausschusses Hofrat Mag. Peter Reinhofer gibt einleitend einen groben Überblick über diesen Tagesordnungspunkt und ersucht anschließend den Finanzabteilungsleiter OAR Gerhard Franzmair, MBA um den Bericht.

Bericht: OAR Gerhard Franzmair, MBA (siehe Verhandlungsschrift)

Antrag: es erfolgte keine Antragstellung und daher auch keine Beschlussfassung.

TOP 3)

Genehmigung der Verhandlungsschrift der Sitzung des Prüfungsausschusses vom 27. Juni 2013

Antrag: (GR Mag. Peter Reinhofer)

„Die Mitglieder des Prüfungsausschusses der Marktgemeinde Gunskirchen genehmigen die Verhandlungsschrift vom 27. Juni 2013, welche während der Sitzung zur Einsicht aufgelegt ist und keine Erinnerungen eingebracht wurden.“

Beschluss: einstimmig

TOP 4)

Allfälliges

Prüfungsausschussobmann Hofrat Mag. Peter Reinhofer führt aus, dass die Übertragung des Beschlussrechtes an den Ausschuss zur Wahrnehmung der Interessen der Marktgemeinde Gunskirchen in der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Gunskirchen & Co KG bei der nächsten Sitzung des Prüfungsausschusses vorzulegen ist.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgten, schließt der Obmann die Sitzung.

Antrag: (GR Mag. Peter Reinhofer)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Der Bericht des Prüfungsausschusses über das Ergebnis der Sitzung vom 27. Juni 2013 wird zur Kenntnis genommen.“

Beschlussergebnis: einstimmig

ALLFÄLLIGES, GR 17. Dezember 2013

Veranstaltungszentrum - Imagefolder

GR Walter Olinger fragt an, ob dieser Imagefolder bereits der Marktgemeinde Gunskirchen vorliegt, wann dieser verschickt werde und ob dieser bereits bezahlt wurde.

Amtsleiter Mag. Erwin Stürzlinger gibt bekannt, dass der Folder bereits bei der Marktgemeinde Gunskirchen eingelangt ist und ca. 2.000 – 3.000 Stück auferlegt wurden. In weiterer Folge wird eine Versendung dieses Folders nach Weihnachten vorgenommen, um einen besseren Wirkungsgrad als zu den Weihnachtstagen, aufgrund der Vielzahl der Post, zu erreichen.

Sprühaktion – Welser Straße 3

GR Dr. Gustav Leitner gibt bekannt, dass an der Fassade des Gebäudes Welser Straße 3, zwischen dem Eingang der Polizei und der Allgemeinen Sparkasse, eine Sprühaktion vorgenommen wurde und die Aufschrift Kamerlweg–Ghetto angebracht wurde. Nun stellt sich seiner Meinung nach die Frage, ob nicht die Täter auf dem Video der Allgemeinen Sparkasse ausfindig gemacht werden können. Weiters möge danach getrachtet werden, dass einer schnellen Beseitigung dieser Sprühaktion nachgegangen werde.

Bürgermeister Josef Sturmair gibt bekannt, dass bereits für nächste Woche ein Termin ausgemacht wurde.

Regionale Hinweisschilder

GR Dr. Gustav Leitner gibt bekannt, dass ihm aufgefallen sei, dass einige regionale Hinweisschilder schlecht positioniert sind und diese sich teils in einem schiefen Zustand befinden. Daher sollte seiner Meinung nach angedacht werden, dass beispielhaft von der Firma Oberndorfer fertige Betonsockel errichtet und die Hinweisschilder auf diesen angebracht werden, um so etwas in weiterer Folge zu vermeiden. Aus diesem Grund sollte eine neue Beschilderung im Gemeindegebiet von Gunskirchen vorgenommen werden. Abschließend möge er darauf hinweisen, dass ihm aufgefallen sei, dass bereits eine Gemeinde diese von ihm geforderten Schilder in Verwendung habe.

Weihnachtswünsche

Fraktionsobmann Walter Olinger wünscht den Gemeindevorstands- und Gemeinderatsmitgliedern frohe Weihnachten und ersucht, dass diese Wünsche auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Marktgemeinde Gunskirchen übermittelt werden.

Fraktionsobmann Christian Kogler wünscht ebenfalls den Gemeinderatsmitgliedern, als auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Marktgemeindefamtes Gunskirchen frohe Weihnachten, und möchte abschließend darauf hinweisen, dass die FPÖ Fraktion noch mehrere gute Ideen hat.

Amtsleiter Mag. Erwin Stürzlinger bedankt sich für die gute Zusammenarbeit und möchte ebenfalls allen Gemeindevorstands- und Gemeinderatsmitgliedern frohe Weihnachten aussprechen.

Gemeinderätin Anna Kogler gibt bekannt, dass sie die Marktgemeinde Gunskirchen mit Jahresende verlassen werde und in weiterer Folge aus dem Gemeinderat ausscheidet. Sie möchte sich recht herzlich bei den Mitgliedern des Gemeinderates für die gute Zusammenarbeit bedanken und gibt abschließend bekannt, dass sie in die Marktgemeinde Horsching ziehen werde.

Geburtstage

Bürgermeister Josef Sturmair gratuliert abschließend folgenden Mitgliedern des Gemeinderates zu deren Geburtstagen:

Vbgm. Christine Pühringer
Vbgm. Mag. Karoline Wolfesberger
GR Karl Gruber
GR Mag. Hermann Mittermayr
GR Martin Höpolseder
GR Christine Neuwirth